



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Eine Nummer ziehen und warten.
Über die Beziehung transnationaler Paare zum Staat.

Verfasserin

Denise Herrera Peña

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, Juni 2012

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 307

Studienrichtung lt. Studienblatt: Kultur- und Sozialanthropologie

Betreuerin: Univ.-Prof. Dr. Sabine Strasser

Diese Arbeit sei all jenen Menschen gewidmet, die ihre Beziehung über territoriale,
rechtliche und soziale Grenzen hinweg leben.

Danksagung

Danke an Univ. Prof. Dr. Sabine Strasser für die motivierenden und inspirierenden Gespräche und die umfassenden Anmerkungen zu dieser Arbeit.

Ich danke allen Interviewpartner_innen für ihre Zeit und dafür, dass sie ihre Erfahrungen mit mir teilten.

Danke auch an alle Menschen, die mit ihrem Wissen, ihrer Hilfe und Diskussionsbereitschaft zum Gelingen dieser Arbeit beigetragen haben.

Allen Freund_innen und meinen großartigen Brüdern danke ich für Rückhalt, Geduld und Loyalität, auch in schwierigen Zeiten.

Meinen Eltern, Margit und Thomas Mühlberger danke ich für ihre unendliche Liebe, ihr Vertrauen und ihre Unterstützung, die mir mein Studium ermöglichte.

Gracias Maicol por estar, compartir y pensar bonito.

Inhaltsverzeichnis

1 EINLEITUNG	1
1.1 Eingrenzung des Themas und Forschungsfrage	1
1.2 Aufbau der Arbeit.....	2
1.3 Transnationale Paare	4
2 THEORETISCHE ÜBERLEGUNGEN	7
2.1 Staatlichen Strukturen in der tägliche Praxis: <i>Anthropology of the State</i>	7
2.2 <i>Citizenship</i> : eine vielschichtige Erfahrung	9
2.2.1 <i>Citizenship</i> ?	9
2.2.2 Historisches zur Theorienbildung	10
2.2.3 <i>Citizenship</i> in welcher Gemeinschaft mit welchen Grenzen?	12
2.2.4 Von Migrant_innen über <i>denizens</i> zu <i>citizens</i>	13
2.2.5 Feministische Ansätze zu <i>Citizenship</i>	14
2.2.6 Fazit und die Bedeutung von <i>Citizenship</i> für meine Forschung	16
2.3 Intersektionalität: Von Ungleichheiten und deren Überkreuzungen und Interdependenzen	17
2.3.1 Anthropologie und Differenz.....	17
2.3.2 Ain't I a woman	18
2.3.3 Intersektionalität auf transatlantischer Reise.....	20
2.3.4 Welche und wie viele Kategorien sollen Beachtung finden?	22
2.3.5 Was bedeutet Intersektionalität für meine Forschung?	24
2.4 Zwischenresümee für den theoretischen Teil.....	24
3 METHODOLOGIE	26
3.1 Intersektionalität als Mehrebenenanalyse nach Degele und Winker	26
3.2 Wie die Analyseebenen in dieser Arbeit zum Ausdruck kommen	28
3.2.1 Die Identitätsebene in der sozialen Praxis.....	28
3.2.2 Die Ebene der Repräsentationen	29

3.2.3 Die Ebene der Strukturen	29
3.3 Methodische Fragestellungen für die Analyse.....	30
3.4 Die in dieser Arbeit relevanten Differenzkategorien	31
3.5 Zusammengefasste Darstellung der Methodologie.....	33
4 GESETZLICHE STRUKTUREN	34
4.1 Das NAG für transnationale Paare.....	34
4.1.1 Integration per Vertrag.....	38
4.2 Das Staatsbürgerschaftsgesetz für transnationale Paare	38
4.3 Zusammenfassung und Bedeutung für die Arbeit.....	39
5 REPRÄSENTATIONEN VON DIVERSITÄT	40
5.1 Diversität: Achsen der Ungleichheit oder Vielfalt als positives Potential ?	40
5.1.1 Von der Kritik an Ungleichheiten zu Anerkennung der Vielfalt	40
5.1.2 Von Multikulturalismus zu (Super-)Diversity	41
5.1.3 Vielfältige Diversitätsverständnisse und was sie für meine Forschung bedeuten.....	42
5.2 Rechtliche Voraussetzungen für eine Diversitätspolitik	43
5.2.1 Antidiskriminierung auf EU-Ebene.....	43
5.2.2 Die Umsetzung in Österreich	44
5.2.3 Kritische Anmerkungen und Ausblicke.....	45
5.3 Wien ist Vielfalt: Von <i>citizenship</i> zu Diversität	46
5.3.1 Wien als Stadt der Vielfalt.....	47
5.3.2 Die Studie Migration, Integration, Diversitätspolitik.....	48
5.3.3 Diversität im Strategieplan 2004 der Stadt Wien	51
5.3.4 Integrationsorientierte Diversitätspolitik.....	51
5.3.5 Diversitätsmanagement als Ausgangspunkt für das Diversitätskonzept der Stadt Wien?.....	52
5.3.6 Institutionen in der Stadt Wien zu Diversität	54
5.3.7 Die Magistratsabteilung für Integration und Diversität	55
5.3.7.1 Maßnahmen der MA 17	56

5.3.7.2 Diversität für die MA 17.....	57
5.3.8 Diversität für die MA 35	58
5.4 Zusammenfassung des Kapitels.....	58
6 EMPIRISCHE ANNÄHERUNGEN	60
6.1 Feldforschungsmethoden.....	61
6.1.1 Mein Zugang zum Feld. Feldforschung in einer Wiener Behörde.....	61
6.1.2 Datenerhebung durch Interviews.....	64
6.1.3 Über Selbstreflexivität in der Forschung.....	65
6.2 Aus dem Leben der Interviewpartner_innen.....	67
6.2.1 Linda.....	68
6.2.2 Jorge	69
6.2.3 Thomas	70
6.2.4 Brigitte.....	72
6.2.5 Maalik und Melanie.....	72
6.2.6 Luis.....	74
6.2.7 Zusammenfassung.....	75
6.3 Das <i>Kundlinnenservicecenter</i> der MA 35 - die Visitenkarte oder die „dritte Welt“ von Wien?	76
6.3.1 Ein erster Einblick in eine alltägliche Behördenpraxis	76
6.3.2 Ein besonderes Service für Drittstaatsangehörige?	79
6.3.3 Ein Service für geduldige Menschen.....	82
6.3.4 Informationsweitergabe.....	85
6.3.5 Zusammenfassender Blick auf die Analyseebenen	88
6.4 Unsicherheit.....	90
6.4.1 Warten und geduldig sein	90
6.4.2 <i>Die schauen Gesichter</i> – über den Ermessensspielraum der Sachbearbeiter_innen	92
6.4.3 Zusammenfassender Blick auf die Analyseebenen	94
6.5 Einkommen.....	95
6.5.1 Zusammenfassender Blick auf die Analyseebenen	98

6.6 <i>Als ob es ein Delikt wäre, mit mir verheiratet zu sein.</i> Intimitäten und Rechte transnationaler Familien	99
6.6.1 Über das Recht als österreichische Staatsbürger_in, den_die Partner_in frei zu wählen.....	100
6.6.2 Staatliche Anforderungen an der Grenze zum Intimen	101
6.6.3 Zusammenfassender Blick auf die Analyseebenen	102
6.7 Leistung * Sprache = Integration ?	103
6.7.1 Deutsch lernen und die Integrationsvereinbarung.....	104
6.7.2 Ein Besuch beim Integrationsstaatssekretär Sebastian Kurz.....	105
6.7.3 Integration für die Stadt Wien	107
6.7.4 Zusammenfassender Blick auf die Analyseebenen	107
6.8 „Das ist das Ende von diesem Prozess“ - die österreichischen Staatsbürgerschaft	108
6.8.1 Zusammenfassender Blick auf die Analyseebenen	111
6.9 Zusammenfassung mit Überkreuzungen	112
7 CONCLUSIO	116
7.1 <i>Citizenship</i> in der Beziehung transnationaler Paare zum Staat.....	118
7.2 Noch ein Blick auf die integrationsorientierte Diversitätspolitik der Stadt Wien ..	119
8 QUELLENVERZEICHNIS	122
8.1 Liste der geführten Interviews	130
9 ANHANG	131
9.1 Abstract	131
9.2 Lebenslauf.....	132

1 Einleitung

1.1 Eingrenzung des Themas und Forschungsfrage

In Zeiten vielfältiger und globaler Bewegungen von Menschen, Information und Waren verbinden sich Menschen über territoriale, rechtliche und sozialen Grenzen hinweg und entschließen sich manchmal für ein gemeinsames Leben in einem ihrer Herkunftsstaaten. Jene dieser Paare, die ihre transnationale Beziehung in Wien leben, sollen den Mittelpunkt dieser Arbeit darstellen. Die gelebte Transnationalität ihrer Beziehung tritt nun städtischen, nationalen und supranationalen Systemen gegenüber und sucht auch innerhalb dieser ihre Entfaltung.

Während eine europäische Gemeinschaft Freiheit und Gleichberechtigung verspricht und interne Grenzen für die einen durchlässig werden, bleiben Prozesse der Ausgrenzung gegenüber anderen bestehen; Nationalstaaten beharren auf Souveränität, Städte wiederum zeigen einen Trend der Öffnung und bekennen sich zur Diversität. Die vielfältigen Formen von Zugehörigkeiten und Beziehungen zur jeweiligen Gemeinschaft (*Citizenship*), die dabei entstehen können, leben transnationale Paare mehrfach: jeweils als Person und als Paarkonstellation durch ihre unterschiedliche Staatsangehörigkeit.

Dieser Ausgangsgedanke eröffnet ein weites Forschungsfeld, dem ich mich mit dieser Arbeit anzunähern versuche. Dabei leitet mich die Frage nach den Beschaffenheiten der Beziehung zwischen transnationalen Paaren und dem Staat. Wie leben transnationale Paare *Citizenship* in den unterschiedlichen Kontexten? Welche Forderungen und Strategien um Anerkennung als transnationale Familien und ein Leben in Österreich entwickeln Akteur_innen persönlich und als politische Gruppierung? Wie begegnen der Staat Österreich und die Stadt Wien der Diversität ihrer Bevölkerung? Welche Konzepte von Diversität und Integration werden vom Staat und welche von der Stadt Wien repräsentiert und wie werden diese umgesetzt und von transnationalen Paaren erfahren? Wie erleben, befolgen, rekonstruieren und widerstehen diese Paare strukturellen Ungleichheiten und Herrschaftsverhältnissen?

Für dieses Forschungsvorhaben liegt der Fokus auf dem Weg transnationaler Paare nach ihrer Heirat bis zur offiziellen Anerkennung durch den Staat in Form eines Aufenthaltstitels und schließlich der Staatsbürgerschaft.

Ich werde, um den aufgeworfenen Fragen nachzugehen, jene Orte aufsuchen, an denen der Staat mit seinen Bürger_innen in Kontakt tritt. In Wien ist es die Magistratsabteilung 35, an der transnationale Paare ihre Anträge auf ein gemeinsames Leben in Österreich stellen. Die Erfahrungen und Ansichten transnationaler Paare werde ich in Form qualitativer Interviews erfragen. Expert_inneninterviews mit Vertreter_innen von Beratungsstellen für bi/transnationale Paare und Magistratsabteilungen der Stadt Wien sollen die Arbeit einerseits mit Wissen aus ihrer Berufserfahrung bereichern, andererseits offizielle politische Position(ierung)en verdeutlichen.

1.2 Aufbau der Arbeit

Im Anschluss an die Erklärung der Struktur der Arbeit wird zunächst die zentrale Formulierung *transnationales Paar* geklärt. Das zweite Kapitel setzt sich dann mit theoretischen Überlegungen auseinander, die schließlich einen Rahmen für die weiteren Untersuchungen bilden sollen.

Anthropology of the State hilft mir als kultur- und sozialanthropologische Theorie den Staat in der sozialen Praxis der lokalen Institutionen zu verstehen. Es ist die Beziehung zwischen dem Staat und seinen Bürger_innen, nach denen auch Theorien zu *Citizenship* fragen. Dabei sind es vor allem feministische und kritische Ansätze zu *Citizenship*, die den Rahmen für meine Fragestellungen bilden, da sie die Grenzen zwischen dem intimen (der Familie) und dem Öffentlichen (dem Staat) in Frage stellen. Die Auseinandersetzung mit Intersektionalität hilft mir Ungleichheiten, Macht- und Herrschaftsverhältnisse, die in der Beziehung transnationaler Paare zum Staat eine Rolle spielen, in ihrem Zusammenwirken und ihren Überschneidungen mit einbeziehen zu können. Intersektionalität stellt gleichzeitig die Methodologie dar: inspiriert von dem Konzept einer Intersektionalität als Mehrebenenanalyse von Degele und Winker (2009) werde ich den Forschungsfragen auf mehreren Ebenen nachgehen. So kann ich zur selben Zeit strukturelle Verhältnisse und

Bedingungen, politische Repräsentationen, gesellschaftliche Werte und Normen und die Erfahrungen und sozialen Praktiken beachten.

Im Anschluss an methodologischen Überlegungen, werde ich mich bereits auf die Strukturebene begeben, um einige, für transnationale Paare wichtige, Punkte aus dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und dem Staatsbürgerschaftsgesetz zu klären. Danach werde ich, um die Repräsentationsebene zu vertiefen, den Voraussetzungen und Konzepten zu Diversität ein Kapitel widmen. Dabei werde ich mich zunächst mit den Gesetzen und Regelungen zu Antidiskriminierung, als rechtliche Voraussetzung und mit Diversität als Managementkonzept, das die konzeptuelle Basis für die Entwicklung einer Diversitätspolitik in Wien bildet, auseinandersetzen. Um die Genese des heutigen Integrations- und Diversitätskonzepts verstehen zu können, beschäftige ich mich näher mit der Studie Migration, Integration, Diversitätspolitik, die dem Europaforum Wien, von der Stadt Wien als Grundlage für politische Strategien in Auftrag gegeben wurde. Darauf folgend gehe ich kurz auf den Strategieplan 2004 der Stadt ein, um dann die zentralen Institutionen, die in Wien mit Diversität zu tun haben, vorzustellen. Schließlich versuche ich herauszuarbeiten, was die Stadt Wien unter dem Schlagwort *integrationsorientierte Diversitätspolitik* versteht und beleuchte das Diversitätsverständnis der Magistratsabteilung 17, für Integration und Diversität und der Magistratsabteilung 35 - Einwanderung, Staatsbürgerschaft und Standesamt.

Der empirische Teil wird durch eine Klärung der Datenerhebung und einer Darstellung des selbstreflexiven Umgangs in der Forschung eingeleitet. In diesem Kapitel werden die Erfahrungen, die meine Interviewpartner_innen mit der Bürokratie gemacht haben, aufgearbeitet und durch meine Beobachtungen, als Begleiterin auf die Behörde, ergänzt. Dabei werden zentrale Hindernisse auf dem Weg zur Anerkennung als transnationale Familie herausgearbeitet und jeweils auf den verschiedenen Analyseebenen – der Identitätsebene, Repräsentationsebene und der Strukturebene - genauer betrachtet. Den empirischen Teil abschließend folgt eine intersektionale Analyse der aufgezeigten Ungleichheitsverhältnisse.

Zum Schluss werde ich die erarbeiteten Themen mit den theoretisch motivierten Fragestellungen zusammenführen. Hinsichtlich der aufgeworfenen Forschungsfragen versuche ich schließlich zusammenzufassen, was *Citizenship* für transnationale Paare

bedeuten kann und was dies für staatliche und städtische Integrations- und Diversitätskonzepte bedeutet.

1.3 Transnationale Paare

Die Formulierung *transnationales Paar* meint eine intime Beziehung, in der mehr als eine Nation beteiligt ist. Ich wähle hier bewusst *transnational* anstatt *binational*, da letzterer Ausdruck auf zwei mögliche nationale Zugehörigkeiten beschränkt ist. Wie ich in dieser Arbeit aber zu zeigen versuche, kommen im gemeinsamen Leben von zwei Menschen aus unterschiedlichen Nationen, multiple Formen von Zugehörigkeit oder Nicht-Zugehörigkeit zu Gemeinschaften zu tragen, das Präfix *bi* wäre hier also zu eng gefasst. *Transnational* bezeichnet hingegen einen Raum, zwischen zumindest zwei Nationen, der von diesen Paaren geschaffen und gelebt wird – oder wie es Nina Glick Schiller formuliert: „Their lives cut across national boundaries and bring two societies into a single social field“ (Glick Schiller 1992: 1).

Zunächst sollen, soweit möglich, quantitative Zahlen zu transnationalen Paaren in Österreich erläutert werden. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über gegengeschlechtlichen Ehen in Österreich nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht:

Staatsangehörigkeit der Partner_innen Jahr ↓	Beide Partner_innen mit österreichischer Staatsangehörigkeit	Mann mit österreichischer, Frau mit ausländischer Staatsangehörigkeit	Frau mit österreichischer, Mann mit ausländischer Staatsangehörigkeit	Beide Partner_innen mit ausländischer Staatsangehörigkeit
1980	43.037	1.836	976	586
1995	41.250	1.535	1.252	830
1990	38.734	2.526	2.482	1.470
1995	35.070	3.425	2.082	2.369
2000	31.226	4.209	2.170	1.623
2005	27.245	5.829	4.246	1.833
2009	27.245	4.116	2.228	1.880
2010	28.722	4.409	2.471	1.943

(Quelle: Statistik Austria, 06.01.2012)

Während Eheschließungen in Österreich insgesamt einen Rückgang verzeichneten, stieg die Anzahl derjenigen, in denen einer der Partner_innen eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt bis zum Jahr 2005 stark an, danach zeichnet die Statistik wieder einen Rückgang auf. Vor allem in der Zusammenstellung Frau mit inländischer Staatsangehörigkeit und Mann mit ausländischer Staatsangehörigkeit, gehen die Eheschließungen, nach einem schnellen Anstieg bis zum Jahr 2005, stark zurück (Statistik Austria, 06.01.2012). Ab 2006 wurde mit dem neuen Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), die Gesetzgebung zu Einwanderung und Aufenthalt drastisch verschärft. Die Vermutung liegt nahe, dass seit diesen gesetzlichen Erschwernissen weniger transnationale Paare in Österreich heiraten (können). In 18,3 % der Eheschließungen 2010 hatte einer der Partner_innen eine ausländische Staatsangehörigkeit. Wobei bedeutend mehr Ehen zwischen einem österreichischen Bräutigam und einer ausländischen Braut geschlossen werden, als umgekehrt. Es stellt sich die Frage, ob hier ein Zusammenhang besteht mit der Erschwernis für Frauen ausreichend Einkommen für die Erfüllung der Anforderungen für die Aufenthaltsgenehmigung des ausländischen Ehepartners aufzukommen (im weiteren Verlauf der Arbeit wird auf diese Fragestellung tiefer eingegangen). Eheschließungen im Ausland sind in dieser Statistik nicht enthalten, deshalb kann davon ausgegangen werden, dass mehr transnationale Ehepaare in Österreich leben als hier ersichtlich.

Die erwähnte Statistik wurde hinsichtlich der Staatsangehörigkeit berechnet und umfasst daher nur einen Aspekt von vielen, beispielsweise wurde das Geburtsland in dieser Darstellung nicht einbezogen. So kann jemand im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft sein, jedoch ursprünglich aus einem anderen Land zugewandert sein und dann jemanden aus seinem Ursprungsland heiraten. Des Weiteren macht es für transnationale Paare, hinsichtlich des Verfahrens zur Aufenthaltsgenehmigung als Familienangehöriger, auf gesetzlicher Ebene einen Unterschied ob einer der Partner_innen EWR Bürger_in oder Drittstaatsangehörige_r ist und ob der_die österreichische Partner_in eine EU-Freizügigkeitsberechtigte_r ist (§ 47 und §52 NAG). In 53% der Eheschließung mit einem_r ausländischen Partner_in 2010 stammt diese_r aus einem EU oder EWR-Staat (Statistik Austria 2011: 80).

Diese Werte sind aufgrund der genannten Faktoren für diese Arbeit als Richtwerte zu betrachten. Sie verdeutlichen mehr die Relevanz des Themas, als dass sie eine quantitative Aussagekraft für die Zielgruppe besitzen.

In Österreich ist seit dem 1. Januar 2010 für gleichgeschlechtliche Partner_innen die Begründung einer Eingetragenen Partnerschaft möglich. Diese umfasst bestimmte Rechte und Pflichten als Lebensgemeinschaft (§ 1 EPG). Betreffend des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz kommen Eingetragenen Partnerschaften seit dem die gleichen Rechte wie verschiedengeschlechtlichen Eheschließungen zu (§ 2 Art 9 NAG). Im Jahr 2011 hatte in 27,9 % der Eingetragenen Partnerschaften ein Teil eine ausländische Staatsbürgerschaft, in 6,7 % beide Partner_innen (Statistik Austria 2012). Also auch bei gleichgeschlechtlichen Paaren ist der transnationale Aspekt nicht unbedeutend und wird auch in diese Arbeit Beachtung finden.

Im Kontext dieser Arbeit meine ich mit der Formulierung *transnationale Paare* eine Paarkonstellation, zwischen einem_r österreichischen Staatsangehörigen und einem_r ausländischen Staatsangehörigen aus einem Drittstaat, unabhängig von ihren Geschlechtern. Dabei ist mir bewusst, dass ich viele mögliche transnationale Beziehungen unbeachtet lasse, eine klare Einschränkung ist jedoch unumgänglich, da bereits diese Auswahl eine hohe Komplexität aufweist.

2 Theoretische Überlegungen

Einen theoretischer Rahmen für meine Forschungsinteressen bietet mir *Anthropology of the State*, der den anthropologischen Zugang zum Staat mittels Blick auf soziale Praxen und auf Repräsentationen des Staates darstellt. Diese werden verbunden mit kreativen und feministischen Ansätzen zu *Citizenship*, die Beziehungen zwischen dem Staat und seinen Bürger_innen beleuchten. Noch auf theoretischer Ebene möchte ich die Relevanz intersektionaler Analysen erläutern, die mir später als Methodologie (Degele/Winker 2007: 79ff.) gleichzeitig einen Zugang zur Empirie öffnen.

2.1 Staatlichen Strukturen in der tägliche Praxis: *Anthropology of the State*

Meine Arbeit ist eine Annäherung an staatliche Strukturen, der täglichen Praxis in den staatlichen und städtischen Institutionen, in welchen die Beziehungen zwischen den Bürger_innen und dem Staat sichtbar werden. Einen Zugang dazu bieten mir auf theoretischer Ebene Ansätze zur Anthropologie des Staates. Akhil Gupta und Aradhana Sharma (2006) betonen, dass sich translokale staatliche Strukturen in lokalen Institutionen (re)präsentieren und (re)konstruieren. In den lokalen Institutionen gilt es einen genaueren Blick auf die täglichen Praktiken zu werfen, denn mit Gupta und Sharma stimme ich darin überein, dass sich die Anthropologie in besonderer Weise dazu eignet, den Staat auf der Ebene der täglichen sozialen Praxis zu untersuchen.

„Examining everyday state practices also allows us to understand how the state institutions are both recognized and reproduced – sometimes silently, without drawing attention to themselves, and other times through asserting their presence and power – through the daily work of bureaucracies (Gupta/Sharma 2006: 33).

In diesen Praktiken, die täglich wiederholt durchgespielt werden, strukturiert sich bürokratische Autorität. Sharma und Gupta sprechen von dem performativen Charakter dieser Praktiken und zeigen, wie sich das, was wir Staat nennen, darin gestaltet und damit auch soziale Ungleichheiten. Die Performances werden zur Schnittstelle zwischen

Akteur_innen, sie werden durch diese bestimmt und wirken andererseits wieder konstituierend auf sie ein. Die Darsteller befinden sich in dieser „Staatsperformance“ auf verschiedenen gesellschaftlichen Ebenen und beziehen sich gleichzeitig auf unterschiedliche Zugehörigkeiten. Zentral bei Sharma und Gupta ist, dass diese Performances die Wahrnehmung der Menschen in Bezug auf den Staat schaffen (ebd.: 13).

„The public circulation and dissemination of such images of ‘the state’ and of state leaders and their actions enable people at different levels of the bureaucracy, as well as those outside these institutions, to imagine what the state is, what it is supposed to do, where its boundaries lie, and what their place is in relation to state institutions. (ebd.: 18)“

Eine weitere Ebene der Analyse des Staates ist der Blick auf die Repräsentationen des Staates. Diese findet man in den Medien, Berichten und Mitteilungen der Regierung und Verwaltung, sowie Nicht-Regierungs-Organisationen. Nach Akhil Gupta kann Feldforschung nur ein Teil der Analyse des Staates sein, um dessen diskursive Beschaffung zu verstehen (Gupta 2006: 213).

Eine anthropologische Arbeit kann nun die sozialen Praktiken als „Performances“ beobachten, kann die Produktion und Verbreitung von öffentlichen Diskursen über den Staat betrachten, sowie untersuchen, wie Diskurse über den Staat von den Akteuren interpretiert und mobilisiert werden, je nach Kontext und Lokalität (Gupta/Sharma 2006: 19).

Es wurden nun zwei analytische Ebenen dargestellt: Einerseits die Ebene der täglichen Praktiken, sowie die der Repräsentationen, wobei eine nicht losgelöst von der anderen gedacht werden kann, da sich diese gegenseitig formen. Die Herausforderung, so Sharma und Gupta, bestehe nun darin, die widersprüchlichen Repräsentationen des Staates in der täglichen bürokratischen Praxis zu untersuchen und andererseits zu verstehen wie diese Praktiken in die institutionelle Kultur eingebettet sind und wie sie diese, wie auch ihre Repräsentationen prägen.

„Looking at everyday practice, including practices of representation, and the representations of (state) practice in public culture helps us arrive at a historically specific and ideologically constructed understanding of ‘the state’ (Gupta 2006: 230).

Anthropology of the State nimmt die Interaktionen zwischen Bürger_innen und Staat in den Blick und fragt danach, wie sie sich in diesen gegenseitig strukturieren. Die Beziehung

zwischen dem Staat und seinen Bürger_innen ist auch das Zentrum von Theorien zu *Citizenship*, vor allem von jenen, die *Citizenship* als gelebte Erfahrungen betrachten.

2.2 *Citizenship*: eine vielschichtige Erfahrung

Der Blick auf den staatliche Strukturen und wie sich diese in den täglichen Praktiken von Akteur_innen unterschiedlicher Zugehörigkeiten (re)konstruieren und ausgehandelt werden, lässt mich nach der Beziehung zwischen dem Staat und seinen Bürger_innen (oder Nicht-Bürger_innen) fragen. Theoretische Konzepte zu *Citizenship* als gelebte Erfahrung zeigen die Vielschichtigkeit, die das Verhältnis zwischen Individuen und dem Staat prägt. Ich werde im Folgenden kurz zentrale Theorien von *Citizenship* darstellen, um dann später auf feministische und kreative Ansätze einzugehen.

2.2.1 Cityzenship?

„The words *city*, *citizens* and *civilization* have the same root. A citizen was originally a person who had the right to live in a city and who, by exercising rights and fulfilling duties like every other citizen, helped build a civilization (Mayor 1999: 9)“.

Was hat Staatsbürgerschaft mit dem städtischen Kontext zu tun? Der deutsche Begriff Staatsbürgerschaft suggeriert den Nationalstaat als Ausgangspunkt für die Diskussion.¹ Jedoch definiert schon T. H. Marshall *Citizenship* als „status bestowed on those who are full members of a community (Marshall 1950: 148). Ausgehend von dieser Definition lässt sich *Citizenship* als Beziehung zu einer Gemeinschaft definieren und dabei auf mehreren Ebenen betrachten. In Zeiten der Globalisierung, in der sich Menschen mit diversen Hintergründen, Motiven und Zielen global bewegen, länger oder temporär an selbst gewählten oder nicht gewählten Orten niederlassen, lassen sich Fragen zu *Citizenship* schwerlich nur auf den Nationalstaat beschränken. Wie das folgende Kapitel zeigen wird, steht der Nationalstaat zwar im Kontext von *Citizenship* unter besonderer Spannung, die Relevanz des Konzepts zeigt sich jedoch auch innerhalb nationaler Grenzen, wie auch

1 Aus diesem Grund verwende ich in der Arbeit den Begriff *Citizenship* .

darüber hinaus denkend. In Bezug auf Lokalpolitik wird *Citizenship* zu einem wichtigen Konzept (Yuval-Davis 2001: 117) und die Stadt dafür zum idealen Forschungsfeld²: „[W]ith their concentrations of the nonlocal, the strange, the mixed, and the public, cities engage most palpably the tumult of Citizenship (Holsten and Appadurai 1996:188 zit. nach (Vertovec 1998: 189).“

2.2.2 Historisches zur Theorienbildung

Aktuelle Diskurse zu *Citizenship* bauen auf einer Theoriengeschichte auf, die über die Zeit nicht nur große Veränderungen erfuhr und unterschiedliche Positionen hervorbrachte, sondern außerdem in die politische und soziale Geschichte eingeflochten zu betrachten ist (Lister u. a. 2007: 17). Ich werde daher kurz auf verschiedene historische Traditionen um *Citizenship* eingehen.

Der Ursprung von *Citizenship* lässt sich in Städten wie der griechischen Polis, im alten Rom wie auch in mittelalterlichen Städten verorten, während der Bezug zum Nationalstaat erst in der Französischen Revolution auftauchte (Yuval-Davis 1999). Die Unterscheidung zwischen *Citizenship* als aktive politische Teilhabe und Zugehörigkeit zu einer Stadt oder einem Staat, unterteilte schon zu dessen Geburtsstunde zwischen aktiven und passiven Bürger_innen (Lister u. a. 2007: 19). Denn auch in europäischen Sprachen wird unterschieden zwischen denen „who merely belong to a city or state – such as ‚denizen‘, ‚inhabitant‘, or ‚national‘ - from those who are entitled to political participation and representation“ (ebd.: 18). Im deutschsprachigen rechtlichen Sprachgebrauch wird zwischen Staatsbürger und Stadtbürger unterschieden, Französisch kennt die Unterscheidung zwischen *citoyen* und *bourgeois*. Durch die Differenzierung zwischen aktiven und passiven Bürger_innen wurde gleichzeitig eine Grenze zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen gezogen, die zum Ausschluss von gewissen Gruppen aus dem öffentlichen politischen Bereich führt. Männer treten hier traditionell als Repräsentanten für Frauen, Kinder, Fremde und Untergebene auf (ebd.:18f.).

2 Klarerweise bietet sich nicht nur die Stadt als geeignetes Forschungsfeld für *Citizenship* an, sondern auch nationale Gemeinschaften oder *Citizenship* in über-nationalen Dimensionen, wie beispielsweise im Kontext der EU, wo die EU-Bürgerschaft ein viel diskutiertes Thema darstellt (vgl Lister 2007: 4 f.).

Die beiden Hauptstränge, aus denen sich Theorien zu *Citizenship* bildeten, lassen sich in liberale und republikanische mit dem Zweig der kommunitaristischen Traditionen aufteilen, deren Herausbildung nicht losgelöst von historischen sozialen und politischen Veränderungen betrachtet werden kann. Insbesondere die Französische und Amerikanische Revolution und der Umbruch der Industrialisierung prägten die Debatte (ebd.: 20). Die liberale Ansicht bezieht sich auf gleiche Bürger_innen, mit gleichen Rechten und Pflichten (unabhängig von Differenzen wie Geschlecht, Klasse, Ethnie u.a.) durch den Nationalstaat. Die republikanische Tradition sieht *Citizenship* durch das Teilen von Werten sowie die Einhaltung von Pflichten der Bürger_innen gegenüber der Gemeinschaft erfüllt und der Kommunitarismus betont vor allem Zugehörigkeiten und gemeinsame (kulturelle) Werte (Yuval-Davis 2001: 118 f. ; Lister 2007: 7).

Oben zitierte Definition von dem britischen Soziologen T. H. Marshall *Citizenship* als Teilhabe an der Gesellschaft zu betrachten ist häufig Ausgangspunkt für weitere Theorienbildung zu *Citizenship*. Marshall unterscheidet in seinem der liberalen Tradition zugehörigen Konzept drei Dimensionen von *Citizenship*, die jeweils mit zentralen Institutionen verbunden sind. Die zivile Dimension soll Rechte zur individuellen Freiheit schaffen: persönliche Freiheit und Freiheit in Rede und Gedanken, Recht auf Besitz und Gerechtigkeit. Die politische Dimension umfasst das Recht auf politische Teilhabe und die soziale Dimension das Recht auf Wohlstand und Sicherheit und ein den gesellschaftlichen Standards entsprechendes Leben (Marshall 1950: 148 f.).

Marshall's Konzept prägte nicht zuletzt durch die vielfältige Kritik daran neuere Formen von Verständnis zu *Citizenship*. So sahen einige darin ein generalisierendes evolutionistisches Modell, andere kritisierten, dass es nur auf wenige angloamerikanische Länder anwendbar (und dort nur für eine exklusive Gruppe, nämlich weiße Männer) und außerdem zu vereinfachend sei und die wirklichen Ursachen für Ungleichheit überdecke. Zentrale Kritikpunkte zeigen außerdem, dass die Debatte um Marshall's Konzept Klasse als einzige Differenz zuließ und damit andere Ursachen für Ungleichheiten, wie Gender, Ethnizität, Alter, Behinderung, Nationalität und Sexualität ignorierte (Plummer 2003: 52).

Die liberale Tradition charakterisiert *Citizenship* als Status, der dem_der Staatsbürger_in volle Rechte zuspricht, während die republikanische Tradition *Citizenship* als Praxis, die staatsbürgerliche Pflichten und die politische Teilhabe beinhaltet, betrachtet. Ruth Lister plädiert dafür *Citizenship* sowohl als Status, als auch als Praxis zu betrachten und ausgehen

von dieser kritischen Verbindung den Fokus auf die Prozesse um Inklusion und Exklusion zu legen.

„Critical Citizenship theory has put the spotlight on the symbiotic processes of inclusion and exclusion which form the kernel of citizenship as a concept and a practice. Whether the focus is the nation-state or the community, or particular groups within these localities, boundaries and allocative processes serve to include and exclude simultaneously“ (Lister 1997: 43)

2.2.3 *Citizenship* in welcher Gemeinschaft mit welchen Grenzen?

Wird *Citizenship* auf eine Gemeinschaft bezogen, muss der Blick darauf gelenkt werden, was diese Gemeinschaft ausmacht. Yuval Davis argumentiert, dass sowohl in der liberalen, wie auch in der republikanischen und der kommunitaristischen Tradition *Citizenship* über eine „starke Gemeinschaft“ entsteht. Entweder entsteht sie über ein Zugehörigkeitsgefühl zu einer nationalen Identität, wobei Differenzen unter den Mitgliedern ausgeblendet werden oder über die Vorstellung einer „sittlichen Gemeinschaft“, in der die Partizipation und gemeinsame Werte der Individuen im Vordergrund stehen (Yuval-Davis 2001: 118 f.). An dieser Stelle ist zu beachten, dass - wenn von einer Gemeinschaft ausgegangen wird - im selben Moment das, was sich außerhalb der Gemeinschaft befindet, entsteht: „To be a citizen – whether as one who enjoys the status of a citizen or one who participates in one's society as a citizen – is to exist in a particular frame. Accordingly, someone who is not a citizen exists outside the frame (Plummer 2003: 53). Yuval Davis warnt jedoch davor Gruppen oder Gemeinschaften eine „Natürlichkeit“ zu unterstellen, vielmehr seien diese als „ideologische und materielle Konstruktionen, deren Begrenzungen, Strukturen und Normen Ergebnis eines andauernden Prozesses von Auseinandersetzungen und Verhandlungen, oder umfassender gesellschaftlicher Entwicklungen (Yuval-Davis 2001: 122)“ zu sehen.

Welche Formen von *Citizenship* (oder eben *Nicht-Citizenship*) entstehen innerhalb und außerhalb dieser Begrenzungen (und dazwischen) und welche Praktiken der Ein- und Ausgrenzungen liegen dem zugrunde bzw. leiten sich daraus ab? In Zeiten von globalen Waren- und Informationsflüssen und Migrationsbewegungen wird *Citizenship* zum zentralen Thema, durch rechtliche und soziale Praktiken werden Menschen in unterschiedliche Kategorien eingeteilt: Flüchtlinge, Migrant_innen, Minderheiten,

„denizens“, indigene Völker, nationaler Staatsbürger_innen, EU-Bürger_innen etc. und die, die solche Kategorien und Grenzen verweigern. Kritische Ansätze zu *Citizenship* untersuchen diese Grenzziehungen, fragen gleichzeitig nach deren Beschaffenheit und blicken im selben Moment auf andere, Ungleichheit herstellende Ebenen wie Gender, Alter, Behinderung, Sexualität, Ethnizität und Nationalität.

2.2.4 Von Migrant_innen über *denizens* zu *citizens*

Wie Yuval-Davis (2001:124) argumentiert, beziehen sich die grundlegenden Probleme um *Citizenship* erstmals auf das Recht auf Einreise in ein Land und auf den dortigen Aufenthalt. Zur Ausgrenzung führende Kriterien lassen sich auf vielschichtige Ebenen von Ungleichheit zurückführen, sind oft nicht auf das Einreiseland beschränkt, sondern können von Beziehungen des Einreiselandes mit anderen Staaten abhängen oder mit anderen formellen oder informellen Formen von *Citizenship* zusammenhängen (ebd.: 124 ff.).

Ausgehend vom Nationalstaat bedeutet *Staatsbürgerschaft* einen Reisepass zu besitzen. Dieser Status ist mit bestimmten Rechten und Pflichten verbunden, die teilweise aber auch andere Personen innehaben. Man kann von unterschiedlichen Stufen oder Toren sprechen, die vom totalen Ausschluss bis zum Besitz eines Passes führen: Zuerst werden die territorialen Grenzen kontrolliert, dann wird über den der Aufenthaltsstatus entschieden, der den Erhalt sozialer und ziviler Rechte beinhaltet und schließlich erfolgt die Erteilung der politischen Rechte durch die Einbürgerung. Ganz unten in dieser Hierarchie und dementsprechend am Rande der Gesellschaft stehen illegalisierte Menschen ohne offiziellen Aufenthaltsstatus und dann Asylwerber_innen, Flüchtlinge und „Gastarbeiter_innen“. Diese Menschen befinden sich auf vielen Ebenen der Ungleichheit in besonders marginalisierten und verletzlichen Situation. Frauen sind dabei gleichzeitig von geschlechtlichen Diskriminierungen und Gewalt betroffen (Lister 1997: 47 f.). Die nächste Stufe erklärt Tomas Hammar mit dem Begriff der *denizens*, die sich in jene mit temporärem Aufenthaltstitel und jene mit permanentem Recht auf Aufenthalt aufteilen (1990:15 zit. nach Lister 1997:48). Meist werden *denizens* volle soziale und zivile Rechte zugesprochen, der politische Ausschluss und damit die Verweigerung des Wahlrechts bleibt jedoch bestehen: Mit problematischer Bedeutung für die Demokratie. Als Lösung fordert Ruth Lister erstens die Übertragung des vollen politischen Rechts auf *denizens*, zweitens

die Liberalisierung der Gesetze zur Einbürgerung und drittens die Akzeptanz der mehrfachen Staatsbürgerschaft (ebd.: 49). Die Einbürgerung erst, verspricht volle Rechte und Pflichten, die auch die Möglichkeit einer politischen Teilhabe inkludieren.

Unterschieden werden muss nun einerseits zwischen den beschriebenen Regulierungen zum Einlass in oder Ausschluss von einem Land und andererseits dem Zusprechen von Rechten, Pflichten und Unterstützungen. Lister und ihre Kolleginnen zeigen, dass EU-Länder diesbezüglich in einem Spannungsfeld zwischen humanitären Rechten und einer restriktiven Realpolitik agieren. Praktiken und Maßnahmen nach der Aufnahme in das Land werden unter den Begriffen Integration und Multikulturalismus gefasst und bewegen sich zwischen Forderung nach Assimilation und Anerkennung von Diversität (Lister u. a. 2007: 77 ff.).

Der Nationalstaat ist also ein spannungsgeladenes Feld. *Citizenship* wird von Menschen allerdings auf mehreren Ebenen in ihrem Alltag erfahren. Yuval Davis spricht in diesem Sinne von einem „*multi-layered Citizenship*“. Intime, lokale, regionale, nationale, transnationale und globale Kontexte werden relevant, stehen in Beziehung zueinander und sind eingebettet in historische Kontexte ((Yuval-Davis 1999: 122).

2.2.5 Feministische Ansätze zu *Citizenship*

Feministische Kritik an traditionellen *Citizenship* Theorien und Praktiken zeigt den vorherrschenden männlichen Bias und die Unsichtbarkeit von Frauen und anderen marginalisierten Gruppen. Die liberale wie auch die republikanische Tradition spricht vom universellen, abstrakten, körperlosen „Citizen“ und markiert ihn gleichzeitig mit „männlichen“ Charakteristiken. Der „falsche Universalismus“ lässt Frauen, aber auch Schwarze Menschen, Behinderte, Ältere, Lesben und Schwule unsichtbar werden und macht sie zu „non-citizens“. So bleiben auch die Wechselbeziehungen zwischen den Kategorien und damit einhergehende multiple Formen von Ungleichheiten unbeachtet (Lister 1997: 66 ff.).

Eine totale Dekonstruktion des universellen Kerns, den das Konzept von *Citizenship* innehat, und der allen Mitgliedern der Gemeinschaft die gleichen Rechte verspricht, ließe dem Konzept aber auch die politische Macht verlieren. Dieses Machtpotential kann jedoch

auch von marginalisierten Gruppen effektiv genutzt werden. Als ebenso kreativen wie herausfordernden Umgang mit der Spannung zwischen Gleichheit in der Teilhabe und Anerkennung der Differenz, schlägt Ruth Lister einen „Differentiated Universalism“ vor:

„The first step, therefore is to expose the false universalism of Citizenship as traditionally conceived and the implications that flow from that. The second is to refashion the yardstick so that the universal and the particular are combined in an unbiased way: a differentiated instead of a false universalism (ebd.: 200)“

Eine weitere zentrale Forderung von feministischen Konzepten zu *Citizenship* ist die Neuformulierung der Unterscheidung zwischen Privat und Öffentlich in der traditionellen *Citizenship* Debatte. Sie zeigen, dass Frauen in der Herausbildung von Theorie und Praxis einer *Citizenship* traditionell dem privaten, familiären Bereich zugeschrieben wurden, während Männer sie im öffentlichen Bereich als *citizens* repräsentierten. Obwohl diese Trennung lange Zeit Frauen aus dem Kontext von *Citizenship* auszuschließen vermochte, kann ihre Legitimität einem kritischen Blick nicht standhalten. So zeigen Autorinnen wie Yuval Davis (1999) und Ruth Lister (1997), dass die Domänen *privat* und *öffentlich* aufeinander einwirken und dass beide Seiten als „gegendert“ betrachtet werden können. Wird beispielsweise das Private als Bereich der Autonomie bezeichnet, in den der Staat nicht eingreifen kann, dann kann die Familie nicht als privat gelten, da Politik und Gesetze strukturierend auf diese einwirken können.

Im Spannungsfeld zwischen Privat und Öffentlich setzt auch ein Konzept an, dass sich mit der Beziehung zwischen *Citizenship* und Intimitäten auseinandersetzt. Denn wenn *Citizenship* dem Öffentlichen zugeordnet wird und Intimität dem Privaten, dann wird *Intimate Citizenship* zum Oxymoron und als Konzept zur Brücke zwischen den beiden Sphären (Plummer 2003: 15). *Intimate Citizenship* bezieht sich auf alle Bereiche, die intim und privat scheinen, aber durch das Öffentliche strukturiert werden. Ken Plummer definiert zehn Zonen der Intimität: *self, relationships, gender, sexuality, the family, the body, emotional life, the senses, identity, spirituality* (ebd.: 14). Als Beispiel kann auf die Familie die öffentlichen Sphäre im Bereich Heirat, Scheidung, Kinderbetreuung und Pensionen strukturierend einwirken. Gender wird durch Gleichbehandlungspolitiken, Geschlechterdiskriminierung, binäre Aufteilung der Geschlechter in öffentlich (Mann) und privat (Frau) durchdrungen. Auch im Bereich der Sexualität zeigt sich der tiefe Einfluss von öffentlichen Strukturen: So gibt es Gesetze zur Ausübung von Sexualität, durch die Medien wird ihre Stereotypisierung gefördert und Heterosexismus wird als Normalität

vorausgesetzt. Andererseits setzt sich *Intimate Citizenship* auch mit den multiplen, hierarchisch geschichteten und umstrittenen öffentlichen Sphären auseinander. Dabei gilt es die Pluralität dieser Bereiche anzuerkennen und dabei unterschiedlichen und sich widersprechenden Stimmen, Erfahrungen und Positionen ihren Raum zu geben; auch jenen, die nicht dazugehören wollen (ebd.: 70 ff.).

2.2.6 Fazit und die Bedeutung von *Citizenship* für meine Forschung

In diesem Abschnitt wollte ich zeigen, dass *Citizenship* als Produkt theoretischer und politischer Traditionen unterschiedliche Auffassungen hervorbrachte, die strukturierend auf Gesetze und Politiken einwirken und damit das Leben von Menschen auf allen Ebenen durchdringen. *Citizenship* in dieser Arbeit als gelebte Erfahrung zu verstehen, gibt mir die Möglichkeit, vielschichtige Fragen zur Beziehung zwischen den Akteur_innen und dem „Staat“ zu stellen:

Wie wird *Citizenship* verstanden und gelebt? Was bedeutet *Citizenship* im Kontext transnationaler Ehen und wie verändern und strukturieren Erfahrungen und Praktiken im Zuge des rechtlichen, bürokratischen und institutionellen Prozesses um den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ das Leben und die Vorstellungen der Paare? Wie verlaufen die Grenzen zwischen intim und öffentlich und gibt es hinsichtlich der Aufenthaltsgenehmigung für Familienangehörige Bereiche, wo diese verwischt oder verletzt werden? Werden Erfahrungen zu Ein- und Ausgrenzung gemacht und auf welchen Ebenen spielen sich diese ab? Welche Bedeutung haben Zugehörigkeiten (z.B. durch einen Aufenthaltstitel)? Diesen Fragen gehe ich nach, indem ich transnationale Paare zu Wort kommen lasse und die soziale Praxis an jenem Ort beobachte, an dem nationale Gesetze zu Einwanderung und Staatsbürgerschaft ihre Ausführung finden: in der Magistratsabteilung 35 in Wien.

Diese Sicht auf Erfahrungen und sozialen Praxen möchte ich ergänzen durch einen Blick auf die gesetzlichen Strukturen: Welche Gesetze führen zur Ein- und Ausgrenzung bei den Prozessen um die Familienzusammenführung? Wo wird Freiheit (auf Einreise, Aufenthalt, sozialer Absicherung etc.) ermöglicht und wo wird diese beschränkt?

Eine weitere Perspektive nimmt politische Interventionen wahr: Wo gibt es Ansprüche auf Gleichheit und wo werden in Differenzen, Chancen und Ressourcen gesehen? Wo und wie fordern transnationale Paare ihr Recht auf *Citizenship* ein? Welche Rolle spielt *Citizenship* bei Maßnahmen zu Antidiskriminierung und Diversität?

Für eine Annäherung an diese Fragen im lebendigen Spannungsfeld zwischen Strukturen, Repräsentationen und konkreten sozialen Handlungen und Erfahrungen bedarf es einer Auseinandersetzung mit den Überschneidungen und Interdependenzen von und entlang der Kategorien von Differenz(ierungen).

2.3 Intersektionalität: Von Ungleichheiten und deren Überkreuzungen und Interdependenzen

Welche Bedeutung und Konsequenzen haben Differenzkategorien und wie kommt es zu Überschneidungen und Wechselwirkungen unter diesen? Eine Fragestellung, deren Ursprung in der Kritik Schwarzer Frauen am weißen Mainstream-Feminismus liegt, die inzwischen aber zu einem zentralen und kontrovers diskutierten Thema nicht nur in feministischen Theorien wurde.

Ich werde im Folgenden kurz erläutern, aus welchen historischen Begebenheiten das Konzept der Intersektionalität entstand. Dazu werde ich mich einleitend mit der feministischen Kritik an der männlich dominierten Ethnographie beschäftigen und die darauf folgenden Phasen der feministischen Anthropologie bis hin zur Entwicklung des Begriffes Intersektionalität beleuchten. Anschließend werde ich auf aktuelle Ansätze zur Intersektionalitätsdebatte eingehen.

2.3.1 Anthropologie und Differenz

Eine historische Auseinandersetzung mit Differenz findet man sowohl in der Anthropologie, wie auch im Feminismus. Als sich aus den beiden in den siebziger Jahren eine feministische Anthropologie entwickelte, wurde der "*male bias*" aufgedeckt. Es galt die männliche Voreingenommenheit zu überwinden, die Form der Repräsentation der Frau

in der Ethnographie zu kritisieren und zu korrigieren, indem neue Daten mit Frauen im Blickpunkt erhoben wurden. In dieser ersten Phase der "ethnologischen Frauenforschung" entstand auch der Anspruch, die anthropologische Theorie neu aufzuarbeiten und nicht nur Frauen zur bestehenden Tradition "hinzuzufügen". Diese Auseinandersetzung führte zur kritischen Betrachtung der Kategorie "Frau" und der Fragestellung, ob Frauen per se besser befähigt seien, über Frauen zu forschen als männliche Kollegen. Außerdem bestand die Gefahr, zu einer Subdisziplin in der Anthropologie abgedrängt zu werden. So begann sich in einer zweiten Phase eine feministische Anthropologie zu definieren, der es um mehr ging als um das Studium von Frauen, vielmehr um das Geschlecht / *Gender* in Beziehungen zwischen Männer und Frauen, der Gesellschaft, Ökonomie, Politik, Geschichte und Gesellschaft (Moore 1993: 88–93). Während also in einem ersten Schritt die Gleichheit oder Differenz zwischen den Geschlechtern wichtig war, wurde in einem zweiten Schritt die Frage nach der Gleichheit oder Differenz zwischen Frauen zentral (Klinger 2003: 14). Die Teilung eines gemeinsamen biologischen Geschlechts schließt Machtbeziehungen innerhalb nicht aus, ebenso wenig weist sie auf die gleichen gelebten Erfahrungen hin. Moore stellt an dieser Stelle eine dritte Phase der feministischen Anthropologie fest, in der die Auseinandersetzung um Fragen wichtig wird, etwa „wie Rassenunterschiede durch das Geschlecht konstruiert werden, wie Rassismus Geschlechtsidentität und Erfahrung trennt und wie gesellschaftliche Klassen durch Geschlecht und Rasse beeinflusst werden“ (Moore 1993).

2.3.2 Ain't I a woman³

An dieser Stelle muss der erhebliche Einfluss Schwarzer Frauen und Feministinnen auf diese Debatte in den USA ab den 1970 Jahren angeführt werden. In ihrer Erklärung *A Black Feminist Statement* argumentiert das Combahee River Collective, als schwarz-lesbisch-feministische Gruppe „that we are actively committed to struggling against racial, sexual, heterosexual, and class oppression and see as our particular task the development

3 „Ain't I a woman“ war der legendäre Ausruf der schwarzen Sklavin Sojourner Truth 1851 in einer Rede zum Thema Frauenwahlrecht und stellte damit einerseits sexistische Vorstellungen hinsichtlich der Fähigkeit von Frauen politisch tätig zu sein in Frage, andererseits deckte sie den Widerspruch zwischen dem „Mythen der Weiblichkeit“ und den konkreten Erfahrungen Schwarzer Frauen auf (Crenshaw 1989: 149).

of integrated analysis and practice upon the fact that the major systems of oppression are interlocking (The Combahee River Collective 1981: 13).⁴

Ansätze die dazu beitrugen, Gender, „Rasse“ und Klasse sich überschneidend und gegenseitig beeinflussend zu denken und die auch gegen das Konzept der additiven Unterdrückungsverhältnisse argumentieren finden sich in den Analogien von Gloria Anzaldúa und Cerrie Moraga: *This Bridge Called my Back: Writings by Radical Women of Color* (1981) und *All the Women Are White, All the Blacks are Men, But Some of Us Are Brave* (1982) von Gloria T. Hull, Patricia Bell Scott und Barbara Smith (Lutz/Herrera Vivar/Supik 2010, vgl. 2007).

Die zentrale Kritik schwarzer Frauen am *Mainstream*-Feminismus war deren Orientierung an den Interessen weißer Frauen der Mittelschicht, während universell für alle Frauen gesprochen wurde und gleichzeitig die Differenzen der Frauen untereinander außer Acht gelassen wurden (Walgenbach 2007: 28).

Vor diesem spannungsgeladenen Hintergrund formulierte die Rechtstheoretikerin Kimberlé Crenshaw ihr Konzept der *intersectionality*. In ihrem Aufsatz *Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics* (1989) zeigt sie aus einer rechtlichen Perspektive, dass Schwarze Frauen bei der Anwendung des Antidiskriminierungsgesetzes benachteiligt werden, weil der Fokus immer auf der privilegierten Gruppe liegt, das heißt: im Falle rassistischer Diskriminierung sind Männer der Normfall und bei sexistischer Diskriminierung die weiße Frau. Crenshaw veranschaulicht ihr Konzept der *intersectionality* mithilfe eines Bildes einer schwarzen Frau, die sich auf einer Kreuzung befindet und durch den von zwei Achsen kommenden „Diskriminierungsverkehr“ doppelt verletzbar ist. Des weiteren kritisiert sie sowohl die feministische Theorie, als auch die antirassistische Politik und fordert die Einbeziehung von intersektionalen Analysen (Crenshaw 1989).

4 Katharina Walgebach weist jedoch auf die „*vielfältigen Genealogien*“ der Debatte hin und zeigt anhand Beispielen von Migrant_innen, Schwarzen Frauen, Jüdinnen, Lesben und Frauen mit Behinderungen aus der BRD, dass es Auseinandersetzungen mit Interdependenzen auch an anderen historischen und geographischen Orten gab (Walgenbach 2007: 25). Ebenso gab es Ansätze in den USA (Collins 1990; Deborah King (1988) u.a., die ebenfalls die Überschneidungen und Verflechtungen zwischen Kategorien betonten, die Debatte jedoch nicht in einem Ausmaß prägen konnten wie Crenshaw mit ihrer *intersectionality* (s.u.) (Lutz/Herrera Vivar/Supik 2010: 13)

Das Konzept der *intersectionality* bot Feministinnen in den USA einen neuen Zugang zu essentiellen Debatten dieser Zeit (Davis 2008). Erstens ermöglichte es eine Berücksichtigung von Erfahrungen Schwarzer Frauen in der feministischen Debatte, zweitens die Aufdeckung multipler Unterdrückungen durch einen Blick auf ineinander verflochtene Kategorien und nicht durch deren bloße Hinzufügung. *Intersectionality* vermeidet Analogien zwischen der Diskriminierung von Frauen und der von schwarzen Menschen da es den Blick darauf wendet wie „race is ‘gendered’ and gender is ‘racialized’ in different contexts and how both are linked to continuities and transformations of social class” (ebd.). Des weiteren bietet sich Intersektionalität eine Methode für feministische Forschung an: „asking the other question“ schlägt Matsuda (1991, zit. nach Davis 2008:21) vor und meint damit in Diskursen wie Rassismus, Sexismus usw. nach der anderen Kategorie zu fragen, die nicht so offensichtlich erkennbar ist.

2.3.3 Intersektionalität auf transatlantischer Reise

Während die Analysen Crenshaws die Erfahrungen von Schwarzen Frauen in den Mittelpunkt stellen und sich hauptsächlich auf die Kategorien *sex / gender, race* und *class* beziehen, war für Nira Yuval-Davis und Floya Anthiano das Problem „no longer limited to the preoccupations of Black and other ethnic minority feminists but continue, in some ways, to be at the heart of feminist theory and practice” (Yuval-Davis 2006: 194). Sie prägen mit ihrem Artikel *Contextualizing Feminism: Gender, Ethnic and Class Divisions* (1983) die europäische Debatte zu Intersektionalität, gehen darüber hinaus diese als Kreuzung von Diskriminierungen zu betrachten und beginnen vielmehr im Moment der Kreuzung mit einer „dynamic, multi-layered, and complex analyses of the operations and transitions of power in different contexts and at various levels of social life” (Davis 2008: 26).

Spätestens bei der Ankunft der Intersektionalität im deutschsprachigen Raum, wurde die Frage nach der Anpassung der Kategorien *race, class* und *sex / gender* an den sprachlichen, wissenschaftlichen und historischen Rahmen wichtig. Schon im englischsprachigen europäischen Kontext kam es bei der Kategorie *race* zu einer Bedeutungsverschiebung: während „Rasse“ und Rassismus im Hinblick auf die Hautfarbe in der USA einer der

Ausgangspunkte für *intersectionality* war, wurde auf der anderen Seite des Atlantiks mehr die soziale Konstruktion dieser Kategorie betrachtet (ebd.: 30).

In Österreich wurde Intersektionalität in den 1990er Jahren in der Kultur- und Sozialanthropologie erstmals aufgegriffen. Gerlinde Schein und Sabine Strasser sehen die Beschäftigung mit Intersektionalität als Herausforderung für die feministische Anthropologie im deutschsprachigen Raum und veröffentlichen ihren Sammelband *Intersexions*. Die darin zu Wort kommenden Autorinnen beschäftigen sich kritisch mit der Kategorie Geschlecht und den Gegensatzpaaren *sex / gender* und *self / other*. Dabei fragen sie nach der Notwendigkeit einer Differenzierung zwischen *sex* und *gender* und blicken in diesem Zusammenhang auch auf anthropologische Kulturkonzepte und ethnographische Repräsentationen (Schein/Strasser 1997: 8). Sie verabschieden sich von „stabilen homogenen exklusiven ‚Geschlechtern‘ und ‚Kulturen‘ [...und] verdeutlichen die Notwendigkeit, *Intersexions* – die Überschneidungen multipler Differenzen – zu untersuchen“ (ebd.: 28).

Während in den USA der Rassenbegriff in der Selbst- und Fremdzuschreibung durchaus üblich ist, wird der Ausdruck „Rasse“, durch die nationalsozialistische Vergangenheit, im deutschsprachigen Raum zum schwierigen Begriff. Für Gudrun-Axeli Knapp (2005: 72) sind die „Gänsefüßchen und Klammern, die Regelmäßig den Begriff Rasse rahmen, [...] Zeichen einer tiefen Irritation“. Sie selbst betrachtet den Begriff als „kategoriale Ressource“ und seine Verwendung als Herausforderung für die Wissenschaft (ebd.: 72). Die einen deutschsprachigen Autor_innen versuchen durch Anführungszeichen die soziale Konstruiertheit von „Rasse“ hervorzuheben und somit von biologischen Zuschreibungen Abstand zu nehmen, die anderen sprechen von Rassialisierung / Rassifizierung, um zu verdeutlichen, dass „Rasse“ ein Produkt institutionellen und sozialen Handelns ist (Lutz/Herrera Vivar/Supik 2010; Walgenbach 2007). Lucy N. Chebout betont jedoch, dass Re-Artikulationen von *race* in Verbindung mit der Dominanz weißer Forscher_innen stehen, die dann entscheiden, *race* sei nicht verwendbar und somit Schwarze Frauen, die sich wiederum auf *race* beziehen, in der deutschsprachigen Intersektionalitätsdebatte, ausschließen (Chebout 2011: 56). Unterschiedlichkeiten gibt es auch in der Übersetzung von *class*: so wird in den USA damit die unterschiedliche gesellschaftliche Positionierung bezeichnet, die deutschsprachige Soziologie zieht es hier jedoch vor von horizontalen Disparitäten, Milieus oder Lebensstilen zu sprechen. Ebenso galt es die Bedeutung des

Begriffes *Klasse* und seine Verbindung zur marxistischen Ungleichheitsforschung und Gesellschaftstheorie zu untersuchen (Knapp 2005: 71–72).

2.3.4 Welche und wie viele Kategorien sollen Beachtung finden?

Die Frage nach den relevanten Kategorien und wie diese verstanden werden, ist ein zentrales Thema in der Intersektionalitätsdebatte. Für Forscher_innen in den USA bezieht sich Intersektionalität meist auf „The Big Three“ - *race*, *class* und *gender* (vgl. Davis 2008: 24). Cornelia Klinger und Gudrun-Axeli Knapp gehen von einer Analyse gesellschaftlicher Strukturen aus, identifizieren hier die drei Herrschaftssysteme (*discriminatory systems*) - *racism*, *patriarchy* und *class oppressions* - und argumentieren daraus die Kategorien Klasse, Rasse und Geschlecht und warum diese auch in westeuropäischen kapitalistischen Gesellschaften ausschlaggebend sind. So sind die Kategorien bei ihnen in (körperlicher) *Arbeit* begründet und erzeugen *Fremdheit* und somit Ausgrenzung und Ungleichheit. (Klinger 2008; vgl. Klinger/Knapp 2007). Nina Degele und Gabriele Winkler ergänzen die *Trias* auf der Ebene der gesellschaftlichen Strukturen um die Kategorie *Körper* (Degele/Winkler 2007: 7f.), Mieke Verloo um die Kategorie Sexualität (Verloo 2006:216). Helma Lutz und Norbert Wenning gehen sogar von 14 Kategorien der Differenz aus, wiederum andere (z.B. Lindau 2011) zeigen, dass Kategorien erst im Prozess der Forschung gebildet werden können (Smykalla/Vinz 2011: 12). Jedoch übte bereits Judith Butler (vgl. ebd.) und einige Autor_innen danach (z.B. Klinger 2008:41) Kritik daran, wenn auf der Mikroebene des Individuellen und Partikularen unzählige Faktoren angeführt werden, die zu ungleicher Behandlung oder Diskriminierung führen können und dann, um wirklich niemanden auszuschließen, ein *u.s.w.* angehängt wird. Klinger betont, dass durch die Aneinanderreihung von Kategorien „die Problematik einander überkreuzender, sich wechselseitig konterkarierender oder verstärkender Unrechtserfahrungen, die unter dem Titel Intersektionalität zu verhandeln sind, weniger gelöst als verunklärt“ (Klinger 2008: 41) wird. Hinsichtlich der empirischen Anwendung weist Carol Hagemann-White (2011: 28) darauf hin, dass die Berücksichtigung mehrerer Kategorien enorm komplex werden kann, wenn alle in der Zielgruppe vorkommenden Kategorien vertreten sein sollten.

Leslie McCall versucht, um der Komplexität der Intersektionalität in Empirie methodisch gerecht zu werden, drei Umgangsweisen mit Kategorien festzumachen: die *anti-kategoriale*, *intra-kategoriale* und *inter-kategoriale* Komplexität (McCall 2005: 1771). Der anti-kategoriale Zugang hat seinen Ursprung in der Bewegung der Schwarzen Feministinnen in der USA, deren Anliegen es war, analytische Kategorien zu dekonstruieren, weil „social life is considered too irreducibly complex overflowing with multiple and fluid determinations of both subjects and structures – to make fixed categories anything but simplifying social fictions that produce inequalities in the process of producing differences” (ebd.: 1771). Viel Aufmerksamkeit widmet McCall dem inter-kategorialen Ansatz, da dieser ihrer Ansicht nach noch am wenigsten untersucht wurde und auch ihren Forschungsbereich darstellt. Ganz im Gegensatz zum anti-kategorialen Zugang werden hier analytische Kategorien vorausgesetzt und deren Wechselwirkungen untersucht. Die untersuchten Gruppen werden in Subgruppen unterteilt, die zuerst untereinander systematisch verglichen werden, dann folgt ein die Kategorien kreuzender Vergleich. Es werden also auch Komplexität und Differenzen innerhalb einer Gruppe fokussiert (ebd.: 1780). Der intra-kategoriale Ansatz liegt zwischen den beiden vorgestellten Ansätzen. Autor_innen, die diesem Ansatz zuzuordnen sind, legen ihren Fokus meist auf eine Gruppe, fokussieren eine Dimension pro Kategorie und zeigen die Überschneidungen mit anderen Kategorien. Solche Forschungen können aber auch bei einem sozialen Bereich oder einer ideologischen Konstruktion ansetzen oder beides verbinden (ebd.: 1777). McCall betont die Tiefe und Aussagekraft qualitativer Studien „by their ability to delve into the complexities of social life - to reveal diversity, variation, and heterogeneity“ (ebd.) möchte aber darüber hinausgehen, indem sie in ihren Forschungen sich für die Beziehungen zwischen den Gruppen interessiert, die durch die Zusammensetzung der Subgruppen bestimmt werden. Eine (Inter-)Kategoriale Analyse nach McCall ist meines Erachtens in Größe und Komplexität für einzelne qualitativ vorgehende Forscher_innen zu umfangreich.

Die vielfältigen Zugangsweisen zur Thematik unterscheiden sich aber nicht nur in der Frage des Umgangs mit Kategorien, sondern auch in ihrer Art die Beziehungen der Kategorien miteinander zu definieren. So verdeutlicht die Namensgeberin Crenshaw *intersectionality* über eine Kreuzung von Diskriminierungsachsen (Crenshaw 1989), andere Ansätze folgen diesem Modell, indem sie von *Achsen der Ungleichheit*

(Klinger/Knapp/Sauer 2007), *Überkreuzungen* (Klinger/Knapp 2008) *axes of social division* (Yuval-Davis 2006), *intersexions* (Schein/Strasser 1997) sprechen. Walgenbach (2007) kritisiert diese Ansichten und macht darauf aufmerksam, dass so die Kategorien vor und nach dem sie sich überkreuzen, unbeachtet bleiben und voneinander isoliert scheinen. Sie schlägt daher vor, von *interdependenten* Kategorien zu sprechen und in einer *integralen* Perspektive Gender (aber auch andere soziale Kategorien, sowie Dominanzverhältnisse) als in sich heterogen strukturiert zu sehen und somit die gegenseitige Abhängigkeit der Kategorien mitzudenken (Walgenbach 2007: 61 f.).

Die vielfältigen und teilweise kontroversen Zugangsweisen zu Intersektionalität machen diese Theorie lebendig und schaffen viele Möglichkeiten sie für eine Forschung anwendbar zu machen.

2.3.5 Was bedeutet Intersektionalität für meine Forschung?

Ein intersektionaler Zugang zum Forschungsfeld lässt mich danach fragen, wie Differenzierungen in Strukturen, Politiken und sozialen Praktiken hergestellt, erfahren und gewertet werden, ohne dabei auf Essentialisierungen zurückzufallen. Er ermöglicht mir unterschiedliche relevante Kategorien kritisch zu reflektieren und dabei ihre Überschneidungen und Beeinflussungen mit einzubeziehen, sowie die daraus entstehende Ungleichheiten und (Mehrfach)-Diskriminierungen auf unterschiedlichen Ebenen zu beleuchten. Dabei erweist sich als leitender methodologischer Ansatz, jener der Intersektionalität als Mehrebenenanalyse von Degele und Winker hilfreich, auf welchen das nächste Kapitel Bezug nehmen wird.

2.4 Zwischenresümee für den theoretischen Teil

Den Rahmen für diese Arbeit bilden einerseits Theorien zu *Anthropology of the State* und *Citizenship*, die sich mit der Beziehung zwischen dem Staat und den Bürger_innen auseinandersetzen, andererseits Intersektionalitätstheorien, die sich mit den verwobenen Ungleichheiten beschäftigen, die diese Beziehungen durchziehen.

Die tägliche Praxis, in welcher der *Anthropology of the State* von Akhil Gupta und Aradhana Sharma (2006) zufolge, die Relation zum Staat hergestellt wird, untersuche ich in der Magistratsabteilung 35 in Wien. Sie stellt jenen Ort dar, an dem der Staat und seine Bürger_innen über eine bürokratische Verwaltung in Verbindung treten, Forderungen stellen, sich legitimieren, negieren und bekämpfen.

Was für transnationale Paare die Zugehörigkeit zum Staat bedeutet und was im Gegensatz dazu die Zugehörigkeit zu einer Stadt ausmacht, welche Formen von *Citizenship* für sie möglich werden, wo ausgegrenzt und was eingegrenzt wird und wie sie damit umgehen lassen mich Theorien zu *Citizenship* fragen. Kritische Ansätze zu *Citizenship* fragen weiter wo und wie die Intimitäten im Leben transnationaler Paare von (dem Anspruch auf) Zugehörigkeit zur Gemeinschaft beeinflusst werden.

Intersektionalität hilft mir die Ungleichheiten, Macht- und Herrschaftsverhältnisse in den Blick zu bekommen, die im Leben transnationaler Paare wirken. Dabei beachte ich mich für mein Forschungsvorhaben die Kategorien Geschlecht, Klasse, Herkunft und als zusätzliche Differenzkategorie den Aufenthaltsstatus.

3 Methodologie

Dieses Kapitel soll die methodische Vorgehensweise klarstellen und zentrale Bezugspunkte der Analyse vorab erörtern. Einleitend werde ich, als einen mich durch die Analyse leitenden methodologischen Ansatz jenen der Intersektionalität als Mehrebenenanalyse nach Degele und Winker vorstellen. Daran anschließend skizziere ich einen Ausblick auf die Analyseebenen und wie diese sich für meine Fragestellung gestalten und gehe schließlich noch auf die in dieser Arbeit relevanten Differenzkategorien ein.

3.1 Intersektionalität als Mehrebenenanalyse nach Degele und Winker

Einen Zugang zur Empirie finde ich durch eine *Intersektionalität als Mehrebenenanalyse* wie sie von Nina Degele und Gabriele Winker vertreten wird. Während andere Ansätze sich oft auf eine Ebene beschränken, soll in der Mehrebenenanalyse auf Identitätskonstruktionen, Gesellschaftsstrukturen sowie auf symbolische Repräsentationen eingegangen werden. Alle Ebenen bedienen sich der Kategorien im Sinne von Naturalisierungen, Hierarchisierungen und Differenzierungen und lassen sich nicht isoliert voneinander betrachten (Degele/Winker 2007: 4).

Auf der Identitätsebene, so Degele und Winker, versuchen Individuen, durch Abgrenzungen entlang neuer oder traditioneller Differenzierungslinien Unsicherheiten zu vermindern. Aufgrund fortschreitender Individualisierung ist auf dieser Ebene eine Beschränkung auf vorgegebene Kategorien sinnlos sie raten daher zum induktiven Vorgehen (ebd.: 5). Im Sinne der Identitätsebene sehe ich auch den *Doing Difference* Ansatz von Fenstermaker und West, durch den die Autorinnen betonen, dass Individuen Differenzen in sozialen Interaktionen und Praktiken permanent erzeugen (Fenstermaker/West 2001: 238).

Auf der Strukturebene beschränken sich Degele und Winker auf die Analyse von Klasse, Geschlecht, Rasse und Körper und ordnen diesen Kategorien die damit verbundenen

Diskriminierungsstrukturen Klassismus⁵, Sexismus/Heteronormativität, Rassismus und Bodismus⁶ zu (Degele/Winker 2007: 6). Der Kapitalismus steht „vor der Klammer“ dieser Herrschaftsverhältnisse, deren Verwobenheit und Wechselwirkungen untereinander untersucht werden sollen (Degele/Winker 2008: 104). Auch Cornelia Klinger spricht von *systems of oppression*, welche - ausgehend von den „alten“ Strukturkategorien Kapitalismus, Patriarchat und Nationalismus (mit den Facetten Ethnozentrismus und Kolonialismus/Imperialismus) - die personalen Kategorien Klasse, Geschlecht und Ethnizität/Rasse⁷ definieren. Auch wenn diese Herrschaftsverhältnisse so nicht mehr zu existieren scheinen, plädiert Klinger für eine nachträgliche Analyse und *Rekonstruktion* der bis jetzt unzureichend thematisierten Strukturbegriffe. Anstatt die Mikroebene des subjektiven Erlebens zu untersuchen, soll der Blick auf das dahinterliegende Verhältnis zwischen den Strukturkategorien und wie sie ineinander greifen gerichtet werden (Klinger 2008: 55–59)

Auf der Ebene der Repräsentationen erarbeiten Degele und Winker aus den Strukturkategorien die Normen und Stereotype, wie auch Gegenentwürfe zu diesen, die wiederum strukturierend auf Macht- und Herrschaftsverhältnisse einwirken (Degele/Winker 2007: 9). Dabei ist die „Repräsentationsebene für die Bildung und Aufrechterhaltung ungleichheitsgenerierender Kategorien keineswegs ein bloßes Addendum. Diskurse und symbolische Repräsentationen wirken sowohl als Ideologien und Normen der Rechtfertigung für Ungleichheiten wie auch als Sicherheitsfiktion struktur- wie auch identitätsbildend“ (ebd.: 10).

5 Unter Klassismus verstehen die Autor_innen „Dominanzverhältnisse zwischen Klassen, Schichten oder auch Milieus ...[also]... unterschiedliche Möglichkeiten und Formen der Vermarktung der Arbeitskraft innerhalb kapitalistischer Strukturen (Degele/Winker 2007: 7)“.

6 Mit Bodismus/Körperverhältnisse wollen die Autor_innen Dominanzverhältnisse erfassen, die durch körperliche Merkmale (Alter, Attraktivität, Generativität und körperliche Verfasstheit) entstehen (Degele/Winker 2008: 105).

7 Die Autorin lässt die Anführungszeichen bewusst weg, da sie dem Begriff nicht ausweichen möchte und stattdessen seine Strukturiertheit betont: „Nur indem Rasse und Geschlecht den Schein von Naturgegebenheit und damit von Unverrückbarkeit und Unabänderlichkeit ablegen, können sie als gesellschaftliche Strukturgeber statt als ‘Schicksal’ aufgefasst werden“ (Klinger and Knapp 2008a).

3.2 Wie die Analyseebenen in dieser Arbeit zum Ausdruck kommen

3.2.1 Die Identitätsebene in der sozialen Praxis

Die Ebene der Identitäten zeigt sich, indem ich untersuche, welche Differenzen in der konkreten sozialen Praxis für die Individuen eine Rolle spielen, wie sie sich positionieren und von anderen abgrenzen. Wie gestalten sich die täglichen Amtshandlungen in der MA 35? Welche Erfahrungen machen transnationale Paare im Kontakt mit dem Staat? Wo und wie betritt der Staat den als intim oder privat empfundenen Bereich transnationaler Paare?

Konkret beziehe ich mich zur Analyse dieser Ebene auf Interviews mit Menschen, die in transnationalen Paarbeziehungen leben und auf Beobachtungen, die ich durch die Begleitung von Menschen zur MA 35 machte. Dabei lasse ich mich von einem induktiven Vorgehen leiten, was bedeutet, dass ich zu vermeiden versuche, den Aussagen meiner Interviewpartner_innen vorgegebene Kategorien überzustülpen, sondern offen bleibe, für Positionierungsmöglichkeiten. Da sich in der Interaktion mit der Behörde, sowie für meine Interviewpartner_innen, für jeder Situation eine neue Position ergibt (in Bezug auf das Einkommen als nicht-verdienende Studentin, in der Amtshandlung als schlecht behandelte Ausländerin, hinsichtlich der Integrationsvereinbarung als gebildete Akademikerin usw.), lasse ich die Anzahl der Analysekategorien auf dieser Ebene nach oben hin offen. Ich achte jedoch darauf, wo die Akteur_innen auf die für die Kategorien Geschlecht, Klasse, Herkunft und Aufenthaltstitel (siehe Ausarbeitung unten) Bezug nehmen.

Die Menschen, die in dieser Arbeit zu Wort kommen, sind Expert_innen in ihrem Feld. Ihre Perspektive schildert einerseits die tägliche soziale Praxis einerseits, andererseits verweisen die Akteur_innen in ihren sozialen Handlungen auf Normen und öffentliche Diskurse (Repräsentationen). Sie sind die Zielgruppe politischer Maßnahmen (Repräsentationen) und direkt von Gesetzen, sozialen Verhältnissen und Herrschaftsverhältnissen (Struktur) betroffen.

3.2.2 Die Ebene der Repräsentationen

Als zweite Analyseebene betrachte ich jene politischen Repräsentationen, die in direktem Bezug zu meinem Forschungsfeld stehen und darauf einwirken. Ich werde daher auf Gesetzgebungen und Richtlinien zu Antidiskriminierung eingehen, die meines Erachtens als wegweisend für die Entwicklung einer Diversitätspolitik zu betrachten sind.

Danach beschäftige ich mich mit politische Strategien und Maßnahmen zu Diversität sowie deren Entwicklung und Institutionalisierung in Wien. Die supranationalen gesetzlichen Bestimmungen zu Antidiskriminierung konstituieren demnach eine Stadtpolitik, die ein öffentliches Bild einer Stadt der Vielfalt publik macht. Transnationale Paare sind durch ihren regelmäßigen Kontakt zur städtischen Verwaltung Adressat_innen solcher Repräsentationen. Andererseits sind transnationale Paare nicht nur „Empfänger_innen“ von Politik, vielmehr sind sie selbst Repräsentant_innen, die ihre Forderungen an die Stadt und den Staat richten. In der Analyse der Repräsentationsebene frage ich mich, entlang welcher Differenzierungen politisch agiert und formuliert wird bzw. welche Differenzachsen andererseits nicht beachtet oder negiert werden.

Der Repräsentationsebene sind ebenso gesellschaftliche Normen und Werte zuzuordnen, auf welche die in dieser Arbeit zu Wort kommenden Akteur_innen Bezug nehmen. Wenn sich daraus für die Fragestellung eine Relevanz ergibt, wird der konkrete Diskurs in die Analyse miteinbezogen. Es würde aber den Rahmen dieser Arbeit sprengen, alle Normen und Werte, die in der Beziehung transnationaler Paare zum Staat Aussagekraft hätten, zu analysieren⁸.

3.2.3 Die Ebene der Strukturen

Auf der Analyseebene der Strukturen frage ich - um es mit den Worten von Gudrun-Axeli Knapp (2005: 75) zu formulieren – danach, wie „Geschlechterverhältnisse / heteronormative Sexualität, Klassenverhältnisse und Konfigurationen von Ethnizität und *race / racism* in der Sozialstruktur und in der institutionellen Verfasstheit einer gegebenen

⁸ Zu Normen und Werten in hegemonialen Diskursen über Fremdheit und deren Wirkung auf transnationale Paare, sei auf die Diplomarbeit von Gertrud Schmutzer: Zur argumentativen Dekonstruktion essentialistischer Differenzdiskurse (2009) verwiesen.

Ökonomie und Gesellschaft“ verbunden sind. Auf die Lebensrealitäten von transnationalen Paaren wirken auf dieser Ebene in umfassender Weise die bundesweiten Gesetzgebungen zu Einreise, Asyl, Niederlassung, Aufenthalt und Staatsbürgerschaft ein. Unmittelbar damit verbunden sind, wie sich zeigen wird, gesellschaftliche Verhältnisse wie etwa die weit geöffnete Einkommensschere zwischen den Geschlechtern.

Auf die Ebene der Strukturen wird von den Akteur_innen direkt oder indirekt Bezug genommen, wodurch sich klare Beziehungen zu herrschenden Ungleichheitsstrukturen ableiten lassen. Die aus der Strukturebene abgeleiteten zentralen Differenzkategorien sind Geschlecht, Klasse, Herkunft sowie die für das Thema der Arbeit wichtige, nicht zu vernachlässigende Kategorie des Aufenthaltstitels.

3.3 Methodische Fragestellungen für die Analyse

Die für die Analyse herausgearbeiteten Themen sind unterschiedlich stark auf den jeweiligen Ebenen ausgeprägt und zeigen sich oft erst durch die Sichtbarmachung der Beziehungen und Wechselwirkungen der Ebenen untereinander. Dabei verlaufen diese Beziehungen nicht immer harmonisch, sondern können auch im Widerspruch zueinander stehen. Sie sind des Weiteren immer im Kontext der konkreten sozialen Praxis zu sehen also bezogen auf die Erfahrungen meiner Interviewpartner_innen zu betrachten und haben keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit. Ich werde im folgenden Abschnitt, dem Modell von Degele und Winker folgend (Degele/Winker 2009: 74ff) die zentralen Fragen der Ebenenrelationen für diese Arbeit darstellen.

Strukturebene zu Identitätsebene: Wie greifen gesellschaftliche Verhältnisse (z.B. die Einkommensverteilung zwischen den Geschlechtern) und gesetzliche Strukturen (z.B. das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Staatsbürgerschaftsgesetz) in das Leben von transnationalen Paaren ein und wie beeinflussen sie deren Entscheidungen im Leben? Was ermöglichen Strukturen und was wird durch sie begrenzt?

Identitätsebene zu Strukturebene: Wie prägen soziale Akteur_innen in ihrem täglichen Handeln diese Strukturen, indem sie sich auf sie beziehen, sie befolgen, negieren, ablehnen, bestätigen und bekämpfen?

Repräsentationsebene zu Identitätsebene: Welchen Einfluss haben Werte und Normen auf Identitäten? Wie erfahren transnationale Paare politische Repräsentationen und Maßnahmen zu Diversität und Integration?

Identitätsebene zu Repräsentationsebene: Wie positionieren sich Menschen in transnationalen Ehen im öffentlichen Diskurs? Welche Formen der Repräsentation und politischen Gruppierungen bringen transnationale Paare hervor?

Strukturebene zu Repräsentationsebene: Wie und wo werden die Strukturen sichtbar? An welchen Orten werden sie ausgetragen? Welchen Einfluss haben Gesetze auf politische Konzepte zu Diversität und Integration?

Repräsentationsebene zu Strukturebene: Wo werden Strukturen legitimiert und wo wird durch politische Interventionen Widerstand geleistet?

Bei der Ausarbeitung der zentralen Themen der Arbeit lasse ich mich mit Hilfe dieser Fragestellungen zwischen den Ebenen hin und her treiben. Sie sind demnach als eine Orientierung und nicht als starre Ebenen aufzufassen.

3.4 Die in dieser Arbeit relevanten Differenzkategorien

Die für die Ausarbeitung der Fragestellung relevanten Kategorien sind die drei Strukturkategorien Geschlecht, Herkunft und Klasse, die ich als permanent wirkende, hegemoniale Verhältnisse betrachte. Sie durchziehen das soziale Handeln, prägen die Erfahrungen, werden durch Repräsentationen wiedergegeben und sind in den Strukturen verfestigt. Außer den drei zentralen Kategorien wähle ich den Aufenthaltsstatus als weitere Differenzkategorie, da dieser für transnationale Paare eine Achse bildet, um die sich ihr Leben in Österreich und ihre Beziehung zu Staat dreht.

Eine Kategorie ist ohne eine andere kaum beschreibbar. Es scheint mir, dass Differenzkategorien oft erst an Form gewinnen, wenn sie dreidimensional dargestellt werden. Für eine intersektionale Analyse muss also ständig die Perspektive gewechselt werden und die Kategorien in ihren Differenzierungen in sich selbst und in ihren Wechselwirkungen untersucht werden. Dabei kommen die Kategorien auf den drei

Analyseebenen und deren Beziehungen untereinander unterschiedlich stark zum Ausdruck. Ich werde nun darauf eingehen, wie ich die verwendeten Differenzkategorien verstehe.

Wenn ich in dieser Arbeit von Geschlecht spreche, verstehe ich darunter eine Kategorie die sich aus Zuschreibungen auf biologischer (*sex*), wie auch sozialer und kultureller Ebene (*gender*) ergibt (vgl. Schein/Strasser 1997: 11). Insofern spreche ich von „gegenderten“ Personen (vgl. Walgenbach 2007: 16) und meine damit die Konstruiertheit von Geschlecht. Die Kategorie Geschlecht bezieht sich gleichzeitig auf die Macht- und Herrschaftsverhältnisse, die sich in den Strukturen finden, Werte und Normen über Geschlecht prägen und die täglich gelebt, reproduziert und bekämpft werden. In das Geschlechterverständnis ist auch gleichzeitig die Heteronormativität eingeschrieben (Sauer/Wöhl 2008: 254), die wiederum das Verständnis von Ehe prägt.

Bei transnationalen Paaren steckt die Kategorie Herkunft schon in der Bezeichnung. Nationalität schließe ich in diese Kategorie mit ein und kann somit auch den Unterschied zwischen österreichischen Staatsbürger_innen und jenen Österreicher_innen festmachen, die durch die EU-Freizügigkeit als EU-Bürger_innen bezeichnet werden können. Drittstaatsangehörigkeit ist ein für diese Arbeit besonders relevantes Merkmal, das ebenfalls der Kategorie Herkunft zugeordnet wird. Migrationshintergrund meint eine vielschichtige Erfahrung über Generationen hinweg, das „Label“ bleibt jedoch auch bei Erwerb der Staatsbürgerschaft bestehen.

Für diese Arbeit verweisen Einkommensverhältnisse, Bildung und berufliche Qualifizierung sowie Chancen auf und Zugang zu diesen auf die Kategorie Klasse. Aufenthaltsstatus als weitere Analysekategorie wird durch das Fremdenrecht vorgegeben. Über diese Kategorie zeigt sich der stufenartige Prozess der Eingliederung in die nationale Gemeinschaft.

Diese Kategorien sind Hilfestellungen, um Zusammenhänge erkennen zu können, die für die Beantwortung der Fragestellung von Bedeutung sein können. Dabei ist mir klar, dass durch die Zuordnung von Individuen zu Kategorien, diese verfestigt und reproduziert werden. An dieser Stelle sei betont, dass diese Kategorien einerseits als konstruiert zu betrachten sind und andererseits als tatsächliche Ungleichheitsverhältnisse wirken, die auch als solche benannt werden müssen, um sie kritisieren zu können.

3.5 Zusammengefasste Darstellung der Methodologie

Intersektionalität als Mehrebenenanalyse von Nina Degele und Gabriele Winker stellt die methodologische Basis dieser Arbeit dar. Demnach werden die Forschungsfragen auf drei Ebenen verortet: auf der Identitätsebene, die durch die soziale Praxis und die konkreten Erfahrungen der Akteur_innen sichtbar wird, auf der Repräsentationsebene, die sich in dieser Arbeit vor allem durch politische Konzepte der Stadt Wien zeigt und auf der Repräsentationsebene, die hier durch gesetzliche Strukturen und gesellschaftliche Verhältnisse bestimmt wird. In der intersektionalen Analyse werde ich auf allen Analyseebenen die Kategorien Geschlecht, Herkunft, Klasse und Aufenthaltsstatus heranziehen. Dabei frage ich nach den Analyseebenen auf den jeweiligen Ebenen, sowie nach ihren Beziehungen und Wechselwirkungen quer durch die Ebenen.

Mit dem nächsten Kapitel begeben mich zunächst auf die Strukturebene und setze mich mit dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz auseinander. Das Wissen um die Bedingungen für einen Aufenthaltsstatus in Österreich stellt eine Basis für eine spätere Analyse der Erfahrungen transnationaler Paare dar. Im Kapitel 5 blicke ich genauer auf die Repräsentationsebene und beschäftige mich mit Diversität in der Wiener Stadtpolitik, um die Identitätsebene schließlich im Kapitel 6 durch meine empirische Arbeit ausführlich darzustellen.

4 Gesetzliche Strukturen

Es sind vor allem die Gesetze zu Niederlassung und Aufenthalt, die auf der Strukturebene die Beziehung transnationaler Paare zum Staat wesentlich beeinflussen. In diesem Abschnitt werde ich die zentralen Punkte des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes erläutern, die für den Erhalt eines Aufenthaltstitels Familienangehöriger zu beachten sind. Danach gehe ich kurz auf das Staatsbürgerschaftsgesetz ein, da ein Überblick die spätere Analyse erleichtern wird, wenn Akteur_innen auf ihr Recht auf die österreichische Staatsbürgerschaft Bezug nehmen.

4.1 Das NAG für transnationale Paare

Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) wurde gemeinsam mit dem Asylgesetz und dem Fremdenpolizeigesetz durch das Fremdenrechtspaket 2005 erlassen. Die Vorgänger heutigen NAG waren das Fremdenpolizeigesetz 1954 und später das Aufenthaltsgesetz 1992 und das Fremdengesetz 1992 sowie das Fremdengesetz 1997 mit einer Novelle 2002.

Durch das Gastarbeiterregime ab den 60er Jahren kam es zu einer Zuwanderung von etwa 265.000 Personen, von denen man erwartete, dass sie nach erfülltem Arbeitsauftrag wieder in ihr Heimatland zurückkehren. Viele jedoch blieben und holten auch ihre Familienmitglieder nach. Die Reaktion des Staates Österreich war ein Anwerbestopp 1976, sowie ein restriktives Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975 (Abermann 2007: 4f.).

Als es nach dem Fall des eisernen Vorhangs zu einem Anstieg der Einwanderung kam, wurden die Gesetze strenger, durch eine Novelle wurden zunächst Höchstzahlen für die Beschäftigung von AusländerInnen eingeführt und Anfang der 90er Jahre kam es dann auch zu einer Neustrukturierung des Gesetzes betreffend Einwanderung und den Aufenthalt. Das Fremdengesetz 1992 regelte Einwanderung, Aufenthalt und fremdenpolizeiliche Maßnahmen und unterschied erstmals zwischen Aufenthalt und Niederlassung und es kam zur Quotenpflicht für bestimmte Personengruppen (u.a.

unselbständig Erwerbstätige, mit- und nachziehende Familienmitglieder) (Kutscher 2010: 1f.).

Eine Anpassung des Gesetzes wurde durch den Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) 1994, sowie zur Europäischen Union (EU) 1995 notwendig. Mit dem Fremdenrechtsgesetz 1997 wurde der Status von Familienmitgliedern von österreichischen Staatsbürger_innen jenen von EWR-Bürger_innen gleichgestellt und damit dieser Personengruppe Niederlassungsfreiheit und Arbeitsmarktzugang gewährt. Für sie wurde außerdem die Quotenpflicht aufgelöst; dementsprechend hoch war schließlich der Anteil von erteilten – quotenfreien - Niederlassungsbewilligungen. Die österreichische Migrationspolitik reagierte auf diesen Kontrollverlust mit restriktiven Maßnahmen, die Zuzug und Aufenthalt erschweren sollten. So wurde 1997 das „Scheinehenpaket“ verabschiedet, dass im Falle von Aufenthaltsehen aufenthalts- und strafrechtliche Sanktionen androhte. In einer Novelle des Fremdenrechtsgesetzes (2002) wurde der seit den 90er Jahren gültige Leitsatz „Integration vor Neuzuzug“ durch die Integrationsvereinbarung bei der Niederlassungsbewilligung gesetzlich nochmals verankert. Doch vor allem mit dem Fremdenrechtspaket 2005, wurden schließlich die Bedingungen stark verschärft (Kraler 2010: 80 f.).

Durch das Fremdrechtspaket 2005, das seit 01.01.2006 in Kraft ist, wurden drei Hauptgesetze erlassen: das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG). Letzteres regelt die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln für Fremde, für einen Aufenthalt ab sechs Monaten. Die Regelungen zur Familienzusammenführung wurden den EU-Vorgaben entsprechend verfasst und umfassen außerdem die Dokumentation des Aufenthalts- und Niederlassungsrechts für EWR Bürger_innen (Abermann 2007: 27). Während 1993 noch 15 Paragraphen das Aufenthaltsgesetz ausmachten, umfasst das NAG 83 Paragraphen. Bis heute gab es zahlreiche Novellierungen. Die letzte Fremdenrechtsnovelle wurde 2011 mit mehreren, teils drastischen Verschärfungen des Gesetzes verabschiedet. Mit ihr wurde unter anderem „Deutsch vor Zuzug“ verankert, das heißt Zuwander_innen müssen nun bereits vor ihrer Einreise nach Österreich Deutschkenntnissen auf dem A1 Niveau des europäischen Referenzrahmens nachweisen (BGBl. I Nr. 38/2011)⁹.

⁹ http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=BgblAuth&Dokumentnummer=BGBLA_2011_I_38

Europarechtliche Bestimmungen wie das allgemeine Diskriminierungsverbot, die Unionsbürgerschaft und die Freiheit des Personenverkehrs (als primäres Gemeinschaftsrecht), Richtlinien zu den Aufenthaltsrechten von Unionsbürger_innen und ihren Angehörigen sowie die Richtlinie 2003/109 EG zum Aufenthaltsrecht von langansässigen Drittstaatsangehörigen¹⁰, sind für das NAG mitbestimmend (ebd.: 9). Durch diese Bestimmungen kommt einerseits zu einer Besserstellung von Drittstaatsangehörigen¹¹ in den Nationalstaaten, andererseits zur Ungleichbehandlung von österreichische Staatsbürger_innen gegenüber EWR-Bürger_innen und Schweizer_innen (EU-Freizügigkeitsberechtigte¹², österreichische freizügigkeitsberechtigte Staatsbürger_innen inbegriffen).

Das NAG teilt den Status von Fremden in zwei Gruppen der Aufenthaltsberechtigung: Bezüglich des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthaltsrechts von EWRBürger_innen und SchweizerInnen handelt es sich um eine Dokumentation mit bestätigender Wirkung. Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige sind behördliche Entscheidungen über das Recht auf Aufenthalt und Niederlassung. Das NAG unterscheidet, wie im Namen schon deutlich wird, ganz klar zwischen Niederlassung und Aufenthalt. Für die Aufenthaltsbewilligung gilt keine Quotenpflicht, sie zeichnet sich durch eine niedrige Qualifikationsschwelle aus, jedoch befinden sich Personen mit Aufenthaltsbewilligung in einer rechtlich sehr schwachen Position und oft in einer Abhängigkeit von zusammenführenden Personen. Niederlassung ist im Sinne des NAGs auf längere Zeit oder auf Dauer ausgerichtet. Die Bewilligungen sind oft durch Quoten beschränkt, sind aber mit mehr Rechten verbunden

10 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32003L0109:DE:NOT> (zuletzt gesehen am 04.06.2012)

11 Drittstaatsangehörige_r ist „ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist“ (§ 2 Abs. 1 Z. 6 NAG). Im Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz wird klar unterteilt zwischen den Rechten von EWR-Bürger_innen, Schweizer Bürger_innen und den Rechten von Drittstaatsangehörigen. Auf die Frage, welche Bedeutung diese strukturelle Ungleichheit im Leben transnationaler Paare annehmen kann, wird in dieser Arbeit noch ausführlicher eingegangen.

12 Die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates *verleiht jedem Bürger der Union das elementare und persönliche Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten [...] frei zu bewegen und aufzuhalten*. Dabei haben auch ihre Familienangehörigen, ungeachtet der Staatsbürgerschaft das Recht auf Aufenthalt in den Mitgliedstaaten. Wenn transnationale Ehepaare eine Verwirklichung eines Freizügigkeitssachverhaltes nachweisen können, bedeutet das für die Aufenthalt und Niederlassung in den Mitgliedstaaten, weit weniger strenge Voraussetzungen erfüllen zu müssen. Während EWR-Bürger_innen und Schweizer_innen, die sich in Österreich aufhalten in der Regel von ihrer Freizügigkeit Gebrauch machen, Österreicher_innen sind in Österreich jedoch nicht automatisch Freizügigkeitsberechtigt, da sie erst solch einen Sachverhalt nachweisen müssten (http://europa.eu/legislation_summaries/education_training_youth/lifelong_learning/133152_de.html, zuletzt gesehen am 04.06.2012).

und können in ein unbefristetes Daueraufenthaltsrecht übergehen. Sie werden einerseits in Niederlassungsbewilligungen und Aufenthaltsbewilligungen eingeteilt sowie in drei eigenständige Aufenthaltstitel: „Familienangehöriger“, „Daueraufenthalt – Familienangehöriger“ und „Daueraufenthalt – EG“. Als letzte Stufe im „Integrationsfahrplan“ ist die Einbürgerung, das heißt die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu sehen (Kutscher 2010: 8 ff.).

Für den Erteilung eines Aufenthaltstitel Familienangehöriger¹³, der für transnationale Paare relevant ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden: Der Besitz eines Reisedokuments, ein Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft¹⁴, Nachweis des Lebensunterhalts¹⁵, eine alle Risiken abdeckende Krankenversicherung, ein Gesundheitszeugnis (für einzelne Staaten, wenn ein erhöhtes Risiko einer Erkrankung durch eine ansteckende Krankheit besteht), die Erfüllung einer Integrationsvereinbarung, kein aufrechtes Aufenthaltsverbot (oder Ausweisung innerhalb der letzten 12 Monate), keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darzustellen und die Verfahrensbestimmungen einzuhalten¹⁶ (Schumacher/Peyrl 2007: 50).

13 Nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zählen zu Familienangehörigen die Kernfamilie: Ehegatt_innen, Eingetragene Partner_innen und minderjährige ledige Kinder einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder (§ 2 Abs. 1 Z. 9 NAG).

14 Ortsüblich ist eine Unterkunft dann, wenn sie dem Durchschnitt der Wohnungen in der Umgebung entspricht. Das bedeutet in Wien eher das „Grätzl“ als der Bezirk, da innerhalb eines Bezirkes von Substandard bis Villen alles möglich ist. In einem Dorf könnte das ganze Dorf als Vergleich herangezogen werden.

15 Der Nachweis von gesicherten Unterhaltsmitteln soll dem Staat garantieren, dass die Person für die Gebietskörperschaft keine Belastung darstellt. Sie muss daher feste und regelmäßige Einkünfte vorweisen und damit garantieren, keine Sozialleistungen in Anspruch nehmen zu müssen. Diese müssen mindestens der Ausgleichszulage entsprechen (2012 sind das 1221,68 Euro netto für ein Ehepaar). Wohnkosten sind hinzuzurechnen, wobei ein Pauschalbetrag von 260 € abziehbar ist, pro gemeinsamen Kind werden 125,72 hinzugezählt. Das Hinzurechnen der Wohnkosten zur Ausgleichszulage geht nach Schumacher und Peyrl nicht klar aus dem Gesetz hervor, sondern sei eine Interpretation des Innenministeriums (Schumacher und Peyrl 2007:50; <http://ehe-ohne-grenzen.at/index.php?seite=mindesteinkommen-2012>).

16 Die zuständige Behörde im Inland ist die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. in den Städten das Magistrat für den (beabsichtigten) Wohnsitz. Ein Erstantrag ist grundsätzlich in der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland zu stellen. Jeder Antrag auf Erteilung und Verlängerung muss persönlich gestellt werden. Vom Prinzip der Auslandsantragstellung gibt es jedoch zahlreiche Ausnahmen: So können z.B. Familienangehörige von Österreicher_innen, EWR Bürger_innen und Schweizer_innen nach rechtmäßiger Einreise und während eines rechtmäßigen Aufenthalts den Antrag im Inland stellen. Wenn sich Familienangehörige jedoch nicht rechtmäßig aufhalten (z.B. ehemalige Asylwerber_innen), kann kein Inlandsantrag gestellt werden (Schumacher und Peyrl 2007:59). Asylwerber_innen wird so die Möglichkeit genommen über eine Heirat mit einem/r österreichischen Staatsbürger_in einen Aufenthaltstitel zu erlangen.

4.1.1 Integration per Vertrag

Die Integrationsvereinbarung dient der Integration rechtmäßig im Bundesgebiet niedergelassener Drittstaatsangehöriger (§ 14 Abs 1 NAG)

Seit 2003 ist die die Verlängerung des Aufenthaltstitels an die Erfüllung einer Integrationsvereinbarung geknüpft. Zwei aufeinander aufbauende Module vermitteln erstens elementare Grundkenntnisse (Schrift) und zweitens die selbstständige Sprachverwendung (auf dem Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens). Innerhalb von zwei Jahren müssen diese Kenntnisse in Form einer Prüfung nachgewiesen werden. Bei Nicht-Bestehen, drohen Sanktionen die schließlich auch zur Ausweisung führen können (§ 14 NAG; Schumacher/Peyrl 2007: 147–151).

Von der Integrationsvereinbarung ausgenommen sind EWR-Bürger_innen, Schweizer_innen und deren Angehörige, wie auch die Angehörigen von Freizügigkeitsberechtigten Österreicher_innen, Asylwerber, Asylberechtigte, subsidiär Schutzberechtigte, außerdem alte und kranke Menschen, sowie Kinder. Als erfüllt gilt die Integration bereits für Studierende und Schlüsselkräfte (ebd.: 148f.).

Des Weiteren verpflichtet das NAG die Standesämter jede Eheschließung zwischen österreichischen Staatsbürger_innen und Drittstaatsangehörige der Fremdenpolizei zu melden.

4.2 Das Staatsbürgerschaftsgesetz für transnationale Paare

Ein Fremder ist ohne Unterschied des Geschlechtes eine Person, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt. (§2 StbG)

Ein Fremder oder eine Fremde bleibt der_die ausländische Partner_in eines transnationalen Paares also auch wenn sich der Lebensmittelpunkt der Familie in Österreich befindet. Österreichische_r Staatsbürger_in wird man entweder durch das Abstammungsprinzip, also wenn einer der Elternteile österreichische_r Staatsbürger_in ist, oder durch Verleihung der Staatsbürgerschaft. Um diese zu erwerben, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Unbescholtenheit, kein bestehendes Aufenthaltsverbot (oder anhängiges Verfahren zur

Aufenthaltsbeendigung) in Österreich oder einem anderen EWR-Staat und keine Erlassung einer Ausweisung in den letzten zwölf Monaten, ein regelmäßiges Einkommen über die letzten drei Jahre (in der Höhe der Ausgleichszulagenrichtsätze nach § 293 ASVG), eine bejahende Einstellung zur Republik Österreich, dem Nachweis von guten Deutschkenntnissen (Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens) und dem positiven Abschließen eines Staatsbürgerschaftstests. Eine lange Wartefrist und hohe Kosten seien hier ebenfalls erwähnt. Doppelstaatsbürgerschaft ist - in der Regel - in Österreich nicht möglich, das heißt die ausländische Staatsbürgerschaft muss zurückgelegt werden (ebd.: 263f.).

Um die österreichische Staatsbürgerschaft zu erhalten, gilt für Familienangehörige von österreichischen Staatsbürger_innen, neben den beschriebenen allgemeinen Bedingungen, eine Mindestdauer von sechs Jahren rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt und eine aufrechte Ehe seit mindestens fünf Jahren. Abgesehen von der Aufenthaltsdauer stellt in den meisten Fällen der Nachweis eines geregelten Einkommens, ohne die Zuhilfenahme von Sozialhilfeleistungen über die letzten drei Jahre, die schwierigste Hürde dar.

4.3 Zusammenfassung und Bedeutung für die Arbeit

In diesem Kapitel wurden jene gesetzlichen Aspekte erwähnt, die für transnationale Paare meines Erachtens eine Rolle spielen können. Das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (2005) regelt das Aufenthaltsrecht für Ehepartner_innen aus Drittstaaten, die zunächst bei Erfüllung der Bedingungen einen Aufenthaltstitel für Familienangehörige erhalten und später unter Umständen einen Aufenthaltstitel Daueraufenthalt-EG. Für Einbürgerung, als höchste rechtliche Form der Eingliederung in die Gemeinschaft, müssen auch besonders hohe Anforderungen erfüllt werden.

Welche Auswirkungen die gesetzlichen Regelungen und Bedingungen im Leben transnationaler Paare haben, soll im empirischen Teil der Arbeit anschaulich gezeigt werden.

5 Repräsentationen von Diversität

In diesem Kapitel setze ich mich zunächst mit sozialwissenschaftlichen Ansätzen zu Diversität und jenen aus dem Managementbereich auseinander. Dann werfe ich einen Blick auf die Strukturen und untersuche, welche Gesetzgebungen eine rechtliche Basis für eine Diversitätspolitik bilden. In der Folge werde ich dann die konkreten konzeptuellen Grundlagen der Wiener Diversitätspolitik herausarbeiten um mich schließlich mit dem aktuellen Integrations- und Diversitätskonzept der Stadt Wien auseinanderzusetzen.

5.1 Diversität: Achsen der Ungleichheit oder Vielfalt als positives Potential ?

Im theoretischen Kapitel zu Intersektionalität bin ich bereits auf Ansätze zu Differenzkategorien und sich einander überlappenden Ungleichheitsverhältnissen eingegangen. Mit der Vielfalt an möglichen Subjektpositionen, die entlang dieser Ungleichheiten möglich sind, beschäftigen sich auch sozialwissenschaftliche Theorien und Konzepte zu Diversität. In diesem Kapitel werde ich die zentralen Aussagen dieser Ansätze herausarbeiten und auch klären, was sie von den Ansätzen zu Intersektionalität unterscheidet.

5.1.1 Von der Kritik an Ungleichheiten zu Anerkennung der Vielfalt

Ansätze zur Intersektionalität beschäftigen sich mit Überschneidungen und wechselseitigen Beeinflussungen von Kategorien. Überlegungen zu Diversity zielen hingegen häufig auf das Produkt dieser Prozesse. Gemeinsamkeiten der Diversity- und der Intersektionalitätsforschung sind „der Fokus auf Unterschiede hinsichtlich sozialer Kategorien sowie auf die Fragen, worin sie bestehen, wie sie (re)produziert werden und welche Konsequenzen sie haben“ (Sieben/Bornheim 2011: 94).

Bei Intersektionalitätsforschung geht es vor allem um das Analysieren von Ungleichheiten und (Mehrfach-)Diskriminierungen. In der Diversity-Forschung liegt der Fokus auf den Dimensionen der Vielfalt, ohne diese unbedingt als Benachteiligung zu fassen. Oft sind zwar Kategorien der Benachteiligung ein Ausgangspunkt, sie werden aber gleichzeitig als Ressourcen begriffen (ebd.). Es scheint aber die Gefahr groß zu sein, dass Ungleichheiten und Diskriminierungen somit entthematziert, negiert und wiederum hervorgebracht werden (Sauer/Wöhl 2008: 251).

5.1.2 Von Multikulturalismus zu (Super-)Diversity

Politische Maßnahmen hinsichtlich Antidiskriminierung und Chancengleichheit, gesellschaftlicher und politischer Teilhabe, Zugang zu öffentlichen Services, Anerkennung kultureller Identitäten sowie deren Repräsentationen im öffentlichen Raum, die nicht zuletzt durch die Forderungen von Bürgerrechtsbewegungen in den USA der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts entsprangen, wurden allgemein als Multikulturalismus bezeichnet und fanden in zahlreichen Feldern ihre Umsetzung (Vertovec 2010: 84). Steven Vertovec sieht den heutigen Erfolg von Diversity darin, dass dieses Konzept nun jenes des Multikulturalismus abgelöst habe.

„Behind many emergent „diversity“ policies there is the idea that, rather than treating members of ethnic minorities as ever-representative of bounded collectives, institutions should recognize cultural difference as an individual trait. This view has spearheaded the development of „diversity management“ in public administration, corporate structures and industrial workplaces, where „diversity“ calls attention to a range of overall benefits to be gained from recognizing and valuing individuals' cultural differences” (Vertovec/Wessendorf 2010: 18 f.).

Krell und ihre Kolleginnen sind der Meinung, dass Konzepte wie Multikulturalismus und Integration den Umgang mit Diversität fokussieren, während Diversity bzw. verwandte Konzepte, in denen Diversity implizit inbegriffen ist, in vielen wissenschaftlichen Disziplinen eine lange Tradition als analytische Kategorie darstellen (Krell u. a. 2007: 8). Literaturwissenschaft, *Cultural Studies* und die postmoderne Philosophie initiierten eine theoretische Wende vom Fokus auf „Unterdrückung“ zu einem auf „Differenzen“ (Knapp

2005: 69). Wie bereits anhand der Geschichte des Feminismus in der Anthropologie erläutert, wurden diese Strömungen ebenfalls von der Debatte um Differenz geprägt.

Barbara Riedmüller und Dagmar Vinz (2007:146) sehen den Unterschied zwischen Diversity und Multikulturalismus darin, dass letzterer eher auf ethnische und religiöse Zugehörigkeiten fokussiert, während Diversity das Konzept um weitere Dimensionen wie Gender, Alter, Religion, Behinderung und sexuelle Orientierung erweitert.

Weil in den letzten Jahren Migrationsbewegungen im Vergleich zu den großen Migrationsströmen zwischen den 1950er und 1970er Jahren immer komplexer werden und eine große Varietät von Menschen und Gruppen widerspiegeln, bedarf es einer Neuformulierung alter Konzepte. Dabei sind vielfältige Zugehörigkeiten und Position(ierung)en zu berücksichtigen: Herkunft (mit Einbeziehung von Unterschieden in Ethnizität, Sprache, religiösen Traditionen, regionalen und lokalen Identitäten, kulturellen Werten und Praktiken), Migrationskanäle (strukturiert von Geschlecht, konkreten sozialen Netzwerken und Marktnischen) und der legale Status (der unterschiedliche hierarchische Kategorien hervorbringt und das private, soziale und politische Leben grundlegend strukturiert), Geschlecht, Alter und andere Kriterien von Zugehörigkeiten sowie transnationale Zugehörigkeiten und transnationale Beziehungen (Vertovec 2010: 87). Steven Vertovec spricht im Hinblick auf diese Komplexität von „Super Diversity“, als Beschreibung einer pluralen Gesellschaft, bei der Ethnie nur eine unter vielen relevanten Variablen ist.

„The time has come to re-evaluate -in social scientific study as well as policy – the nature of contemporary diversity. With a reworked understanding of new complexities of diversity, the structures and policies meant to deal with diversity – that is, multiculturalism – need to be reworked too” (ebd.: 86).

5.1.3 Vielfältige Diversitätsverständnisse und was sie für meine Forschung bedeuten

Diversität oder Diversity stellt also ein Konzept dar, das zumindest auf eine Vielfalt in der Gesellschaft hinweist, manchmal auch Maßnahmen zum Umgang mit dieser Vielfalt umfasst. Die Fragestellung wie viele Differenzkategorien in den Begriff eingeschlossen sind, ob die Vielfalt nur als positives Potential gesehen wird oder der Blick auf

Ungleichheiten, Macht- und Herrschaftsverhältnisse mit einbezogen werden soll, muss durch die Vielfalt der Diversitätskonzepte zunächst offen gelassen werden.

Eine theoretische Auseinandersetzung mit Diversität stellt für mich eine Grundlage dar, politische Konzepte zum Thema analysieren zu können. Denn das nächste Kapitel wird sich kritisch mit den rechtlichen und konzeptuellen Voraussetzungen für Diversitätspolitik und schließlich mit dem Diversitätskonzept der Stadt Wien auseinandersetzen.

5.2 Rechtliche Voraussetzungen für eine Diversitätspolitik

Die Entwicklung der Stadt(-verwaltung) im letzten Jahrzehnt hinsichtlich der Anerkennung von und des Umgangs mit Diversität, kann meines Erachtens kaum losgelöst von den rechtlichen Rahmenbedingungen zu Antidiskriminierung und Gleichstellung auf EU-Ebene und deren Umsetzung in österreichisches Recht betrachtet werden.

Im EU-Grünbuch zur Gleichstellung sowie Bekämpfung von Diskriminierungen in einer erweiterten Europäischen Union (2004) wird ausdrücklich betont,

„dass auch den regionalen und lokalen Behörden [...] eine Schlüsselrolle bei den Bemühungen der EU zur Förderung der Gleichbehandlung und der Bekämpfung von Diskriminierungen zukommt. Sie können als Arbeitgeber und Dienstleister dazu beitragen, ein positives Exempel zu statuieren. Überdies befinden sie sich in einer guten Ausgangsposition, um das Bewusstsein für die Problematik zu schärfen und den Dialog mit lokalen Körperschaften zu fördern“(KOM 2004 – 379).

5.2.1 Antidiskriminierung auf EU-Ebene

Mit dem Vertrag von Amsterdam, der 1999 in Kraft trat, wurde mit dem Artikel 13 erstmals auf EU-rechtlicher Ebene verankert, dass „Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen“ seien. Innerhalb eines Jahres beschloss die EU zwei Richtlinien zur Umsetzung des Artikels auf nationaler Ebene: Die Richtlinie 2000/43/EG, zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft

(Antirassismusrichtlinie), sowie die Richtlinie 2000/78/EG, zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Rahmenrichtlinie). Nach der Rahmenrichtlinie sind Diskriminierungen aufgrund von Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung verboten. Sie beschränkt sich jedoch im Gegensatz zur Antirassismusrichtlinie, deren Geltungsbereich sehr weit gefasst ist, auf den Arbeitsbereich (Çinar/Gürses/Strasser 2005: 16ff.).

5.2.2 Die Umsetzung in Österreich

Die Umsetzung der Richtlinien in Österreich ging schleppend und teilweise nicht fristgerecht voran. Auf Bundesebene wurde mit dem Gleichbehandlungsgesetz (BGBl. I Nr.66/2004) und dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (BGBl. Nr. 100/1993), Diskriminierung im Bereich des Arbeitsrechts und des Bundesdienstrechtes, aufgrund ethnischer Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, sexueller Orientierung und Alter verboten. Hinsichtlich des Zugangs zu Dienstleistungen und Gütern, Sozialleistungen, Sozialschutz und Bildung ist nur die ethnische Zugehörigkeit und seit 2008 hinsichtlich des Zugangs zu Dienstleistungen und Gütern, auch das Geschlecht als Diskriminierungsgrund verboten (Frey 2005: 54; BMASK 2009: 7).

Obwohl die Richtlinien grundsätzlich auch für Drittstaatsangehörigkeiten gelten, ist Diskriminierung aufgrund der Staatsbürgerschaft ausgeschlossen, und sie betreffen auch nicht die Gesetzgebung der Nationalstaaten zu Aufenthalt und Einreise und die Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Drittstaatsangehörigen oder staatenlosen Personen ergibt (2000/43/EG. Art. 3, Abs. 2). Ebenso macht das Gleichbehandlungsgesetz Ausnahmen beim Arbeitsverhältnis und dem Zugang zu Gütern wenn es um eine Diskriminierung aufgrund der Rechtsstellung Drittstaatsangehöriger oder staatenloser Personen geht. EU Bürger_innen hingegen müssen den österreichischen Staatsbürger_innen in der Behandlung gleichgestellt sein¹⁷.

¹⁷Es gibt Ausnahmen zu dieser Regelung, wie beispielsweise der Zugang zu öffentlichen Stellen, die mit der Ausübung hoheitlicher Macht verbunden sind.

Der Diskriminierungsgrund Behinderung wird in Österreich in gesonderten Gesetzen behandelt. Das Behinderteneinstellungsgesetz stellt die Umsetzung des Gleichbehandlungsgebotes für Menschen mit Behinderung in der Arbeitswelt dar. Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz betrifft den Schutz vor Diskriminierungen im Alltag. Beide Gesetze sind mit 1. Januar 2006 in Kraft getreten und gelten sowohl für die Privatwirtschaft als auch den Bund.

Das Wiener Antidiskriminierungsgesetz verbietet die unmittelbare und mittelbare Diskriminierung, sowie Belästigung *aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität und des Geschlechts* (LGBI 2010/44). In Wien ist die Antidiskriminierungsstelle die zuständige Institution für die Bekämpfung von Diskriminierung. Dort können Diskriminierungen gemeldet und Schlichtungsverfahren durchgeführt werden.

5.2.3 Kritische Anmerkungen und Ausblicke

Ausgehend von einem Blick auf soziale Ungleichheiten in unseren Gesellschaften, stellt sich die Frage, warum Klasse, als Kategorie der Ungleichheit, von den Antidiskriminierungsgesetzen und -richtlinien völlig ausgeklammert bleibt. Sauer (2007) versteht dies als Verschiebung der Bemühung um Gleichheit und soziale Gerechtigkeit, hin zu Anerkennung von Diversität. Dies münde in eine Diversitätspolitik, die schließlich soziale Ungleichheit dethematisiere (Sauer 2007: 40).

Verloo (2006) kritisiert die unhinterfragt vorweggenommene Gleichheit der Differenzierungen in den Gesetzgebungen und Richtlinien (der EU) zu Antidiskriminierung. Sie zeigt anhand der Kategorien *gender*, *race/ethnicity*, *sexual orientation* und *class* deren strukturell völlig unterschiedliche Repräsentation. So sind, üblicherweise, für *gender* nur zwei Positionen anerkannt, *sexual orientation* ermöglicht drei oder mehr Positionen, *class* schafft zwei, während die Kategorie *race/ethnicity* eine Vielzahl an Positionen zulässt. Während *gender*, *race/ethnicity* und *sexual orientation* unterschiedlich umstritten der Natur zugeordnet werden, wird *class* als „überwindbar“ und konstruiert gedacht. Verloo geht noch auf weitere Indikatoren ein und entwirft daraus die

Frage, ob und wie politische Maßnahmen und Strategien zu Antidiskriminierung und Mainstreaming alle so ungleichen Ungleichheiten fassen könnten.

Verloo bezieht sich auf Creenshaw, um die Unterscheidung zwischen struktureller und politischer Intersektionalität zu verdeutlichen. Während strukturelle Intersektionalität auf gesellschaftliche Verhältnisse abzielt, setzt sich politische Intersektionalität mit dem Umgang mit Ungleichheiten in politischen Strategien auseinander. Denn, so Verloo, Strategien, die entlang einer Differenzachse verlaufen sollen, können sich nicht neutral zu anderen Differenzachsen verhalten (Verloo 2006: 213). Sie plädiert daher für ein „*diversity mainstreaming*“ oder „*(in)equality mainstreaming*“:

“What is needed is not only a development of complex methods and tools that are informed by intersectionality theory, and an increase of resources, but even more so a rethinking of the representation and participation of citizens in an era of post-identity politics, a necessity for ongoing organized political articulation, struggle, debate and deliberation” (ebd.: 224)

Politische Strategien zu Diversity Mainstreaming können bestehende Strukturen und Erfahrungen des Gender Mainstreaming nutzen und darauf aufbauen. Dies erfordert die Einbeziehung struktureller und politischer Intersektionalität um die gesamte Komplexität zu fassen. Die andere Möglichkeit ist nach Verloo ein „*equality mainstreaming*“, indem für einzelne Kategorien ein eigenes Mainstreaming aufgebaut wird. Die Einbeziehung von intersektionaler Theorie, insbesondere einer strukturellen Analyse, müsse in diesem Fall gestärkt werden (ebd.: 223).

Wien hat, wie ich im folgenden Kapitel zeigen werde, die letztere Form zur Implementierung politischer Maßnahmen zu Antidiskriminierung und Mainstreaming gewählt. Wie viel Bedeutung dabei der Überschneidung und Überlagerung der Differenzachsen, sowie den Differenzen zwischen den Differenzen zugemessen wird, soll im Folgenden ebenfalls gefragt werden.

5.3 Wien ist Vielfalt: Von *citizenship* zu Diversität

Wenn ich nach den Erfahrungen von transnationalen Paaren in Wien bezüglich des Prozesses der Aufnahme in eine Gesellschaft fragen möchte, dann erscheint es mir sinnvoll

lokale Politik mit zu bedenken. Obwohl die Gesetze zu Niederlassung, Aufenthalt und Einbürgerung auf Bundesebene beschlossen werden, ist die Magistratsabteilung 35 in Wien für die Ausführung der Gesetze zuständig. Die städtische Verwaltung bildet also eine Schnittstelle zwischen Staat und Bevölkerung und spielt für transnationale Paare daher eine zentrale Rolle, wenn es um die rechtliche Eingliederung in die Gesellschaft geht.

Von einer Diversitätspolitik sind transnationale Paare somit doppelte Rezipient_innen: Einerseits durch ihren regen Kontakt mit der Stadtverwaltung, andererseits als Bürger_innen, die durch die transnationale Ehe eine besondere Diversitätserfahrung leben.

5.3.1 Wien als Stadt der Vielfalt

Wien ist Vielfalt. Mit diesem Slogan wirbt die Stadt Wien für ihre Diversitätspolitik. Ich machte es mir zur genaueren hinzusehen, welche Konzepte hinter dieser Aussage stehen. Zunächst habe mich über die Homepage der Stadt Wien über das Diversitätskonzept der Stadt informiert und bald festgestellt, dass die MA 17 in diesem Bereich federführend tätig ist. So tragen beispielsweise die Leitlinien der Stadt Wien zu Integration und Diversität¹⁸ das Logo dieser Magistratsabteilung. In diesen Leitlinien definiert sich die Stadt Wien als eine „durch Zuwanderung und Vielfalt geprägte Stadt“ und setzt demnach auf eine „aktive, gestaltende integrationsorientierte Diversitätspolitik“.

Vielfalt, Diversität und Diversity sind, wie ich bereits zu skizzieren versucht habe, viel diskutierte Begriffe, die in unterschiedlichen Kontexten andere Bedeutungen tragen können. Welche Bedeutung das in der Stadtpolitik gängige Schlagwort Diversität für die Stadt hat, ist nicht auf den ersten Blick ersichtlich. Weil meines Erachtens die Stadt Wien diesen Begriff in ihre Selbstdarstellung integriert ohne ihn jedoch theoretisch zu verorten, soll dieses Kapitel einen Versuch darstellen, den Diversitätsbegriff der Stadt Wien in seiner Entstehung und heutigen Verwendung kritisch zu beleuchten. Im nächsten Abschnitt werde ich auf zentrale Aussagen der Studie *Migration, Integration, Diversitätspolitik* eingehen, werde einige dieser Aspekte im Licht der diese Arbeit umrahmenden Theorie betrachten und für mich relevante Kritikpunkte herausarbeiten.

¹⁸ <http://www.wien.gv.at/menschen/integration/grundlagen/integrationsleitlinien.html>

5.3.2 Die Studie Migration, Integration, Diversitätspolitik

Das aktuelle Diversitätskonzept der Stadt Wien geht, laut Mag. Dominik Sandner (Interview am 27.01.2012), auf eine umfassende Studie aus dem Jahr 2002 zurück. Diese Studie - *Migration, Integration, Diversitätspolitik*¹⁹ - wurde von dem Europaforum Wien im Auftrag der Stadt Wien, Magistratsabteilung 18 für Stadtentwicklung und Stadtplanung und der Bereichsleitung Integration (BLI) in Auftrag gegeben. Ziel des Projekts war es, sowohl die damalige Situation der Integrationspolitik, als auch den demografischen Wandel Wiens zu beleuchten und darauf aufbauend ein Programm für die Diversitätspolitik der Stadt zu entwickeln. Dabei wurden die Modelle und Strategien anderer Städte als „best practice“ Beispiele herangezogen und auch die supranationalen Entwicklungen (Kontext EU) mit einbezogen.

Der Grund für die notwendige Neuorientierung der Stadt Wien liege, so die Studie, in der zunehmenden Diversität der Zuwanderungsbevölkerung. Diese Diversität setze sich zusammen aus hochqualifizierten und wenig qualifizierten Migrant_innen, saisonalen Arbeitskräften und temporärer Migration, Familienzusammenführung und den globaler werdenden Flüchtlingsströmen. Daraus würden sich unterschiedliche soziale und rechtliche Positionen ergeben, aus denen sich wiederum staatliche „Integrationsdefizite“ ableiten ließen (Antalovsky und Wolffhardt 2002:8ff.).

Diversität wird hier klar auf die Heterogenität innerhalb der Kategorie Herkunft/Migrant_innen bezogen. Diese Heterogenität entsteht in diesem Verständnis aus den ethnischen Unterschieden, der regionalen Herkunft, dem sozialen Status und den unterschiedlichen Aufenthaltsformen. Geschlecht wird weder in Bezug auf die „Diversifizierung der Zuwanderung“ erwähnt, noch bei der Darstellung der staatlichen Integrationsdefizite. Dass bei den Chancen im sozialen Aufstieg, bei dem Zugang zum Arbeitsmarkt oder bei der Erfüllung von rechtlichen Anforderungen Unterschiede zwischen den Geschlechtern entstehen könnten, wird ebenso wenig behandelt. Auf niedrige Bildung und berufliche Qualifizierung von Migrant_innen wird hingegen eingegangen und somit ein Bezug zur Klasse hergestellt. Obwohl darauf hingewiesen wird, dass Migrant_innen nicht nur rechtlich als Ausländer_innen diskriminiert werden, sondern

¹⁹Die Studie, in Lang- als auch in Kurzfassung, ist unter http://www.europaforum.or.at/publication.php?PUBLICATION_ID=1 downloadbar.

aufgrund weiterer Faktoren Diskriminierung erfahren können, werden an dieser Stelle nur Herkunft, Sprache, Hautfarbe und Religion genannt.

Um eine Grundlage für eine Diversitätspolitik für Wien zu entwickeln, untersuchen die Autoren der Studie die Integrationspolitik von dreizehn Städten und versuchen dabei einen Vergleich anzustellen²⁰. Dabei werden jeweils einerseits die nationalstaatlichen Rahmenbedingungen beleuchtet, innerhalb derer die kommunale Politik agieren muss, sowie die zentralen integrationspolitischen Instrumente und Ziele und die Einteilung zwischen Staat, Ländern und Städten untersucht. Andererseits zeichnet die Studie Städteprofile nach und beachtet dabei neben demographischen Faktoren die kommunale Integrationspolitik und ihre Umsetzung und fragt außerdem nach der Möglichkeit politischer Partizipation von Zugewanderten. Die Bewertung des Integrationsverständnisses von Österreich als Gesamtstaat fällt dabei äußerst schlecht aus, während die Entwicklung der Integrationspolitik der Stadt Wien besonders gut hervorgehoben wird. Der österreichische Zugang sei dabei ein klar ausschließender. Schwerpunkt der Kritik ist die restriktive Fremdenrechtsgesetzgebung, welche sich durch die Regelung von Zuwanderung durch Quotensysteme, problematische Aufenthaltsbedingungen für Drittstaatsangehörige und einen erschwerten Zugang zur Staatsbürgerschaft auszeichne. Gleichzeitig fehle es an integrationspolitischen Maßnahmen wie die Förderung von Weiterbildungen für den Arbeitsmarkt, Zugang zu Sozialleistungen wie Sozialhilfe und geförderten Wohnungen (Antalovsky/Wolffhardt 2002: 164ff.).

„Von der Existenz einer programmatisch verfassten und umfassenden Integrationspolitik auf Gesamtstaatsebene, welche aufenthalts- und arbeitsrechtliche sowie demokratiepolitische Maßnahmen vom Gleichstellungsziel ableiten würde, ist Österreich somit weit entfernt (ebd.: 166).

Die Wiener Integrationspolitik wird weniger kritisch betrachtet, was daran liegen könnte, dass die Studie durch die Stadt Wien in Auftrag gegeben wurde. So werden die Arbeit und Organisationsform des Wiener Integrationsfonds (WIF) durchwegs gelobt, Integrationsakteure auf der politischen Ebene hervorgehoben und die Möglichkeit

²⁰Folgende dreizehn Städte in neun Staaten wurden verglichen: Großbritannien (Birmingham und Manchester, Niederlande (Amsterdam und Rotterdam) und Schweden (Stockholm), die einen pluralistischen Integrationsansatz vertreten. Frankreich (Paris und Marseille) als Beispiel für einen republikanischen Ansatz, Belgien (Brüssel) befindet sich zwischen den beiden genannten Ansätzen. Deutschland (Frankfurt und Hamburg) und Österreich (Wien) charakterisieren sich durch ihr ausschließendes Verständnis. Kanada (Toronto/Ontario) und die USA (San Jose/Kalifornien) werden als Beispiel für traditionelle Zuwanderung mit einem pluralistischen Ansatz hinsichtlich Integration vorgestellt.

politischer Partizipation von Migrant_innen geschildert. Außerdem wird die Einführung eines Ausländer_innenwahlrechts auf Bezirksebene angekündigt²¹.

Für die Umsetzung der Diversitätspolitik in Wien werden sechs Handlungsebenen definiert²². Eine dieser Handlungsebenen hebt die Stadt als Erbringerin von Dienstleistungen hervor und stellt in diesem Zusammenhang interkulturelles Mainstreaming und Diversity Management in das Zentrum der Strategie (Antalovsky und Wolffhardt 2002:51). Dabei soll der gesamten Bevölkerung der Stadt ein gleichberechtigter Zugang zu gleichwertigen Dienstleistungen ermöglicht werden, diese sollen den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen und demnach einen hohen Differenzierungsgrad aufweisen. Zielgruppengerechte Informationen sollen nach transparenten Regeln leicht zugänglich sein und dabei auf sich ändernde Bedürfnisse flexibel eingegangen werden. Außerdem soll die Zusammensetzung der städtischen Bediensteten die Bevölkerung widerspiegeln und weiter Expert_innen mit Migrationshintergrund in Entscheidungsprozesse eingebunden werden (ebd.: 227ff).

„Der wahrscheinlich wichtigste Teilaspekt eines diversitätsorientierten Ansatzes ist das konsequente interkulturelle Mainstreaming aller städtischen Dienste und Leistungsangebote. Jede Abteilung der Verwaltung ist angehalten, in ihrem Bereich die Zugänglichkeit ihrer Aktivitäten für MigrantInnen zu überprüfen und diese auch auf die Bedürfnisse der DienstleistungskundInnen mit Migrationshintergrund auszurichten. So verstandene „Integrationspolitik“ ist eine Querschnittsmaterie für alle kommunalen Handlungsfelder und entlässt keine einzige Dienststelle aus der Verantwortung. „Diversity Management“ bedeutet in diesem Sinn, die Stadt einer in Zusammensetzung und Erwartungshaltung veränderten BürgerInnenschaft wieder näherzubringen“ (ebd.: 51).

Die Implementierung einer eigenständigen Diversitätsabteilung als zentraler Motor einer Diversitätspolitik soll Expertise zur Entwicklung, Umsetzung und Evaluierung und die ständige Zusammenarbeit mit allen Verwaltungsstellen der Stadt garantieren. Die Diversitätsabteilung stelle neben dem politischen Willen und einer klaren Trennung im diversitätspolitischen Feld die Voraussetzung für eine Diversitätspolitik dar (Antalovsky und Wolffhardt 2002:24f.). Diese Forderung findet sich dann auch im Strategieplan 2004 der Stadt Wien wieder.

21 Das sich aber nicht durchsetzen konnte.

22 Die sechs Handlungsebenen umfassen die Stadt als als Schrittmacherin und Politikgestalterin, als Erbringerin von Dienstleistungen, als öffentlicher Arbeitgeberin, als öffentliche Auftraggeberin und Wirtschaftsakteurin, als Förderin von demokratischer und sozialer Partizipation und als Partnerin in gemeinsamen Entscheidungsprozessen.

5.3.3 Diversität im Strategieplan 2004 der Stadt Wien

Die Stadt Wien definierte ihre Ziele und Projekte für die folgenden Jahre in einem umfassenden Strategieplan 2004 (bis dato gibt es keine neuere Version). Im Unterschied zum Strategieplan 2000 fanden Begriffe wie Gender Mainstreaming, Frauenförderung, Gleichstellung von homosexuellen Menschen, Diversitätspolitik und -management Einzug in die strategische Planung²³. Diese Bereiche wurden zwar unter einem Punkt zusammengefasst, wobei aber dann für jeden einzelnen eigene Zielsetzungen formuliert werden. Gender Mainstreaming teilt sich in Frauenförderung und die Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter in der Kommunalpolitik²⁴- wie auch im gesamtgesellschaftlichen Umfeld²⁵. Zur Gleichstellung von homosexuellen Menschen wird erwähnt, dass bereits die grundlegenden Möglichkeiten zur Gleichstellung umgesetzt wurden²⁶. Für die Implementierung des Diversitätsmanagements werden die zentralen Aussagen der Studie Migration, Integration, Diversitätspolitik integriert und der Auf- und Ausbau von Niederlassungsbegleitung betont. Die Einrichtung einer eigenen Magistratsabteilung wird für das Jahr 2004 angesetzt (Magistratsabteilung 18 2004).

5.3.4 Integrationsorientierte Diversitätspolitik

Die oben dargestellten Zielsetzungen der Stadt Wien mündeten schließlich in ihrer integrationsorientierten Diversitätspolitik. Mit diesem Begriff werden zwei gesellschaftspolitisch aktuelle Schlagwörter zusammengefasst. Dabei, so die Leitlinien der

23 Strategieplan 2000: <http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/strategien/strategieplan/strategieplan-2000.html>

Strategieplan 2004: <http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/strategien/strategieplan/>

24 Darunter werden erwähnt: Das Wiener Gleichbehandlungsgesetz, die Institutionalisierung von Gleichbehandlungsbeauftragten und Kontaktfrauen, Frauenförderungspläne und Maßnahmen in der Verwaltungsakademie, eine Gleichbehandlungskommission und ein Betriebskindergarten.

25 In den gesamtgesellschaftlichen Bereich fallen Maßnahmen des WAFF und des Wiener Wirtschaftsförderungsfonds hinsichtlich Gender, Programme zu Frauengesundheit und Stadtplanung, ein Referat für Gender Mainstreaming sowie Projekte und Beratungsstellen für Frauen und Mädchen.

26 Nämlich in der Vergabe von Gemeindewohnungen, im Dienstrecht, mit der rechtlichen Absicherung der Pflegefreistellung für GemeindemitarbeiterInnen, die in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften leben und durch die Ausweitung der Regelungen für die „Familienhospizkarenz“ der Gemeindebediensteten, für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften (Magistratsabteilung 18 2004).

Integrations- und Diversitätspolitik, bezeichnet Integration den Prozess der Inklusion in die Gesellschaft, während Diversität auf Chancen und Potentiale fokussiert (Stadt Wien: 1).

Integrationsorientierte Diversitätspolitik fragt einerseits danach, wie die gleichberechtigte Teilhabe und aktive Teilnahme von ZuwanderInnen gefördert sowie Anpassungsprozesse an die verschiedenen Systeme der pluralistischen Aufnahmegesellschaft erleichtert und Zugänge zu gesellschaftlichen Ressourcen eröffnet werden können und wie man Diskriminierungen entgegen wirken und Strategien des Empowerments entwickeln und umsetzen kann (Integration). Andererseits fragt sie danach, wie Politik und Verwaltung in einer durch Migration demografisch stark veränderten Stadtgesellschaft den Bedürfnissen einer ethnisch und soziokulturell vielfältigen BewohnerInnenschaft bedarfs- und potenzialbezogen entsprechen und ihre Organisations- und Personalstruktur sowie Dienstleistungen der veränderten Situation anpassen können (Diversitätsmanagement). (ebd.: 2)

Es geht also erstens um die Zuwander_innen und ihre *Integration* in die Gesellschaft, andererseits um die Anpassung der Politik und Verwaltung an eine durch die Zuwanderung vielfältig wahrgenommene Bevölkerung.

5.3.5 Diversitätsmanagement als Ausgangspunkt für das Diversitätskonzept der Stadt Wien?

Zwischen Diversitätspolitik und Diversitätsmanagement wird in den Darstellungen der Stadt Wien oft nicht unterschieden. Ursula Struppe, die Leiterin der MA 17, geht von folgender Definition aus:

Diversität bedeutet Vielfalt – Diversitätspolitik/Diversitätsmanagement ist also ein Ansatz, der von vielen Verschiedenheiten ausgeht, ohne die Einheit aus den Augen zu verlieren. Er sieht Vielfalt als Bereicherung und als Chance, aber er verkennt auch nicht, dass diese Vielfalt Risiken in sich trägt und daher „Management“ erfordert, um den Nutzen zu maximieren und die Risiken zu minimieren. (Struppe 2006: 85)

Im theoretischen Teil habe ich sozialwissenschaftliche Ansätze zu Diversität vorgestellt, es zeichnet sich jedoch vor allem auch in der Wirtschaft ein großes Interesse daran ab.

Diversitätsmanagement hat sich aus der Bürgerrechtsbewegung der USA entwickelt und stellt primär ein Managementkonzept dar, das durch die Nutzung von Humanressourcen vor allem Wettbewerbsvorteile und Profitmaximierung anstrebt (Hanappi-Egger 2006: 105). Im Kontext von Unternehmen und Organisationen verspricht *Diversity Management* verschiedene Methoden und Strategien im Umgang mit der Vielfalt der Mitarbeiter_innen, potentiell Beschäftigten, Kund_innen und Investor_innen. Dabei wird die Diversität positiv

hervorgehoben, geschätzt und gefördert. Zentrale Anliegen sind Gleichstellung, Antidiskriminierung, Anerkennung und Umverteilung. Der kapitalistischen Logik entsprechend geht es dabei jedoch auch um einen Wettbewerbsvorteil (Krell/Sieben 2007).

Im Kontext von Diversity-Forschung sowie Diversity Management gibt es, vielleicht noch deutlicher als in der Intersektionalitätsdebatte, unterschiedlichste Ansätze, welche und wie viele Kategorien beachtet werden müssen. Das „und so weiter“ am Ende der Aufzählungen zeugt auch hier von der Komplexität der Materie und der Unfähigkeit, diese einstimmig zusammenzufassen (Krell, Riedmüller, et al. 2007:9)²⁷.

Diversitätsmanagement vertritt einen potentialorientierten Ansatz, der auch in den obigen Definitionen der Stadt deutlich wird. Diversitätsmanagement richtet sich primär an die – vielfältige - Mitarbeiter_innenschaft einer Organisation, indem ihr ein, ihrer Diversität entsprechendes, Umfeld geschaffen wird - und so eine optimale Leistungserbringung ermöglicht wird (Hanappi-Egger 2006: 105). Für die Stadt Wien ist aber vor allem die Diversität ihrer Kund_innen ausschlaggebend, das Personal soll zwar in der Zusammensetzung die Diversität der Bevölkerung widerspiegeln (Stadt Wien : 7), die Ausrichtung ihres Diversitätsmanagements ist definitionsgemäß aber eher extern als intern.²⁸ Ein Defizitdenken überwindend, das bis dahin in der Integrationspolitik überwog, sollten Migrant_innen nicht mehr als Problemgruppe definiert werden, sondern vielmehr ihre Chancen und Potentiale wahrgenommen werden. Ob dann die strukturellen Ungleichheiten noch mit gedacht werden können, soll im weiteren Verlauf der Arbeit noch untersucht werden.

27 Für den US-Amerikanischen Kontext werden die am häufigsten verwendeten Dimensionen unter den „Big 8“ - *race, gender, ethnicity/nationality, organizational role/function, age, sexual orientation, mental/physical ability, religion* zusammengefasst. Im deutschsprachigen Raum sind hingegen die Dimensionen Geschlecht, Kultur/Ethnie/Nation und Alter zentral (Krell u. a. 2007: 9). Ein weit verbreitetes Konzept von Diversity ist das Modell der Four Layers of Diversity von Lee Gardenswartz, Jorge Cherbosque und Anita Rowe. Sie definieren um die innerste Ebene der Persönlichkeit, jene der Kerndimensionen Alter, Geschlecht, Sexuelle Orientierung, geistige und körperliche Fähigkeiten, nationale Herkunft/Ethnie und soziale Herkunft. Um diese Kerndimension schichten sich zwei weitere Ebenen mit verschiedenen ausdifferenzierten Dimensionen der Diversität (Gardenswartz/Cherbosque/Rowe 2008). Michael Stuber spricht von sechs Kerndimensionen (Alter, Ethnizität, Geschlecht, Sexuelle Orientierung, Behinderung, Religion) welche er als naturgegeben und nicht veränderbar ansieht. Die Kür-Dimensionen beschreibt er als offene Liste, die nach Bedarf angepasst werden kann (Stuber 2002: 49).

28 Diesen Eindruck hatte ich durch meinen Blickwinkel von außen. Dominik Sandner teilte mir jedoch über eine Auskunft per Mail mit (08.06.2012), dass die Dimension der Mitarbeiter_innen im Diversity Check, sowie im Diversitätsmonitor gegeben sei.

Ebenso wie Gender Mainstreaming ist das Konzept der Diversitätspolitik auf soziale und politische Bewegungen und Kämpfe um Differenz und Gleichheit und die daraus entstehenden wissenschaftlichen Theorien (und nicht nur auf Managementkonzepte zur Profitmaximierung) zurückzuführen. Feministische Debatten und Theorien um Intersektionalität (siehe Kapitel 2.3) wiesen darauf hin, dass Differenzen nicht ohne ihre Überschneidungen begreifbar und durch strukturelle Ungleichheitsverhältnisse geprägt sind. Birgit Sauer vertritt die Ansicht, dass Diversity als politische Maßnahme eine Wissensaneignung der Errungenschaften der Frauenbewegungen und Geschlechterforschung darstellt, die dann in neue Formen gegossen werden und Diversity nun der Aufrechterhaltung und Herstellung von neoliberaler Hegemonie dient (Sauer 2007: 41). Denn wie auch in den Leitlinien (siehe Zitat oben) formuliert, ist das zentrale Ziel der Diversitätspolitik der Stadt Wien auf die sich verändernde Gesellschaft zu reagieren. „Diversitätspolitik ist eine umkämpfte Arena der politischen Regulierung neuartiger sozialer Verhältnisse, nämlich der zunehmenden Differenzierung und Fragmentierung der Gesellschaft“ (ebd.: 36)

Obwohl die Stadt Wien in ihrer Definition auf die Bezugnahme auf theoretische Konzepte verzichtet und somit ihre wissenschaftliche Grundlage unklar bleibt, meint sie sowohl mit dem Begriff der Integration, als auch mit dem der Diversität die Migrationserfahrung bzw. die (ethnische und soziokulturelle) Herkunft. Ursula Struppe, Leiterin der Magistratsabteilung 17 für Integration und Diversität, stellt klar, dass sich der von der Stadt Wien verwendete Begriff „Diversität“, auf die ethnische Vielfalt, im Sinne einer kulturellen und sprachlichen Vielfalt bezieht, die es zum Wohle der gesamten Bevölkerung zu managen gelte. Die Vielfalt entstehe durch Unterschiede in der Aufenthaltsdauer und den Herkunftsregionen (Struppe 2006: 83f.). In keiner der mir bekannten Darstellungen der Stadt Wien wird darauf eingegangen, dass dabei nur eine Dimension des - theoretisch mehrere Differenzen umfassenden - Diversitätsbegriffes gemeint ist.

5.3.6 Institutionen in der Stadt Wien zu Diversität

2004 wurde die Magistratsabteilung 17 für Integration und Diversität gegründet, Gender wird im Magistrat einerseits durch das Referat Gender Mainstreaming und andererseits

durch die Frauenabteilung (MA 57)²⁹ und die zuständigen Vertreter_innen für die Gleichstellung der Geschlechter vertreten. Die Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen ist die Ansprechstelle der Stadt Wien für homo-, bi- und transsexuelle Menschen.

5.3.7 Die Magistratsabteilung für Integration und Diversität

Die Magistratsabteilung Integration und Diversität ist im Magistrat Wien der Geschäftsgruppe Integration, Frauenfragen, Konsument_innenschutz und Personal unter der Stadträtin Sandra Frauenberger zugeteilt. Sie wurde nach der Auflösung des Wiener Integrationsfonds³⁰ im Jahre 2004, im Zuge der Neuorientierung der Integrationspolitik Wiens gegründet.

In Organisation und Aufteilung unterteilt sich die MA 17 in vier große Aufgabenbereiche: Grundlagenarbeit, Diversität, Integration und Stadtteilarbeit. Die Grundlagenarbeit ist für Städtepartnerschaften, internationale Vernetzung, Erstellen, Vergabe von Studien (wie den Diversitätsmonitor) und die rechtliche und wissenschaftliche Betreuung zuständig. Der Bereich Diversitätsmanagement ist vor allem ein Dienstleister für andere stadtinterne oder stadtnahe Organisationen im Sinne einer beratenden Tätigkeit bei der Implementierung von Diversity Management. Die Abteilung Integration betreut

²⁹Die Frauenabteilung der Stadt Wien unterstützt und berät Frauen, fördert frauenspezifische Projekte und Einrichtungen, ist national und international vernetzt, in der Grundlagenarbeit tätig, begutachtet Gesetzesentwürfe und leistet Öffentlichkeitsarbeit. In den Leitsätzen wird zwar eine mögliche Mehrfachdiskriminierung nicht erwähnt, in den geförderten Projekten und Vereinen gibt es jedoch mehrere mit „intersektionalen“ Anliegen. So förderte die MA 57 im Jahr 2011 sieben Vereine die sich frauenspezifisch mit Migration und Integration beschäftigen (Fibel - Fraueninitiative bikulturelle Ehen und Lebensgemeinschaften, Projekt Frauentreff, Vereinigung für Frauenintegration – Amerlinghaus, Miteinander Lernen, Peregrina - Bildungs-, Beratungs- und Therapiezentrum für Immigrantinnen, Schwarze Frauen Community (SFC), Caritas - *peppa), den Orient Express (eine Beratungs- Bildungs- und Kulturinitiative für Frauen mit Schwerpunkt Gewalt gegen Frauen), Ninlil (eine Stelle gegen Gewalt an Frauen mit Lernschwierigkeiten oder Mehrfachbehinderung), LEFÖ (Beratungsstelle und Lernzentrum für Migrantinnen, Schwerpunkt Sexarbeit und Frauenhandel), FEM Süd (Gesundheitsberatung für afrikanische und arabische Frauen). (Quelle: <http://www.wien.gv.at/menschen/frauen/foerderungen/vereine.html>).

Ein Themenschwerpunkt der MA 57, beschäftigt sich mit Integration und Migration und hat somit als Zielgruppe Migrantinnen, die spezifisch unterstützt werden. Projekte oder Vereine, die weibliche Migrantinnen als Zielgruppe haben, können von der MA 57 gefördert werden.

³⁰Der 1992 gegründete Wiener Integrationsfond (WIF) war zuständig für die Beratung von Migrant_innen, die Organisation von Sprachkursen und integrationsrelevanten Projekten, leistete Grundlagenarbeit und war für die Sensibilisierung und Aufklärung zum Thema in den Bezirken zuständig (Struppe 2006: 84).

Projekte (z.B. die Niederlassungsbegleitung *Start Wien*) und vergibt Förderungen zum Thema Integration (vor allem im Bereich Spracherwerb). Die Stadtteilarbeit ist ein personell sehr großer Bereich. Die Mitarbeiter_innen arbeiten in den einzelnen Grätzln stark mit Migrant_innenvereinen und städtischen, staatlichen und anderen öffentlichen Einrichtungen zusammen (Dominik Sandner, 27.01.2012).

Für den Kontext meiner Fragestellungen habe ich den Arbeitsbereich Diversität der MA 17 näher betrachtet. Entgegen meinen Vorannahmen werden die Konzepte zu Diversität nicht in der MA 17 entwickelt. Nach Dominik Sandner gibt es Richtlinien und Grundsätze, so Dominik Sandner vom Diversitätsmanagement der MA 17, die auf einer übergeordneten strategischen Ebene angesiedelt sind. Ein Beispiel dafür ist das Kontraktmanagement, ein Steuerungsinstrument bei dem über Vereinbarungen zwischen den einzelnen Magistratsdirektionen oder mit der zuständigen Stadträtin Kontraktziele verfolgt werden. In der Geschäftsgruppe der Stadträtin Frauenberger für Konsument_innenschutz, Frauen und Integration sind, so Sandner, schon länger Maßnahmen zu Diversitätsmanagement mit einbezogen. Die MA 17 agiert als Unterstützungspartnerin bei der Umsetzung dieser Grundsätze und in der Formulierung von Zielen für das Diversitätsmanagement, in der jeweiligen Abteilung. Es handelt sich aber um ein prozessorientiertes Begleiten und der Beratung mittels Fachexpertise, während die Verantwortung für das Diversitätsmanagement bei der Leitung der begleiteten Magistratsabteilung bleibt.

„Wir sind nicht verantwortlich für das Diversitätsmanagement in der MA 35. Das sind wir nicht. Wir können der MA 35 oder XY Unterstützungsleistung geben. Oder wir können die Beauftragten dort unterstützen. Oder wir bieten Workshops in der Verwaltungsakademie an. Wo es um Kunden und Kundinnen mit Migrationshintergrund geht oder um Diversitätsmanagement auf der Führungsebene.“
(Dominik Sandner 27.01.2012)

5.3.7.1 Maßnahmen der MA 17

Die Maßnahmen zur Umsetzung des Diversitätsmanagements umfassen eine diversitätsorientierte Organisationsentwicklung, Beratung und Coaching, Weiterbildungen, Schulungen und Vorträge, Vernetzung mit Communities, internationalen Stadtverwaltungen und der Privatwirtschaft und die Verfassung von Factsheets und Publikationen (Benesch u. a. 2011: 12).

Der Diversity Check soll für die Dienststellen des Magistrats das Werkzeug zur Implementierung des Diversitätsmanagements darstellen. Er soll die Abteilungen unterstützen, die Qualität ihrer Dienstleistung, Produkte und ihres Service den Kund_innen entsprechend anzupassen. Begleitet wird der Prozess dabei durch die MA 17. Es gehe darum, eine Diversitätskompetenz aufzubauen erklärte mir Dominik Sandner. Zentrale Diversitätsdimension beim Diversity Check sei die Herkunft, obwohl er Themen beinhalte, die die Zusammensetzung der Kund_innen betrifft und dort die Fragen nicht ausschließlich auf die Herkunft konzentriert seien. (Dominik Sandner, 27.01.2012)

Auch für Mag.a Beatrix Hornschall, Leiterin der MA 35, ist der Diversity Check ein wichtiges Instrument. Sie habe die MA 35 als erste Dienststelle für den Diversity Check gemeldet, nun sei bereits eine zweite Runde in Ausführung (Beatrix Hornschall, 05.12.2011)

5.3.7.2 Diversität für die MA 17

Ihren Schwerpunkt auf Herkunft, so Sandner, habe die MA 17 auch aus historischen Gründen, da der indirekte Vorgänger der Abteilung der Wiener Integrationsfond gewesen sei und dessen Agenden von der MA 17 teilübernommen wurden.

Die MA 17 versuche jedoch, so Sandner, die anderen Dimensionen im Sinne einer Intersektionalität immer mit zu denken. Es wäre ein großer Fehler nur die Herkunft als Kategorie zu betrachten. *Da würde die Tendenz bestehen, in eine Stereotypisierungsfalle reinzufallen. Wenn ich die Zielgruppe als homogen betrachte. Auch vom Ausbildungshintergrund und vom Erfahrungshintergrund sind wir im Team so aufgestellt, dass mehrere Perspektiven reinkommen.* Er selbst habe früher zum Thema Behinderung gearbeitet. *Aber es ist klar, es gibt diesen Fokus auf Herkunft.*

Für die anderen Differenzen seien im Magistrat andere Abteilungen zuständig. Es gibt jedoch, wie mir Sandner schilderte, schon Vernetzung im Sinne gemeinsamer Projekte und Aktivitäten, jedoch keine *Superdiversitätsabteilung* im Sinne einer koordinierenden Stelle.

5.3.8 Diversität für die MA 35

Von Vernetzung und Zusammenarbeit spricht auch die Leiterin der Öffentlichkeitsarbeit der MA 35, Barbara Reinwein. Die MA 35 habe jedoch ihr eigenes Verständnis von Diversität:

Ich denke, es würde auch keinen Sinn machen ein Diversitätskonzept über die ganze Stadt drüberzustülpen, aber natürlich, durch die MA 17 oder durch die Erfahrungswerte, die man aus anderen Abteilungen hat ist die Zusammenarbeit sehr eng und sind die Empfehlungen da und natürlich versucht die Stadt Wien in ihrer Gesamtheit schon auch eine Linie zu fahren (Barbara Reinwein, 05.12.2011)

Obwohl sich die MA 35, bzw. ihre Leitung, selbstverantwortlich zu Diversität positioniert, bezieht auch sie sich auf Vielfalt im Sinne von Heterogenität in Herkunft und Sprache. Wobei immer wieder betont wird, dass in der behördlich Praxis, schlussendlich der und die Einzelne zählt.

Die Übersetzung von Diversität heißt verschieden, verschieden sein, Verschiedenes auch verschieden handhaben. Für mich als Leiterin der größten Einwanderungs-, Staatsbürgerschafts und Personenstandbehörde ist Diversität natürlich ganz wichtig. Wir haben Kunden, die sehr divers sind, die aus allen Ländern der Erde zu uns kommen, wir haben sehr viele Mitarbeiterinnen mit Migrationsbackground auf die wir auch sehr stolz sind, also die MA 35 spricht 23 verschiedene Sprachen. Und wie ich schon gesagt habe, in der Definition steckt auch drinnen, dass Verschiedenes verschieden behandelt wird. Und das ist auch in der Auslegung unserer Gesetze ganz wichtig eben herauszubekommen, wo der Kern der Sache liegt, worum geht es in unseren Fällen, wobei wir uns sehr bewusst sind, dass hinter jedem einzelnen Fall natürlich Menschenschicksale stehen (Beatrix Hornschall, 05.12.2011).

Dass der Fokus auf Herkunft in einer Einwanderungs- und Staatsbürgerschaftsbehörde im Mittelpunkt steht, ist naheliegend. Die Frage, ob noch weitere Aspekte von Diversität in der behördlichen Praxis Relevanz zeigen, soll im weiteren Verlauf der Arbeit noch Beachtung finden.

5.4 Zusammenfassung des Kapitels

In diesem Kapitel habe ich mich zunächst mit Diversität in sozialwissenschaftlichen Theorien, sowie in Managementkonzepten auseinander gesetzt. Um der Frage nachzugehen, was Diversität für die Stadt Wien bedeutet, beschäftigte ich mich zuerst mit

Gesetzgebungen zu Antidiskriminierung als rechtliche Basis für die Wiener Diversitätspolitik. Im Anschluss zeigte ich, welche Studien und Konzepte zur Entwicklung des aktuellen Integrations- und Diversitätskonzeptes der Stadt beigetragen haben, um mich dann abschließend genau mit dem aktuellen Konzept und dessen Umsetzung auseinander zu setzen.

Diversität wurde nun ausführlich auf der Struktur- und Repräsentationsebene untersucht; Ausgangspunkt meiner empirischen Forschung, der sich das nächste Kapitel widmen wird, stellt die Identitätsebene dar.

6 Empirische Annäherungen

Im empirischen Teil der Arbeit werden zunächst die Methoden der Datenerhebung geklärt. Zuerst werde ich meine Erfahrungen beschreiben, die ich beim Zugang zum Feld gesammelt habe. Als weiteren Punkt kläre ich die Datenerhebung durch Interviews und setzte mich schließlich selbstreflexiv mit meinem Forschungsfeld auseinander.

Durch die Feldforschung führte mich die Frage nach der Beschaffenheit der Beziehung zwischen transnationalen Paaren und dem Staat. Die Magistratsabteilung 35 für Einwanderung, Staatsbürgerschaft und Personenstand - ein Ort, an dem transnationale Paare über ihre Anträge auf Aufenthaltsgenehmigung und Staatsbürgerschaft, direkt in Kontakt mit dem Staat treten, wählte ich daher als mein lokalisiertes Forschungsfeld. Einleitend werde ich, durch eine erste Beschreibung der täglichen Praxis in der Zentrale diese Behörde, die Lesenden einladen, eine Nummer zu ziehen, um die Gänge und Warteräume der MA 35 zu erkunden. Dabei werden wir auch Blicke hinter einige jener Türen werfen, die für transnationale Paare zur Aufnahme in die staatliche Gemeinschaft führen.

Aus dem durch die teilnehmenden Beobachtungen und durch Interviews erhobenen Material, versuche ich zentrale Themen der Beziehung transnationaler Paare zum Staat herauszuarbeiten, um sie dann jeweils in einem Unterkapitel genauer zu betrachten. Die Analyse erfolgt dabei unter Einbeziehung der oben erläuterten Ebenen - jener der sozialen Praxis, der Repräsentationsebene und der Strukturebene. Ich werde zeigen, dass sich diese zentralen Themen als Hindernisse auf dem Weg zur Anerkennung als Familie darstellen.

Ich werde herausarbeiten, wie die Situation am Amt, das Warten und die empfundene Willkür der entscheidenden Sachbearbeiter_innen, im Prozess des Ansuchens um den Aufenthaltstitel, in den betroffenen Menschen ein permanentes Unsicherheitsgefühl erzeugen kann.

Im darauf folgenden Abschnitt werde ich zeigen, dass das Einkommen eines der am schwersten zu überwindenden Hindernisse transnationaler Paare, am Weg zum gesicherten Aufenthalt, darstellt. Dabei sind es vor allem die Ungleichheiten, die sich durch die

Kategorien Geschlecht und Klasse ziehen und gemeinsam ihre diskriminierende Wirkung entfalten.

Wer hat das Recht darauf eine Familie in Österreich zu bilden und hier auch zu leben, frage ich im nächsten Abschnitt. Stehen transnationale Paare schon bei ihrer Hochzeit im Generalverdacht auf Scheinehe, was bedeutet die Herkunft bei der Wahl des_r Ehepartner_in hinsichtlich der staatlichen Anforderungen und wie gehen gleichgeschlechtliche transnationale Paare mit ihrem Kampf um das Recht auf Familie um? Des Weiteren erzählen transnationale Paare in diesem Abschnitt davon, wie intime Bereiche des Lebens, im Zuge des Prozesses um die Eingliederung in den Staat, öffentlich werden.

Dann lade ich die Leser_innen wieder auf einen Ausflug ein. Dieses Mal um die „Herren der Integration“ nach der Lösung der Integrationsrechnung $\text{Leistung} * \text{Sprache} = \text{Integration}$ zu fragen, denn das Bestehen der Prüfung verspricht einen Aufenthaltstitel.

Das „Ende des Prozesses“ stellt die Frage nach der Bedeutung von Staatsbürgerschaft und der Zugehörigkeit zu Österreich dar. Zuletzt werde ich die herausgearbeiteten Hindernisse auf dem Weg zur Anerkennung als transnationale Familie in Österreich noch einmal zusammenfassend mit der intersektionalen Brille betrachten.

6.1 Feldforschungsmethoden

6.1.1 Mein Zugang zum Feld. Feldforschung in einer Wiener Behörde

Wenn ich nach der Beziehung transnationaler Paare zum Staat frage, dann werden besonders jene Orte interessant, an denen der direkte Kontakt in dieser Beziehung passiert. Diese Interaktionen finden in der täglichen Praxis an den „Rändern der Verwaltung“ statt, wo der Staat auf seine Bürger_innen trifft, wo Magistratsbedienstete und Sachbearbeiter_innen zwischen Gesetzen und Bürokratie einerseits und zwischen den individuellen Anliegen ihrer Kund_innen andererseits vermitteln (vgl. Gupta 2006: 212).

Die Präsenz im Forschungsfeld im Sinne einer teilnehmenden Beobachtung ist das Besondere in der kultur- und sozialanthropologischen Forschung, es ist jene Methode, die als entscheidendes Merkmal das Fach von anderen hervorhebt (Gupta/Ferguson 1997: 1). Die traditionelle Vorstellung vom „Feld“ als territorial abgeschlossene Einheit, die eine ebenso abgegrenzte Gemeinschaft bzw. „eine Kultur“ dem/der Forscher_in für die Feldforschung bereithält, musste sich jedoch mit zunehmender Globalisierung verabschieden (ebd.: 2ff.). Ich verorte mein Forschungsfeld, hinsichtlich meiner Frage nach der Beschaffenheit der Beziehung zwischen transnationalen Paaren und dem Staat, in jenen Behörden, in welchen die Interaktionen dieser Beziehung lokal sichtbar werden. Jedoch ist schon das Forschungsfeld *Magistratsabteilung 35* durch die Aufspaltung in eine zentrale Stelle und den Zweigstellen in den Bezirken nicht begrenztbar auf eine einzige Lokalität. Zudem stellen diese Orte „nur“ Ränder des Verwaltungsapparates eines *translokalen* (Gupta 2006: 212) Staates dar. Denn, obwohl die Interaktionen mit der Bevölkerung zum Teil über diese Orte stattfinden, sind bürokratische Abläufe nicht auf eine Abteilung oder Behörde beschränkt. Durch diesen Fokus auf die Praxis und die Interaktion in der Behörde wurde es möglich, die Amtshandlungen über einen längeren Zeitraum hinweg, zu beobachten.

Wie nähert man sich nun als Kultur- und Sozialanthropologin einer Behörde mit einem solchen Forschungsanliegen? Wie alle anderen eine Nummer zu ziehen und zu warten erschien mir zunächst nicht als beste Strategie geeignet, persönliche Erfahrungen habe ich nach meiner eigenen Eheschließung schon gemacht. Ich kontaktierte die Leiterin der MA 35 per Mail mit der Anfrage, ob ich an einigen Amtstagen am Amtsgeschehen teilnehmen könnte. Ich erklärte darin, dass personenbezogene Daten für meine Forschung nicht relevant seien und bot an, eine Vereinbarung zum Datenschutz zu unterschreiben. Zunächst wurde nicht reagiert, nach einiger Zeit des höflichen Wartens und einem weiteren Kontaktversuch per Mail und Telefon, wurde mein Ansuchen abgelehnt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen könne man mir die Teilnahme an Kund_innengesprächen sowie Interviews mit Mitarbeiter_innen nicht gestatten. Die Privatsphäre der Kund_innen sei zu schützen, da es sich um sehr persönliche und sensible Themen handle. Die Vermutung liegt jedoch nahe, dass der Schutz vor einem forschenden Blick auch dem Amt gelten könnte. Jedoch erklärten sich die Leiterin des MA 35 Mag.a Beatrix Hornschall und die Leiterin der Abteilung PR des MA 35 für ein Expertinneninterview bereit.

Eine Anfrage an die Geschäftsstelle der Datenschutzkommission der Stadt Wien ergab, dass es bei Anwesenheit bei Amtshandlungen nicht in erster Linie um Datenschutz ginge, so die Auskunft vom 28. Oktober 2011 per Mail, sondern um das Verwaltungsverfahrenrecht (AVG). Es läge an dem_der Leiter_in der Behörde darüber zu entscheiden. In einem persönlichem Gespräch versagte mir Hornschall jedoch ein weiteres Mal die Anwesenheit bei Amtshandlungen, wie auch Gespräche mit weiteren Mitarbeiter_innen.

Obwohl sich dieses Forschungsfeld als scheinbar besonders verschlossen gegenüber wissenschaftlicher Forschung darstellte und ein kritischer Blick von außen anscheinend unerwünscht ist, ist diese Erfahrung durchaus eine in der ethnographischen Forschung bekannte und diskutierte Herausforderung. Beim Zugang zum Feld sind in den meisten Forschungserfahrungen Forscher_innen immer wieder mit überraschenden Hürden konfrontiert. Vered Amit meint dass „yet the access of ethnographers to such social performances has always been limited, whether because some local arenas were restricted to longstanding intimates or to people of a certain gender, class, ethnicity, ritual status, etc.“ (Amit 2000: 12). Sie sieht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer Flexibilität im Zugang zum Feld und der Nutzung der Forschungsmethoden (ebd.). Liisa Malkki spricht hingegen von „Improvising“ (Cerwonka/Malkki 2007).

Mein Forschungsfeld erforderte also kreativeres Vorgehen. um trotzdem Einblick ins Geschehen zu erlangen. Ich hatte die glückliche Gelegenheit Betroffene auf die MA 35 zu begleiten. Mit drei verschiedene Personen ging ich, teilweise auch mehrmals auf die Zentrale der MA 35 in der Dresdnerstraße und zwei Mal in die Zweigstelle Friedrich-Schmidt-Platz. Dabei beobachtete ich das Geschehen *teilnehmend*: Ich habe Menschen in transnationalen Ehen, die wegen ihrer Aufenthaltstitel oder Staatsbürgerschaftsanträge die MA 35 aufsuchten, dorthin begleitet, um mit ihnen vor dem Eingang zu warten, mit ihnen eine Nummern zu ziehen und in den Wartesälen zu sitzen. Ich unterstützte mit Sprachkenntnissen, half beim Ordnen und Kopieren der Dokumente, erklärte den Ablauf mit den Wartenummern und wir überbrückten die lange Wartezeit mit Unterhaltungen. Auch konnte ich die Menschen in die Amtsräume begleiten und so die Interaktionen mit den Magistratsbediensteten und Sachbearbeiter_innen beobachten, als auch Einblick in deren Arbeitsalltag gewinnen können. Die Erfahrungen blieben so jedoch auf eine Seite des Schreibtisches begrenzt.

Die Beobachtungen in den Amtsräumen selbst habe ich von der Kund_innenseite aus beobachtet und daher von den Anliegen und Problemen der Sachbearbeiter_innen und Magistratsbediensteten ungleich weniger erfahren. Die beschriebenen Beobachtungen zeigen also klar die Perspektive der Kund_innen der Behörde, obwohl mich die Anliegen und Sorgen der Magistratsbediensteten ebenso interessiert haben. Die Beobachtungen umfassen, soweit ich Einblick hatte, jedoch auch meine Eindrücke von dem Behördenalltag jener Menschen, die dort täglich ihre Arbeit verrichten. Trotz der eingenommenen Perspektive aus dem Blick der Antragsteller_innen, waren die Betrachtungen der Arbeitszusammenhänge der Sachbearbeiter_innen und Magistratsbedienstete nicht weniger von Empathie geprägt. Leider konnte ich jedoch weder genauer nachfragen, noch über längere Zeit anwesend sein um mehr über die tägliche Arbeit dieser Menschen und ihre Sichtweisen von Gesetzen, von Problemen in der Praxis und von ihren Kund_innen zu erfahren.

Das Anliegen dieser Begleitungen aufs Amt war nicht, das Verbot der Forschung zu umgehen, sondern diese Menschen zu unterstützen und dabei selbst Erfahrungen zu sammeln; Erfahrungen die ich als Forscherin in die Arbeit einfließen lassen kann.

6.1.2 Datenerhebung durch Interviews

Über das Netzwerk der NGO *Ehe ohne Grenzen* (EOG) Interviewpartner_innen finden, die bereit waren, ihre Erfahrungen als Teil eines transnationalen Paares mit mir zu teilen. Insgesamt habe ich sechs Interviews und mehrere informelle Gespräche mit Menschen in transnationalen Ehen geführt. Diese Interviews waren durch einen Leitfaden gestützt, den ich zuerst durch Informationen aus informellen Gesprächen und theoretischen Annahmen erstellte. Ich folgte im Forschungsprozess einem zirkulären Vorgehen, da ich nach jedem Gespräch und jedem Interview an den Schreibtisch zurückkehrte um den Leitfaden weiter zu entwickeln. Die Gesprächsführung während der Interviews ließ ich, trotz Leitfaden, möglichst offen, da ich auch für Themen Raum lassen wollte, nach denen ich nicht gefragt hätte. Die Interviews wurden bei den Interviewpartner_innen Zuhause durchgeführt, was mir meistens die Möglichkeit gab, auch mit den jeweiligen Ehepartner_innen zu sprechen. Ausnahmen bilden das Interview mit Thomas, das in einem chinesischen Restaurant im

dritten Bezirk in Wien geführt wurde und das Interview mit Brigitte, das wir in ihrem Büro führten.

Des Weiteren habe ich, für Fragen um Positionen und Konzepte der Magistratsabteilungen 35 und 17, jeweils ein Expert_inneninterview mit Mag.a Beatrix Hornschall, der Leiterin der MA 35, mit Barbara Reinwein von der Öffentlichkeitsarbeit der MA 35 und mit Mag. Dominik Sandner von dem Bereich Diversitätsmanagement der MA 17, durchgeführt.

Mag.a Petruska Krcmar vom Verein Fibel gab mir Auskunft über ihre Tätigkeit als Beraterin und Mediatorin für transnationale Paare und bereicherte die Forschung vor allem durch ihr Wissen über die Situation von Frauen in transnationalen Ehen und wie diese Paare gesellschaftliche Normen und Werte zu transnationalen Ehen erleben.

Die Interviews wurden alle digital aufgezeichnet und transkribiert. Zusätzlich habe ich Protokolle über die Interviewsituation und eventuelle Vor- und Nachgespräche angefertigt.

6.1.3 Über Selbstreflexivität in der Forschung

Seit nun dreißig Jahren bemüht sich die Kultur- und Sozialanthropologie die Position der Forscher_in im Forschungsprozess zu verstehen (Amit 2000:6). Trotzdem blieb es mir für meinen Forschungsprozess nicht erspart meine Subjektivität und Position als Forscherin erstmals zu realisieren und vor allem während des Prozesses immer wieder zu vergegenwärtigen.

Wie das Forschungsfeld konstruiert wird, so Amit, ist geprägt von den Möglichkeiten und Ressourcen des_der Forscher_in. „In a world of infinite interconnections and overlapping contexts, the ethnographic field cannot simply exist, awaiting discovery. It has to be laboriously constructed [...]“ (ebd.). Judith Okely weist sogar auf die Notwendigkeit des Einbezug der Autobiographie des_der Forscherin hin, da nur so die Verbindung zum ethnographischen Kontext hergestellt werden kann (Okely 1992: 24).

An dieser Stelle soll meine Positionierung als weibliche Forscherin und als Partnerin einer transnationalen Ehe Erwähnung finden. Aufgrund meiner Heirat mit einem kolumbianischen Staatsbürger und den darauf folgenden bürokratischen Angelegenheiten habe ich viele Behördengänge hinter mir. Obwohl ich es anfangs als einen Vorteil empfand,

bereits Einblicke in behördliche Abläufe zu Einwanderung und Aufenthalt zu haben, stellte sich diese Erfahrung schließlich als große Herausforderung heraus. Im Laufe der Forschung musste ich mir zunehmend meiner politischen und emotionalen Haltung gegenüber Einwanderungsbehörden und des Einflusses dieser eigenen Position auf den Forschungsprozess klar werden. Bei den Begleitungen auf die Behörde, informellen Gesprächen und den geführten Interviews war für mich die Selbstreflexion eine wichtige Aufgabe. Es galt ständig meine eigenen Annahmen zu erkennen und eben nicht genau danach zu fragen, sondern mit Neugierde und Empathie möglichst breit auf das Feld zu blicken. Eine Forschung, die örtlich und thematisch so nahe am eigenen Lebensalltag stattfindet „requires a constant shifting of positions between situations, people, identities and perspectives“ (Amit 2000: 11) und ist daher nicht weniger aufregend als eine Feldforschung „in der Ferne“.

Für die Interviews half es zunächst, mich als Teil eines transnationalen Paares zu bekennen, da es meiner Empfindung nach eine vertrauliche Basis für das Gespräch schuf. Ich versuchte jedoch zu vermeiden, auf Aufforderungen einzugehen, mich gemeinsam über die Situation transnationaler Paare zu beschweren. In solchen Momenten versuchte ich eher Verständnis, als Bestätigung zu vermitteln, da es mir wichtig war, nicht nur negative Aspekte, sondern auch die guten Erfahrungen, Strategien und Möglichkeiten transnationaler Paare auf dem Weg ihrer Anerkennung zu erfragen.

Diese Arbeit soll also keinen „wissenschaftlichen Beweis“ für meine eigenen, oft negativen, Erfahrungen in der Behörde darstellen, sie soll viel mehr ein genaueres Nachfragen ermöglichen, wie sich die Beziehung zwischen Staat und Bürger_innen, im täglichen Leben und auch in der täglichen behördlichen Praxis für unterschiedliche Menschen in transnationalen Ehen gestaltet. Mein Forschungsfeld ist dennoch nicht von meinem Lebensalltag neben meiner Funktion als Forscherin zu trennen. Ich werde auch zukünftig, außerhalb des Kontextes dieser Arbeit, mit dem Feld zu tun haben. Dabei bin ich davon überzeugt, dass das persönliche und autobiographische sowohl die Wahl des Themas, den Zugang zum und den Umgang mit dem Feld bestimmt, also auch das „andere“ Leben nachhaltig von einer wissenschaftlichen Forschung beeindruckt bleibt.

We cannot disconnect ourselves from our lives to live fieldwork, just as our subjects cannot disconnect themselves from the world and their pursuits to engage with or be abandoned by us. [...] Because in considering the structural, biographical, intellectual and political issues which enter into these efforts at sitting fieldwork in our lives and ourselves in the lives of our informants, we are also considering the common dilemmas we and others face in trying to make sense of our passages through “a world in motion”. (Amit 2000:17)

Ein zentrales Thema dieser Arbeit ist die Auseinandersetzung mit Differenzen. Dabei möchte ich anerkennen, dass es nicht möglich ist, aus einer neutralen Position über Differenzkategorien zu sprechen, da auch ich mich selbst, (als weibliche Forscherin, transnationale Ehepartnerin, Studentin usw.) ständig in diesem Feld der Differenzen positioniere und dadurch auch abgrenze und demnach Differenzen (re)produziere. Denn während Diversität/Diversity einen sozialen Zustand vielfältiger Ordnungen beschreibt, impliziert der Begriff der Differenz die sozialen Denk- und Handlungsprozesse, mit welchen jene Differenzordnungen erst hergestellt werden (Fuchs 2007: 18). Als Forscherin vollführe ich eben solche Prozesse und sehe es als Aufgabe, mir ihrer während der Forschungsarbeit immer neu bewusst zu werden.

6.2 Aus dem Leben der Interviewpartner_innen

In diesem Abschnitt werde ich die Menschen, die in dieser Arbeit zu Wort kommen, kurz vorstellen und dabei vor allem von ihrem Weg von ihrem Herkunftsland nach Österreich und hin zum Aufenthaltstitel oder zur Staatsbürgerschaft skizzieren. Anstatt die Geschichten der Menschen lückenlos zu erzählen, werde ich auch immer wieder kleinere Anekdoten oder Stolpersteine auf diesem Weg herausgreifen. Die Personen werden durch einen fiktiven Namen und in manchen Fällen durch die Abänderung biografischer Daten (Alter, Beruf, Wohnbezirk) anonymisiert.

6.2.1 Linda

Linda, eine 31 jährige Kolumbianerin, ist 2006 als Au-pair-Mädchen nach Österreich gekommen. Die Situation in der ihr zugeteilten Familie in einer Vorstadt von Wien, war für Linda aber kaum zu ertragen. Da sie keine Lebensmittel der Familie essen durfte, musste sie von dem sehr wenigen Taschengeld selbst für ihre Kost aufkommen. So blieb ihr kein Geld um beispielsweise nach Wien zu fahren. Von der Familie wurde sie außerdem schlecht behandelt. Sie ergriff die erste Gelegenheit, um ihre Situation zu ändern und zog zu Freunden nach Wien. Diese halfen ihr dabei, ihre Aufenthaltsgenehmigung als Au-Pair-Mädchen in ein Studierendenvisum zu ändern und sie begann Theaterwissenschaften an der Universität Wien zu studieren. 2009 lernte sie Anton kennen, sie wurden ein Paar und als sich ein halbes Jahr später herausstellte, dass ihre Aufenthaltsgenehmigung für Studierende nicht weiter verlängert werden würde, beschlossen sie kurzerhand zu heiraten. Gleich nach der Hochzeit begannen sie mit den bürokratischen Vorbereitungen für den Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung „Familienangehöriger“. Sie bemerkten bald, dass die Einkommensuntergrenze von ca. 1150 Euro zuzüglich Miete sich für sie als Hürde gestalten würde. Linda selbst konnte als Studentin aus einem Drittstaat nur geringfügig verdienen, Anton schaffte es schließlich von einer Teilzeit- zu einer Vollzeitbeschäftigung zu wechseln und sie fanden eine Wohnung mit niedrigem Mietzins. Außerdem ergänzte die Schwester Antons das monatliche Einkommen mit einem Unterhaltsvertrag. Es gelang ihnen schließlich, alle finanziellen Anforderungen für die Aufenthaltsgenehmigung zu erfüllen und sie schafften es nach einigen Mühen auch die geforderten Dokumente aus Kolumbien nach Österreich schicken, übersetzen und beglaubigen zu lassen.

Nach der erstmaligen Erteilung des Aufenthaltstitels „Familienangehöriger“ wurden Linda und Anton bald darauf von der Fremdenpolizei zu Hause besucht. Sie waren beide sehr nervös, obwohl sie wussten, dass sie nichts zu befürchten hätten. „Ich hab sehr viel Angst gehabt, ich hab geweint weil ich mich so gefühlt habe, wie ich dir gesagt habe, als ob es ein Delikt wäre, dass er mich geheiratet hat.“ (Linda, 09.01.2012)

Linda hat inzwischen eine Ausbildung zur Altenpflege absolviert und arbeitet in diesem Bereich. Auf die Frage, ob sie sich als Bürgerin in Wien sehe, antwortete Linda, dass sie da sehr gerne wohne und lachte, „na, es ist schwierig, das sind halt Bezeichnungen, die du

bekommst, weil du irgendwo geboren wirst. Das hat nichts zu tun mit dir“ (Linda, 09.01.2012).

6.2.2 Jorge

Jorge lebt seit 4 Jahren in Wien. Aufgewachsen ist er in einer ländlichen Gegend in Kolumbien und kam als Au-pair-Junge nach Österreich. Eigentlich wollte er jedoch Publizistik und Kommunikationswissenschaften studieren, verließ daher bald seine Arbeitsstelle als Au-pair und begann mit dem Vorstudienlehrgang an der Universität Wien.

In Wien lernte er schließlich seinen Partner Michael kennen und als 2010 erstmals die Eingetragene Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare möglich war und daran auch die Bestimmungen für die Aufenthaltsgenehmigung für Familienangehörige geknüpft wurden, stand auch für Jorge und Michael diese Möglichkeit offen.

„Ganz genau, um es ehrlich zu sagen, wir wollten zusammen sein, immer zusammen sein. Und wir wollten irgendwann heiraten. Und dann ist meine Visum schon bald gekommen, dass ich musste es schon verlängern, und er hat das überlegt, weil er ist plötzlich zu mir gekommen und hat mir gesagt, willst du mich heiraten? Und ich, was? Was sagst du, das ist etwas für mich, das viel bedeutet. Und dann ist das passiert und er sagt, ja ich habe mir das überlegt, wegen deiner Verlängerung und so [...] wir könnten das machen, das kostet nicht viel, tun wir das. Ich hab gesagt, Ok, wieso nicht, probieren wir das, und wir haben das getan.“ (Jorge, 18.01.2012)

Jorge hatte zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit, seine Aufenthaltsgenehmigung als Student zu verlängern oder um den Aufenthaltstitel als Familienangehöriger anzusuchen. Weil der Letztere ihm mehr Freiheiten im Arbeitsmarktzugang ermöglichte, war dieser Titel attraktiver als ein Studierendervisum. Denn es war Jorge wichtig, auch einen finanziellen Beitrag zur Miete und zum Leben als Familie leisten zu können.

Die eingetragene Partnerschaft ist für ihn aber zu wenig um heterosexuell verheirateten Paaren gleichgestellt zu sein, jedoch konnte er so um den Aufenthaltstitel Familienangehöriger ansuchen. „Michael war allein, hat keinen Job gehabt, also er war Student, die Diplomarbeit fertig gemacht, er war am Schluss von seinem Studium, es war schwer für uns. Ein Nachteil für uns in diesem Moment. Aber trotzdem hat er das geschafft“ (Jorge 24.10.2011).

Nach der Erteilung des Aufenthaltstitels brach Jorge den Vorstudienlehrgang ab und begann über verschiedene Arbeitsstellen, von Putzen bis zur Dekoration von Wohnungen, einen Teil zum Haushaltseinkommen beizutragen. Nun konnte er auch einen Kurs in Innendesign belegen und möchte in diesem Bereich auch weiterhin arbeiten, denn er sieht nun in Österreich viele Möglichkeiten, die er in Kolumbien so nicht hatte.

„Ich bin kein schlechter Mensch. Ich will eine Ausbildung machen, ich will arbeiten, ich will viele andere Sachen machen. Ich komme von einem Land wo man leider nicht so leicht eine Ausbildung bekommen kann. Da muss man kämpfen.“ (Jorge, 24.10.2011)

Jedoch fühlt er sich als Ausländer in Österreich nicht so respektvoll behandelt, wie er sich das wünschen würde: „Wenn ich in Kolumbien bin, ich bin etwas, ich bin ein Mensch, mein Wort ist was. Aber hier bist du nichts. Wenn du nicht am Konto Geld hast, oder einen Mann der dich finanzieren und unterstützen kann bist du nix. Wirst du sofort weggeschmissen. So ist das einfach.“ (Jorge, 24.10.2011) Eigentlich sei er ein sehr selbstständiger Mensch, die Abhängigkeit von Michael und von dem System der Aufenthaltsgenehmigungen ändern aber viel in ihm, meinte Jorge. Für Jorge ist es wichtig, als Kolumbianer Anerkennung in der österreichischen Gesellschaft zu erfahren und als Teil einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft mit Michael als Familie zu gelten.

6.2.3 Thomas

Thomas ist ein österreichischer Mann, Mitte vierzig, arbeitet fest angestellt und verdient gut. Er selbst bezeichnete sich hinsichtlich der behördlichen Anforderungen als „Herzeigefall“ (Thomas, 21.01.2012) und fühlte sich dabei bevorzugt behandelt. Seine Frau Sarah aus Ghana lernte er über das Internet kennen, verliebte sich und reiste schließlich „Hals über Kopf“, ohne Freunde oder Familie zu informieren, nach Ghana, um dort zu heiraten.

Nach einem zweiwöchigen Heiratsurlaub kehrte er nach Österreich zurück und begann mit den bürokratischen Vorbereitungen für die Aufenthaltsgenehmigung für Sarah, die sich einstweilen in Ghana um die Beschaffung von Dokumenten, medizinische Untersuchungen und Vorbereitungen für den Umzug kümmerte.

Während er seine Dokumente in Österreich schnell beisammen hatte und diese dann nach Accra zur Botschaft schickte, gestalteten sich die bürokratischen Angelegenheiten für Sarah schwieriger. Sie hatte zunächst noch keinen Pass, brauchte eine Gesundheitsuntersuchung, ein polizeiliches Führungszeugnis. Im Abstand von einem Monat versuchte sie, die gesammelten Dokumente auf der, eine längere Wegstrecke entfernten Konsulat nach Accra zu bringen – jedes Mal fehlte jedoch etwas. Nach etwa sechs Monaten waren dann alle Dokumente beisammen und wurden zur MA 35 nach Wien gesendet.

Daraufhin rief Thomas in periodischen Abständen „so an der Grenze zum ultra-lästig sein“ bei der MA 35 an und bekam meist die Auskunft, seine Frau würde noch nicht in der EDV aufscheinen und er solle ohnehin mit sechs Monaten Bearbeitungszeit rechnen, da das Personal an der Behörde knapp sei (Thomas, 21.01.2012). Nach drei Monaten warten, kam er mit der NGO Ehe ohne Grenzen in Kontakt und wurde zum Aktivist. Er begann alleine, in seiner freien Zeit vor einer Zweigstelle der MA 35 zu demonstrieren.

„Ich hab so einen Zylinderhut gehabt mit diversen Photos draufgesteckt und Paragrafen und Zeichen und habe ein bisschen crazy ausgeschaut und wurde dann tatsächlich aus dieser wartenden Traube von einer Beamtin herausgeholt und wurde hinein gebeten in die MA 35 zu einem 4-Augen-Gespräch. Dann hat sich die Dame noch versichert, dass mein MP3-Player, der normal immer an meinem Gürtel baumelt eh kein Aufnahmegerät ist und hat mir dann gesagt, nachdem klar war, dass ich da nix spioniere oder so: , lieber Herr X wir sind mit der Situation die es da gibt auch überhaupt nicht zufrieden ‘.“ (Thomas, 21.01.2012)

Ab diesem Moment war Thomas klar, dass die Probleme nicht bei der MA 35 liegen würden, sondern im Innenministerium. Er habe sich „verraten und beschissen gefühlt“, so Thomas, die MA 35 führt seiner Ansicht nach jedoch nur die Anweisungen der Politik aus.

Inzwischen lebt Sarah in Wien, sie lernt Deutsch und arbeitet als Aushilfe in einem Hotel. Probleme hätten sie keine, meint Thomas, was sich geändert habe sei aber sein „Protestpotential“.

6.2.4 Brigitte

Brigitte ist eine österreichische Journalistin und Werbetexterin. Sie hat ihren nigerianischen Mann Richard kennengelernt, als dieser sich in einem laufenden Asylverfahren befand. Der Weg zum Standesamt habe nur drei Monate gedauert, so Brigitte. Der Prozess um die Aufenthaltsgenehmigung Familienangehöriger nahm hingegen dreieinhalb Jahre in Anspruch. In dieser Zeit wurde der Asylantrag Richards abgelehnt. Nach österreichischem Recht ist es nicht möglich, aus einem Asylverfahren heraus um eine Aufenthaltsgenehmigung als Familienangehöriger anzusuchen, da diese eine legale Einreise voraussetzt, die Asylsuchende selten vorweisen können (Siehe dazu den rechtlichen Teil der Arbeit, Kapitel 4.1). Brigitte konnte Geschäftsbeziehungen im EU-Raum vorweisen und machte daher von ihrem Recht auf Personen und Dienstleistungsfreizügigkeit Gebrauch (Genauerer zu den rechtlichen Bestimmungen im Kapitel 4.1). Daher war es ihnen möglich, einen Aufenthaltstitel für Familienangehörige von freizügigkeitsberechtigten EU-Bürger_innen zu beantragen.

„[Dass sich Richard zum Zeitpunkt der Antragstellung illegal in Österreich aufhielt] hat für uns eine Rolle gespielt, insofern, dass wir uns irrsinnig gefürchtet haben und überlegt haben, können wir da jetzt hingehen oder nicht, können wir miteinander hingehen? Und mir war das aber total wichtig, dass ich da nicht alleine hingehe, um ihm nicht auch noch dieses bisschen Recht zu nehmen, da selber um was anzusuchen.“
(Brigitte, 04.01.2012)

Inzwischen sei der Aufenthaltsstatus von Richard vorübergehend gesichert. Bis zum Ansuchen um die Staatsbürgerschaft, so Brigitte, würden sie jedoch einen großen Bogen um die Dresdnerstraße machen.

6.2.5 Maalik und Melanie

Von Maalik und seiner Frau Melanie wurde ich für das Interview zu ihnen nach Hause eingeladen. In ihrer kleinen Wohnung in einem Wiener Außenbezirk war ihr einjähriges Kind Mittelpunkt des Geschehens. Bei Tee und Obst erzählte mir Maalik einen Teil seiner Geschichte. Er stammt aus dem Kongo und kam als Asylsuchender nach Österreich. Melanie und Maalik haben sich in der mennonitischen Freikirche in Wien, in der sie beide beten, kennengelernt. Zu diesem Zeitpunkt befand sich Maalik noch im laufenden

Asylverfahren. Für die mennonitische Gemeinde, so erzählte Melanie, war es das erste Mal, dass sie mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Asylgesetz konfrontiert war. Beim letzten, alles entscheidenden Gerichtsverfahren war die Gemeinde war jedoch stark eingebunden. Melanie und Maalik heirateten nach Maaliks Anerkennung als Konventionsflüchtling.

Maalik kam erstmals mit der MA 35 in Kontakt, als er versuchte, seinen Staus als Konventionsflüchtling in eine österreichische Staatsbürgerschaft zu ändern. Zunächst wurde der Antrag abgelehnt, da er zuvor um Sozialhilfe angesucht hatte, denn für die Erteilung der Staatsbürgerschaft muss für drei Jahre ein regelmäßiges Einkommen nachgewiesen werden, ohne in dieser Zeit Sozialhilfe in Anspruch genommen zu haben (Zu diesen rechtlichen Bestimmungen siehe Kapitel 4.2). Maalik erzählte mir, dass es außerdem schwierig war seine Wohnsituation über zehn Jahre nachzuweisen, da er in dieser Zeit nicht immer einen Mietvertrag unterschrieben hatte.

Maalik wartete also die drei Jahre, stellte einen neuen Antrag und bekam schließlich einen Bescheid, mit der Aufforderung einen Strafregisterauszug aus dem Herkunftsland nachzureichen. Im Kongo, erklärte mir Maalik, gäbe es aber weder Melderegister noch Strafregister. In den zwei darauf folgenden Jahren versuchten Maalik und Melanie ein solches Dokument zu beschaffen. Als schließlich eine Sachbearbeiterin der MA 35 Verständnis dafür zeigte, dass es als Konventionsflüchtling schwierig sei, zurück in den Kongo zu reisen, um ein dort nicht existierendes Dokument auszuheben und sich bereit erklärte auf das Dokument zu verzichten, war beim nächsten Besuch der Behörde eine andere Sachbearbeiterin für die Angelegenheit zuständig und bestand wieder auf das Dokument. Melanie ärgerte sich noch während des Interviews über den Standardsatz der Magistratsbediensteten: „Naja, wenn sie das Dokument brauchen, dann fliegen sie runter, holen sie es sich“ (Melanie, 28.01.2012). Über die Hilfe eines Mitarbeiters von SOS Mitmensch konnten sie schließlich erreichen, dass Maalik die Staatsbürgerschaft ohne einen Strafregisterauszug aus dem Kongo erhielt.

Maalik überraschte die Langwierigkeit des Prozesses aber wenig, denn er war von einem siebenjährigen Asylverfahren bereits mit dem System bekannt. Doch nun sei alles leichter, als Österreicher, vor allem das Reisen, obwohl er in Österreich, aufgrund seiner Hautfarbe, immer noch wie ein Verbrecher behandelt werden würde und Polizeikontrollen zu seinem Alltag gehören.

6.2.6 Luis

Luis wohnt nun seit 2 Jahren in Wien. Er lernte seine österreichische Frau Sandra in Venezuela kennen, sie heirateten in Caracas und er begleitete sie mit einem sechs Monate gültigen Besuchervisum D nach Österreich. In dieser Zeit wollten sie um die Aufenthaltsgenehmigung Familienangehöriger ansuchen.

Sandra studierte zu dieser Zeit noch Philosophie in Wien und hatte keine regulären Einkommen. Als die beiden beschlossen hatten, ein gemeinsames Leben in Österreich zu beginnen, waren ihnen die Bestimmungen für den Aufenthalt von Familienangehörigen aus Drittstaaten nicht bewusst. Erst mehrere Beratungen durch die NGO's *Helping Hands*, *Ehe ohne Grenzen* und dem *Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen* in Wien schufen mehr Klarheit über die Schwierigkeiten ihrer Situation. Luis hatte zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Arbeitsgenehmigung – die bekam er erst mit der Aufenthaltsgenehmigung. Sandra sollte also eine Arbeitsstelle finden, bei der sie Netto mindestens 1200 Euro verdienen könnte. Die Lösung war für dieses Paar die Unterstützung von Sandras Familie und sie konnten über Unterhaltsverträge schließlich doch das erforderliche Mindesteinkommen vorweisen.

Für den Verlängerungsantrag konnte dann auch Luis einen Teil des Einkommens beitragen, da er inzwischen als Küchenhilfe in einem Wiener Restaurant Arbeit fand. Eigentlich möchte Luis jedoch noch mehr studieren und reisen, sieht sich jedoch momentan noch nicht in der Lage dazu, da er viel arbeiten muss, um das monatliche Einkommen zu erzielen: „Ich muss immer denken, dass ich hier wohnen soll, arbeiten soll, einfach bleiben muss. Ich kann nicht global denken. Ich fühle mich, dass ich nicht total frei bin, ich bin nicht frei, wie ein Österreicher oder ein Europäer [...] Wenn ich reise und reise ich brauche Geld, ja und ich verliere meinen Job in Wien und ich brauche das für meinen Titel.“ (Luis, 27.02.2012)

Luis konnte ich mehrere Male für die Verlängerung seines Aufenthaltstitels auf die MA 35 in der Dresdnerstraße begleiten. Eine Beschreibung der Eindrücke, die ich mir durch diese Begleitungen machen konnte, folgt im nächsten Kapitel.

6.2.7 Zusammenfassung

In diesem Abschnitt wurden sechs Menschen, die in transnationalen Ehen oder transnationalen Eingetragenen Partnerschaften leben, vorgestellt. Linda, eine Kolumbianerin, kam als Au-pair nach Österreich, war dann Studentin, heiratete Anton und arbeitet nun in der Altenpflege. Jorge ist auch Kolumbianer und ebenso über ein Au-pair Visum nach Österreich gekommen. Er konnte 2010 nach der Eintragung seiner Partnerschaft mit Michael, den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ beantragen. Thomas ist Österreicher und seine Frau Sarah, die er über das Internet kennen lernte, kommt aus Ghana. Brigitte ist Österreicherin, die über ihre Geschäftsbeziehungen im EU-Raum als freizügigkeitsberechtigter EU-Bürgerin gilt. Ihr Mann Richard ist Nigerianer, er hatte zunächst einen Asylantrag gestellt, dieser wurde jedoch abgelehnt und besitzt nun den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“. Maalik ist aus dem Kongo und war ebenso zunächst Asylwerber in Österreich. Nach seiner Anerkennung als Konventionsflüchtling heiratete er Melanie und ist nun österreichischer Staatsbürger. Luis kommt aus Venezuela, dort hatte er sich auch mit seiner österreichischen Frau Sandra verheiratet. Nun leben beide in Wien und Luis konnte um den Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ ansuchen.

Die Wege zur Anerkennung als Familie dieser unterschiedlichen Paare führten alle über die Magistratsabteilung 35. Ein Ort, den sie während des Prozesses um die schrittweise Eingliederung des drittstaatsangehörigen Partners in die Gesellschaft des öfteren aufsuchen. Im nächsten Kapitel werde ich versuchen dem_der Leser_in erste Eindrücke dieses Ortes näher zu bringen.

6.3 Das *KundInnenservicecenter* der MA 35 - die Visitenkarte oder die „dritte Welt“ von Wien?

Beatrix Hornschall, die Leiterin der MA 35, im Interview, dass es das zentrale Anliegen der Stadt Wien sei, die Bürger_innen als Kund_innen zu sehen und dabei ihr Service der Diversität der Stadtbevölkerung entsprechend zu gestalten. Sie hob hervor, dass die MA 35 die einzige Behörde auf ihrem Gebiet in Österreich sei, die ein eigenes *KundInnenservicecenter* betreibe und erwähnte in diesem Zusammenhang außerdem die angebotenen Weiterbildungen für Mitarbeiter_innen, an der Verwaltungsakademie der Stadt Wien, bezüglich des Umgangs mit Kund_innen und insbesondere zu Diversität³¹

[Das bedeutet] dass wir natürlich die Visitenkarte der Stadt Wien sind. Die erste Behörde, mit der man zu tun hat, und das ist natürlich auch eine große Außenwirkung und eben auch gleich der erste Eindruck ist ja durchaus bleibend und so haben wir auch gleich eine große Verantwortung. (Beatrix Hornschall 05.12.2011).

Aber nicht immer werden die Leistungen der MA 35 als Service wahrgenommen und Magistratsbedienstete als ausreichend kompetent betrachtet, wie ich durch teilnehmende Beobachtungen und Gesprächen mit Kund_innen dieser Behörde feststellen konnte.

6.3.1 Ein erster Einblick in eine alltägliche Behördenpraxis

Zuständig für die Ausstellung einer Geburtsurkunde, Eheschließung, Einwanderung, Staatsbürgerschaft bis hin zur Sterbeurkunde begleitet die MA 35 die Wiener_innen durch Ihr Leben³². Für Menschen, die nicht aus Wien sind und die über kürzere Zeit oder längerfristig in Wien bleiben wollen, ist die MA 35 der Ort, an dem der erste offizielle Kontakt zur Stadt stattfindet.

³¹ Diese sind aber nicht obligatorisch, da eine Verpflichtung laut Beatrix Hornschall (05.12.2011), kontraproduktiv wäre.

³² <http://www.wien.gv.at/verwaltung/personenwesen> [zuletzt gesehen am 19.05.2012]

Die Zentrale dieser Wiener Behörde liegt in der Dresdnerstraße 93 im 20. Wiener Gemeindebezirk. Hier befindet sich auch das *KundInnenservicezentrum* für Einwanderung und Staatsbürgerschaft. Für Aufenthaltstitel Erst- und Verlängerungsanträge „Familienangehöriger“, für Studierende und Niederlassungsbewilligungen sind Außenstellen der MA 35 in sieben Bezirken zuständig, alle weiteren Anträge und besondere Fälle werden in der Zentrale behandelt.³³

Ich werde nun versuchen, anhand meiner Beobachtungen³⁴ und den Erzählungen meiner Interviewpartner_innen die Magistratsabteilung 35 nachzuzeichnen. Damit hoffe ich, jenen Leser_innen, deren Wege die MA 35 (noch) nicht kreuzten, zu ermöglichen, sich ein Bild von meinem Forschungsfeld machen zu können.³⁵

An einem herbstlichen Donnerstag hatte ich die Gelegenheit, Luis³⁶ bei seinem Behördenbesuch in der MA 35 zu begleiten. Wir vereinbarten um 15:00 ein Treffen vor der MA 35 in der Dresdnerstraße 93³⁷. Der Eingang dieser größten Behörde Österreichs für Einwanderungs-, Staatsbürgerschafts- und Personenstandsangelegenheiten erinnerte mich weniger an den eines Wiener Amtes (das ich mir typischerweise mit schweren alten Holztüren mit Eisenbeschlägen vorstelle), als an den eines modernen Bürokomplexes für Firmen, die sich eher am Stadtrand ansiedeln. Von der Straße kommend steht man vor einer

33 Für Anträge zu Grunderwerb und EWR, Erstanträge oder quotenpflichtige Zweckänderungsanträge auf Niederlassungsbewilligungen, Erstanträge auf Aufenthaltsbewilligungen für "Sonderfälle - unselbstständiger Erwerbstätigkeit" sowie "Forscherinnen und Forscher", Erwerbstätige und Anträge auf Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“, wenn der/die österreichische Angehörige selbstständig erwerbstätig ist.

34 Luis hatte mich darum gebeten, ihn auf seinen Wegen zur MA 35 zu begleiten. Da er wusste, dass mich dieser Ort im Rahmen meiner Diplomarbeit besonders beschäftigt, erhoffte er sich eine kompetente Hilfestellung einerseits und Gesellschaft für die Wartezeiten andererseits. Mir kam es ebenfalls gelegen, da ich jeden Einblick in die tägliche Praxis an der Behörde als Bereicherung für meine Arbeit empfand. Schlussendlich blieb es nicht bei dieser einen Begleitung, da er insgesamt drei Mal in dieser Angelegenheit die MA 35 aufsuchte und mich jedes Mal bat, mitzukommen. Die der an dieser Stelle beschriebenen Beobachtungen sind größtenteils Abschriften meiner Notizen, welche ich mir nach den Begleitungen anfertigte.

35 Da ich für eine teilnehmende Beobachtung in den Amtsräumen, die nicht nur die Seite der Antragssteller_innen, sondern auch die Seite der Behörde ausreichend beachten könnte, keine offizielle Erlaubnis erhielt, spiegeln folgende Eindrücke vor allem die Perspektive transnationaler Paare wieder. Die Anliegen und Sorgen der Magistratsbediensteten sind, nur durch Beobachtungen von der anderen Seite des Schreibtisches vertreten, da durch das „Forschungsverbot“ auch keine Gespräche möglich waren.

36 Luis wurde im Kapitel 6.2.6 vorgestellt

37 Luis suchte im April 2011 um Verlängerung seines Aufenthaltstitels als Familienangehöriger einer Österreicherin an. Im Oktober kam dann ein Bescheid mit der Aufforderung um Nachreichung einiger Unterlagen und er beschloss persönlich hinzugehen um nachfragen zu können, wie lange es noch dauern würde und auch, um der Sachbearbeiterin die Dringlichkeit seines Anliegens schildern zu können.

elektrischen Glastüre an der sich ein von innen angeklebtes DinA4 Blatt mit der Aufschrift „MA 35. Willkommen in Wien“ befindet. Hinter der Glastüre betritt man eine große Eingangshalle, links befindet sich eine Firma, die Bäder und Saunen verkauft, wendet man sich nach rechts, steht man schon vor dem Eingang zur Behörde.

Der einzige Parteienverkehr am Nachmittag ist Donnerstag ab 15:30 Uhr. Dementsprechend viele Menschen hatten sich um diese Uhrzeit schon dort eingefunden. Zuerst standen wir traubenförmig um den Eingang, schon bald entstand eine Schlange, die einen weiten Bogen durch die Halle formend, innerhalb von 30 Minuten bis zur Eingangstüre wuchs (ich schätzte 250 Personen). Wir standen sehr weit vorne, als kurz vor dem Öffnen der Tore ein Mann und eine Frau in einer gelben Warnweste mit der rückseitigen Aufschrift MA 35 begannen, für Ordnung zu sorgen. Ein Mann versuchte sich vorzudrängen und erregte damit größeren Ärger unter den Wartenden und den Ordnern. Luis meinte, er fühle sich wie auf einem Popkonzert. Die Türen wurden schließlich geöffnet und die Menschen nacheinander eingelassen, wobei es trotz der Bemühungen der Ordner zu erheblichem Gedränge kam. Dieser erste Bereich im Erdgeschoss war als *KundInnenservicecenter* gekennzeichnet. Obwohl die - wie für Flughäfen typischen - Absperrseile quer durch den Raum angeordnet waren, konnten wir direkt zu einem der Schalter gehen. Luis erklärte der freundlichen Dame am Schalter, dass er mit seiner Sachbearbeiterin sprechen wolle, worauf diese ihm einen kleinen Zettel mit der Wartenummer gab und auf den Lift verwies: „5. Stock, Wartebereich G bitte“.

Wir bewegten uns im bereits sehr vollen Raum an den Kaffee- und Snackautomaten vorbei in einen weiteren mit Glas abgetrennten Bereich, der sich als Warteraum für den Lift herausstellte. Der Lift füllte sich zwei Mal, bevor wir einsteigen konnten, in den 5. Stock fahren und dort den Wartebereich G betreten (der sich gleich hinter der Türe befindet). In dem großen Raum des Wartebereich G befanden sich zahlreiche Stühle so angeordnet (und nicht verrückbar), dass der/die darauf Sitzende einer Anzeigentafel zugewendet war, auf der die aufgerufenen Wartenummern erscheinen. Wir setzten uns und Luis wartete darauf aufgerufen zu werden, während sich der Raum immer mehr füllte. Kinder lärmten, das schien aber niemanden zu stören. Die wartenden Menschen ordneten Papiere oder bedienten sich am Kaffeeautomaten, immer wieder Blicke auf die Anzeigentafel werfend.

Im Gang und auch im Warteraum zierten Bilderrahmen mit sogenannten „Fact-Sheets“ die Wände. Diese informieren die Kund_innen über wichtige Schritte und Dokumente auf dem

Weg zum Aufenthaltstitel oder zur Staatsbürgerschaft, über die MA 35 (Zuständigkeitsbereiche), das Verhalten am Amt („Bitte keine Geschenke“) und vermitteln das Credo: „Wenn es eine rechtliche Lösung gibt, finden WIR sie“.

Jedes Mal, wenn eine neue Nummer aufgerufen wird, ertönte ein absteigendes *Ding, Dang, Dong*. Die Nummer erschien dann auf der digitalen Anzeige, daneben die Türnummer des zugewiesenen Büros. Da die Nummern nicht der Reihe nach vergeben werden, mussten wir die Tafel auch ständig aufmerksam im Blick behalten. Nach 45 Minuten Wartezeit galt das *Ding Dang Dong* der Nummer von Luis und wir traten in den angegebenen Raum ein. Darin saß eine offensichtlich sehr beschäftigte Dame, die noch Zetteln in rote Mappen ordnete, bevor sie sich uns zuwendete. Es war aber wider Erwarten nicht die Sachbearbeiterin, denn anscheinend war es nicht möglich direkt mit dieser zu sprechen. Luis trat vor, gab ihr den Bescheid und die Unterlagen und fragte, ob es noch länger dauern würde, er warte schon so lange. Die Antwort: „Ich sehe hier nur, der Antrag ist in Bearbeitung. Ich lege die Unterlagen in den Akt.“ Luis machte sie darauf aufmerksam, dass er jedoch schon sehr lange warte, worauf die Sachbearbeiterin antwortete, dass sehr viele Anträge in Bearbeitung seien, die Behörde habe laut Gesetz sechs Monate dafür Zeit. Luis meinte, es seien schon fast sechs Monate vergangen. Darauf hin sagte die Magistratsbedienstete: „Dann rufen sie in ein oder zwei Wochen noch einmal an, bitte haben Sie Geduld.“ Sie wendete sich wieder ihrem Schreibtisch zu, es war deutlich, dass sie uns nichts mehr zu sagen hatte. Auf mich wirkte die Magistratsbedienstete eher hilflos der Menge an Anträgen gegenüber und überarbeitet als unhöflich. Wir verließen das Amt, ohne für die Angelegenheit von Luis viel erfahren oder erreicht zu haben. (Teilnehmende Beobachtung am 22.09.2011)

6.3.2 Ein besonderes Service für Drittstaatsangehörige?

Nicht immer werden außerdem die Leistungen der Behörde als Service wahrgenommen, wie ich durch Gespräche mit Kund_innen der MA 35 feststellen konnte.

Jorge erzählte von seiner Enttäuschung nach dem ersten Besuch in der MA 35:

Wenn du dort hingehst und dann siehst du diese Menschen, dann sagst du, woah, wo bin ich, mit welche Menschen muss ich mein Leben erleben, mit welcher Kultur muss ich leben, ja da sagt man woah, hart, für mich ist es ganz hart. Wirklich. (Jorge, 24.10.2011)

Er fügte dann aber hinzu, dass dieser Eindruck nicht auf alle Menschen in Wien übertragbar sei. Auch alle anderen meiner Interviewpartner_innen konnten ihre Erfahrungen auf der Behörde sehr gut von ihrem Bild der Stadt Wien trennen. Linda meint dazu:

Leider mein einziger Kontakt mit diesem offiziellen Bereich der Stadt Wien ist das Magistrat. Und zwei mal wo ich zur Polizei gegangen bin. Wenn du mich so fragst, dann stelle ich mir Wien schrecklich vor. Nein ich will lieber denken, dass nur das Magistrat so funktioniert. Aber es ist glaub ich so, dass diese offiziellen Angestellten so sind, dass sie so mächtig sind. Ich weiß nicht, ich mag sie einfach nicht. Für mich ist es stressig, ein Tag vorher kann ich nicht gut schlafen, es geht mir nicht gut und wenn ich dort bin, obwohl ich weiß, wie ich das schon gesagt habe, dass nichts schief gehen kann oder soll, dann hab ich trotzdem diesen Herzschlag und ich schwitze schon und so. (Linda, 09.01.2012)

Dem Serviceanspruch widersprechend zeigen sich auch immer wieder vorkommende Vergleiche der MA 35 mit der „dritten Welt“. So war Luis erstaunt, sich in einer Situation wie dieser, an einer österreichischen Institution wiederzufinden. Und verweist gleichzeitig darauf, dass Österreicher_innen eine andere Behandlung erfahren würden, da diese durch einen Wissensvorteil die Möglichkeit hätten, die Situation zu ändern.

Ich habe nicht gedacht, dass diese Situation in einem Land wie Österreich passieren kann. Ich habe gedacht, dass diese Situation, dass du in einem Warteraum drei Stunden warten musst, passiert nur in der dritten Welt. Weil ich habe gedacht, hier ist alles so effizient, so schnell, so pünktlich, Perfektion und alles geht immer. Aber was finde ich dort. Es ist nicht so alles pünktlich, alles effizient, alles kompetent, alles schnell alles funktioniert nicht so. Und warum? Weil hier alle Leute, am meisten die Wienerinnen beschweren sich für alles. Aber die Ausländer wir können uns nicht beschweren, wir haben keine Ahnung. Ich glaube, wenn dieses Service für einen Österreicher ist, sicher das funktioniert gut. (Luis, 27.02.2012)

Als ich ein weiteres Mal Gelegenheit hatte Luis bei seinem Behördenbesuch an einem Vormittag im Jänner zu begleiten, war das *KundInnenservicecenter* im Erdgeschoß ziemlich voll, als wir eintraten. Wir warteten am Schalter für die Nummernausgabe. Als Luis an der Reihe war, notierte die Dame eine Raumnummer auf einen Zettel und wies ihn an dort anzuklopfen. Im fünften Stock versammelten sich vor dem gesuchten Raum etwa 20 Personen, wir stellten uns also hinten an und warteten etwa 45 Minuten. Wir standen schließlich bereits vor der Türe zur Sachbearbeiterin, als ein Mann aufgeregt schimpfend den Gang entlang kam und nach demselben Büro suchte. Die Wartenden bestätigten ihm,

dass dies der Raum sei, er solle sich hinten anstellen. Daraufhin wurde der Mann noch wütender und meinte, er warte nun schon seit zwei Stunden dort hinten im Wartebereich darauf, dass seine Nummer aufgerufen werde. Es wurde ihm dann erklärt, dass man sich für diesen Raum anstellen müsse. Der Mann meinte daraufhin, er wolle sich nicht vordrängen, müsse aber sofort da hinein, denn er lasse sich das nicht mehr länger gefallen. Er begann sich lautstark zu beschweren, dass das „Zustände, wie in der 3. Welt“ seien. Wir ließen ihn dann vor, er beschwerte sich und wurde daraufhin zu einem anderen Raum verwiesen. (Teilnehmende Beobachtung am 19.01.2012)

Wie auch Luis im obigen Zitat fühlt sich Linda aufgrund ihrer Herkunft (der „dritten Welt“) ungleich behandelt.

Es ist, als ob die Zeit von den Menschen einfach nicht wichtig wäre [...]. Weil wir nicht erste Linie Bürger sind, wir sind keine VIP. Wir kommen aus der dritten Welt, wir sind weniger. Ja, man wird so behandelt, als ob man weniger wäre. (Linda, 09.01.2012)

Brigitte und Richard waren gut vorbereitet, als sie das erste Mal gemeinsam die MA 35 besuchten. Sie hatten mehr Dokumente dabei, als nötig war, unter anderem die Geburtsurkunde Richards, deren Beschaffung mehrere Monate in Anspruch nahm und daher von Brigitte auch als „heilige Geburtsurkunde“ bezeichnet wurde.

„Es war irrsinnig schwierig an diese Geburtsurkunde zu kommen. Und als Angehöriger von EU-Staatsbürgern darf die Behörde nur verlangen: Identifikationsnachweis, Heiratsurkunde, Einkommensnachweis. Die [Sachbearbeiterin] geht der Reihe nach die Dokumente durch: Kopie, Original, auch die Geburtsurkunde. Sie nimmt sie in die Hand, um sie anzuschauen und sagt: ‚die brauchen sie eh nicht, weil die müssen wir nach Nigeria schicken‘. Und legt sie in den Akt. Und dann hab ich irrsinnig mit ihr kämpfen müssen. Und nur unter Androhung sofort den Anwalt zu rufen, hat sie mir [die Geburtsurkunde] wieder herausgerückt.“ (Brigitte, 04.01.2012)

Es sei nämlich eine sehr schwierige Angelegenheit diese Dokumente wieder zu beschaffen, wenn sie nach Nigeria geschickt wurden (um deren Richtigkeit sicherzustellen), erklärte mir Brigitte und erzählte das Beispiel einer Bekannten, die deshalb eine sehr komplizierte und teure Anwaltsprozedur durchmachen musste.

Brigitte erzählte auch, sie fühlte sich am Amt immer wieder mit offenem Rassismus gegenüber ihrem Mann konfrontiert.

„Von wegen, das wär ja nicht so blöd, wenn er nach Nigeria fahren müsste weil dann könnte ich ja mitfahren und dann könnte ich ja endlich seine angebliche Familie kennen lernen, es würde mich ja schließlich auch interessieren, mit wem ich da verheiratet sei.“ (Brigitte, 04.01.2012)

Jorge meinte hinsichtlich seiner Besuche auf der MA 35, er fühle sich dort so, als ob er etwas Schlimmes getan hätte (Jorge, 24.10.2011). Luis hat das Gefühl er gäbe soviel, müsse warten, alles sagen was sie wollen und das jedes Jahr und bekomme dafür nur diesen Aufenthaltstitel. Es sei so, als ob sie ihm damit einen „super Gefallen“ machen würden (Luis, 27.02.2012). Immer wieder wird erwähnt, dass die Bediensteten der MA 35 unfreundlich seien, dass sie weder grüßen noch lächeln, sich keine Zeit nehmen und keine oder unklare Informationen geben.

Die Leute sehen so ernst an und grüßen nicht. Da bist du in Vollpanik und bekommst noch etwas dazu. Vielleicht habe ich der Dame nicht gefallen? was ist jetzt passiert? vielleicht ist etwas nicht in Ordnung? Die checkt deine ganzen Dokumente während du da drinnen bist und redet mit einem anderen irgendwo dahinter; die schauen ganz genau was fehlt was nicht und die sagen, das wird bearbeitet und sie müssen warten. (Jorge, 24.10.1011)

6.3.3 Ein Service für geduldige Menschen

Stellt die MA 35 die Visitenkarte der Stadt Wien dar, scheint diese Stadt eine für geduldige Menschen zu sein. Trotz eines KundInnenservicecenter und einem schwer durchschaubaren Nummernsystem stehen in der MA 35 lange Wartezeiten an der Tagesordnung. Für einen Besuch in dieser Behörde ist es notwendig mehrere Stunden einzuplanen, ob die Zeit dafür vorhanden ist oder nicht wird nicht gefragt.

Als Luis siebeneinhalb Monate nach Antragstellung schließlich den lang erwarteten Bescheid bekam, er könne sich nun seinen Aufenthaltstitel abholen, begleitete ich ihn ein weiteres Mal zur MA 35. Dazu trafen wir uns an einem Montag um 11:30 Uhr, also kurz vor Amtsschluss, da wir um diese Uhrzeit auf weniger Wartezeit hofften. Da es sich nur um die Abholung der Plastikkarte handelte, dachten wir die Sache wäre in 30 Minuten erledigt. Im KundInnenservicecenter bekam Luis eine Nummer: 296. Wir fuhren in den 5. Stock und setzten uns in eine der hinteren Wartereihen im Wartebereich *G. Ding Dang Dong*, alle Wartenden hoben ihre Köpfe und verglichen zum wiederholten Mal die aufgerufene mit der eigenen Wartenummer. Wir warteten ca. 45 Minuten. Hin und wieder erschienen

Menschen mit Aktenstapeln in den Händen am Gang und verschwanden gleich wieder hinter einer der Türen. *Ding Dang Dong*, wir blickten gleichzeitig zur Anzeigentafel: 296, daneben die Nummer des Büros: 5.88. Schnell fassten wir die Dokumente zusammen, sprangen von unseren Sesseln auf und beeilten uns den Raum Nummer 5.88 zu finden. Luis klopfte von außen an und nachdem keine Rückmeldung kam, trat er ein, ich hinter ihm. Im Raum befanden sich zwei Tische, einander zugewandt und zwei Sachbearbeiterinnen schienen konzentriert, sie blickten in ihre Bildschirme, während wir in der Türe standen. 10 Sekunden später hob die schon vom letzten Mal bekannte Sachbearbeiterin von Luis den Kopf: „296?“, „Ja“. „Bitte“ und wies uns an näher zu kommen und den Zettel mit der Nummer abzugeben. Luis gab ihr die Nummernmarke und die behördliche Ladung und sie gab die Daten in den Computer ein. „Ja, die Karte ist fertig, gegenüber anklopfen, auf Wiedersehen“.

Vor der Türe gegenüber warteten schon mehrere Leute, wir stellten uns also an. Nach ungefähr 20 Minuten konnten wir eintreten. Zwei jüngere Männer saßen sich an ihren Schreibtischen gegenüber. Einer blickte uns an: „Wurden Sie aufgerufen?“. Luis erklärte, dass er von gegenüber geschickt wurde. „Mhh. Aha. Welche Nummer?“ „296“. Er murmelte etwas unverständlich, fragte dann seinen Kollegen, ob er das machen wolle: „Wie viele hast du noch?“, „Sieben“, meinte sein Kollege. „Gut, dann mache ich das“ und wandte sich wieder zu uns: „Warten Sie draußen, sie werden aufgerufen“. Luis meinte, dass er schon gewartet hätte, bekam aber nochmals gesagt, er solle draußen warten, bis er aufgerufen werde.

Wir warteten also nochmals. *Ding Dang Dong* tönte in kürzeren Abständen die Anzeigentafel. *Ding Dang Dong*: Zwei Frauen sprangen von ihren Sesseln auf, die flatternden Dokumente und Papiere zusammenhaltend eilten sie zum zugewiesenen Büro. Wir saßen und warteten, immer wieder wurde eine Nummer aufgerufen und jedes Mal erhob sich jemand und bewegte sich zügig bis hektisch zu dem der Wartenummer zugeteilten Büro. Nach 40 Minuten Wartezeit und einem *Ding Dang Dong* erschien die Nummer 296 auf der Anzeigentafel. Wir traten ein, der Sachbearbeiter suchte im Akt von Luis nach einem Zettel, den er ihm in die Hand gab: „Dresdnerstraße 73 ist zum Zahlen, dann wieder direkt hier herein kommen“.

Es war inzwischen 13:20, wir verließen die Behörde, gingen 10 Minuten die Dresdnerstrasse entlang und fanden schließlich den richtigen Eingang. Luis bezahlte an der

Kasse im 1. Stock 30 Euro. Wieder zurück konnten wir zwar in die Eingangshalle, die Türe zur MA 35 war jedoch verschlossen. Als dann jemand das Amt verließ und wir die Gelegenheit nutzen wollten einzutreten, war jedoch ein Bediensteter der MA 35 schneller, er stellte sich uns in den Weg und meinte, das Amt sei seit 12:00 geschlossen. Wir und zwei weitere Betroffene erklärten die Situation: der Sachbearbeiter habe uns nämlich zahlen geschickt. Der Magistratsbedienstete schloss die Türe hinter sich, stellte sich davor und antwortete: „Zum Zahlen auf der Dresdnerstrasse 73, unsere Kasse geht nicht, da können Sie nun nicht mehr hinein“. Luis erklärte, er habe er bereits bezahlt, er müsse jetzt aber seine Karte abholen gehen. Heute würde das nicht mehr gehen, war der Magistratsbedienstete überzeugt. Luis wurde ungeduldig und beschwerte sich mit lauter Stimme: „Sie sind sehr unhöflich, das Magistrat hat noch nicht geschlossen, ich muss meine Karte abholen“. Auch die beiden anderen, die sich in derselben Situation befanden, erklärten eindringlich und beinahe wütend, dass sie dringend in den fünften Stock müssten. Dann verwies der Magistratsbedienstete schließlich doch noch auf einen anderen Lift, mit dem man in den fünften Stock fahren könne. (Teilnehmende Beobachtung am 19.12.2011)

Ich hatte in diesen Stunden am Amt das Gefühl einer Machtlosigkeit gegenüber einer Verwaltungspraxis, der „wir“ (obwohl ich gar nicht persönlich betroffen war) ausgeliefert waren. Das Nummernausgabesystem scheint der Zuteilung der Kund_innen zu den passenden Räumen und Sachbearbeiter_innen zwar dienlich zu sein, lässt die Kund_innen jedoch, meiner Empfindung nach, in einer permanenten Unsicherheit im Wartesaal auf ihren Aufruf warten. Das ständige Beobachten der Anzeigetafel macht ein ruhiges Warten unmöglich, denn wird der Nummernaufruf übersehen wartet man umsonst und muss sich eine neue Nummer besorgen.

Das Warten betonten auch meine Interviewpartner_innen immer wieder, wenn ich nach ihren Besuchen auf der MA 35 fragte. Es scheint ein bis drei Stunden Wartezeit sind bei einem Besuch immer einzuplanen. Thomas, ein österreichischer Staatsbürger, der eine ghanaische Frau heiratete, konnte der langen Wartezeit noch eher mit Verständnis begegnen:

Die Amtsstuben als solche, so wie es jetzt war bei der Verlängerung, das ist schon irgendwie eine Servicestelle, die gut organisiert ist, die ziemlich viele Leute durchschleusen muss. Also es ist definitiv im Rahmen der Möglichkeiten. Es gibt ja da immer eine Warteschlange von hunderten Leuten pro Tag bei einer Verlängerung. Es ist eine Servicestelle, die sicherlich viel abarbeiten muss. Ich mein es ist sicher nicht kuschelig freundlich oder so und kaum Zeit aber im Prinzip funktioniert das. (Thomas, 21.01.2012)

Durch die Beobachtungen der behördlichen Praxis hatte ich den Eindruck, dass die MA 35 der Anzahl von Anträgen und Anfragen personell nicht gewachsen ist. Dies könnte einerseits die hohe Wartezeit in der Bearbeitungsdauer und im Warteraum erklären und andererseits das als unfreundlich und inkompetent empfundene Verhalten der Sachbearbeiter_innen und Magistratsbediensteten. Meistens standen diese hinter Stapel von Akten, beim Eintreten in den Raum waren sie jedes Mal noch mit anderen Dingen beschäftigt, so dass man in der Türe stehen bleibt, bis man nach der Nummer gefragt wird. Für Gruß und Blickwechsel scheint keine Zeit zu sein.

6.3.4 Informationsweitergabe

Im Bezug auf das Service wird immer wieder die schlechte, fehlende oder falsche Informationsweitergabe beanstandet. Auch Petruska Krcmar vom Verein Fibel erzählte, dass ihre Klient_innen immer wieder falsche Antworten auf klare Fragen bei der MA 35 bekämen (Interview, 24.01.2012).

Wenn du Information haben willst, musst du immer anrufen, sagen es wird bearbeitet. Immer wieder angerufen. Dann haben wir wieder angerufen und dann haben sie gesagt es fehlt was, irgendwas kleines. Und warum haben sie das nicht gleich gesagt? (Jorge, 24.10.2011)

Als ich Luis am 19.12.2011 auf die MA 35 begleitete, um seine Aufenthaltskarte abzuholen und Luis diese, nach längeren Wartezeiten (siehe Teilnehmende Beobachtung, vom 19.12.2011 weiter oben) von einem jüngeren Magistratsbediensteten schließlich ausgehändigt bekam, erhielt er außerdem einen zusätzlichen schriftlichen Bescheid. Luis versuchte sich über den Zweck dieses Schreibens zu informieren und es spielte sich daraufhin zwischen Luis, dem Bediensteten der MA 35 und mir, folgender Dialog ab:

Luis: Können Sie mir erklären, warum es so lange gedauert hat?

MA Bediensteter: Was?

Luis: Können Sie mit erklären warum es..

MA Bediensteter: Ja, das ist weil so viele Anträge sind. Weil zehntausende Leute wollen ihre Karte abholen und wir haben bis zu sechs Monate Bearbeitungszeit und ja, das kann halt bei manchen etwas länger dauern und bei manchen geht es ein bisschen schneller. Wir machen so schnell wir können. Ich kann Ihnen aber nicht sagen, warum genau.

Luis: Das nächste Mal, wenn ich die Verlängerung machen möchte, soll ich dann früher kommen?

MA Bediensteter: Frühestens 3 Monate vorher dürfen Sie kommen, um das zu verlängern und spätestens einen Tag bevor.

Ich: Aber wenn das sieben Monate dauert?

MA Bediensteter: Ich weiß, deshalb haben Sie auch diesen Bescheid bekommen. Dass sie vom Finanzamt das Geld bekommen.

Luis (fragend): Vom Finanzamt das Geld?

MA Bediensteter: Ja.

Luis: Welches Geld? Das habe ich nicht verstanden.

MA Bediensteter: Ja, sie haben ja jetzt so einen Bescheid bekommen. Das da. Sie haben ja keine Aufenthaltsbewilligung gehabt, das heißt Sie haben kein Geld bekommen vom Finanzamt. Oder Beihilfe oder irgendwas. Ah, ich kenn mich nicht aus. Auf jeden Fall haben Sie diesen Bescheid bekommen, einfach weil es so lange gedauert hat.

Luis: Aha

MA Bediensteter: Vielleicht verwechsle ich das auch mit irgendwas.

Ich: Aha, ok. Das heißt für was ist dieser Bescheid? (lese). Da steht drauf dass er rechtmäßig in dieser Zeit in Österreich war.

MA Bediensteter: Ja genau.

Ich: Für das Finanzamt?

MA Bediensteter: Ja genau. Dass es doch nicht die Probleme gibt dann. Das er nicht eine Zeit lang illegal da war.

Ich: Aha, ok. Danke.

MA Bediensteter: Das mit dem Finanzamt ist nur wenn man Kindergeld bekommt oder so. Ist ein bisschen kompliziert, ich kenne mich selber nicht so aus. Das wars.

(Teilnehmende Beobachtung am 19.12.2011)

Meine Intention ist nicht, einen Magistratsbediensteten als inkompetent oder negativ darzustellen. Die Gesetze ändern sich laufend und sind nicht einfach zu verstehen, er war sehr jung und schien noch nicht sehr lange in diesem Bereich zu arbeiten. In Luis löste diese Interaktion jedoch Unbehagen aus, denn er meinte im Gespräch nach dem Behördenbesuch, er sei nun noch mehr verunsichert, keiner kenne sich hier aus. Warum, wo die Angelegenheit ja ausgesprochen wichtig sei und er sie so wenig verstehe, ein Mensch zuständig wäre, der aber auch über nichts Bescheid wisse.

Barbara Reinwein, von der Öffentlichkeitsarbeit der MA 35 weiß jedoch über das Feedbackmanagement auch von positiven Rückmeldungen zu berichten:

Wir haben natürlich viel Verbesserungspotential, aber wir bekommen auch viel positives Feedback zurück. Dass z.B. ganz konkret die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelobt werden, oder einfach auch die Tatsache, dass ein Arbeitsschritt besonders rasch funktioniert hat, oder dass die Informationen besonders kund_innenfreundlich weitergegeben wurden. Also, da ist die Bandbreite groß. (Barbara Reinwein, 05.12.2011)

Fast alle Interviewpartner_innen, wie auch Petruska Krcmar vom Verein Fibel, machten die Erfahrung, dass es unmöglich ist, telefonische Auskunft über die Serviceline zu erhalten. Thomas aber war zufrieden mit der Auskunft: *Es war alles positiv. Also die offiziellen telefonischen Anfragen, obwohl die vermutlich im Stress waren und ich vermutlich lästig war, waren Ok. (Thomas, 21.01.2012)*

Ich begleitete Linda kurz vor Weihnachten 2011 auf die MA 35 am Friedrich-Schmidt-Platz, um ihren Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ zu verlängern. Laut Homepage der MA 35 hat am Donnerstag die Behörde auch am Nachmittag Parteienverkehr, also trafen wir uns am 22.12.2011 um 15:30 vor dem Eingang der Behörde. Diese Außenstelle der MA 35 ist für die Bezirke 1,4,5,6,7,8 und 9 zuständig. Hinter einem schwere Eingangstor und einem kleinen Treppenaufgang kamen wir an einem Portier vorbei, wendeten uns dann nach rechts und betraten einen Warteraum der im Gegensatz zum neuen Bürokomplex der MA 35 Dresdnerstraße einen heruntergekommenen Eindruck auf mich machte. Linda zog eine Nummer aus einem kleinen Nummernkasten, ich war noch über die geringe Anzahl von Menschen im Warteraum erstaunt und innerhalb von 10 Minuten wurde Linda's Nummer aufgerufen.

Wir betraten den Raum der beiden Anmeldeschalter. Die erste Frage der Magistratsbediensteten war: „Sind Sie berufstätig?“. Etwas überrumpelt antwortete Linda, dass sie momentan nicht berufstätig sei, woraufhin ihr gesagt wurde, sie sollte dann erst ab dem nächsten Tag wiederkommen, denn Donnerstags Nachmittag sein nur für berufstätige Antragssteller_innen Parteienverkehr und ob wir denn das Schild am Eingang nicht gelesen hätten. Linda bat sie um eine Ausnahme, da im Warteraum ohnehin kaum Menschen saßen, hatte damit jedoch keinen Erfolg. Wir verließen das Amt und suchten nach dem Schild am Eingang. Schließlich fanden wir einen kleinen Aufkleber der auf diese

besondere Regelung der Öffnungszeiten hinwies. Linda und ich vereinbarten schließlich einen anderen Termin an einem Vormittag.

Linda meinte, dass die Informationen, nicht nur über die Öffnungszeiten der Behörde, sondern auch über die notwendigen Unterlagen auf der Homepage der MA 35 unvollständig seien und sie deshalb nie wisse, was genau verlangt werden würde:

Es ist alles so unklar, es ist verrückt unklar. Und man muss immer Helping Hands oder Ehe ohne Grenzen oder Freunde oder so fragen die sich schon auskennen oder die dort schon waren. Weil wenn man sich auf der Webpage, irgendwie, wenn man dem vertraut, dann kommt man dorthin und dann fehlen fünf Sachen oder so. (Linda, 09.01.2012)

Das Zurückgreifen auf andere Informationskanäle wird von allen meiner Interviewpartner_innen als notwendig erachtet. Dabei werden als beratende Institutionen immer wieder Helping Hands, Ehe ohne Grenzen (EOG) und der Verein Fibel erwähnt; manchmal ist auch ein direktes Intervenieren (durch Begleitung, Telefonate oder eines Begleitbriefes) einer dieser Institutionen oder auch eines Anwaltes notwendig. Immer wieder wird auch auf soziale und familiäre Netzwerke zurückgegriffen. Einerseits sind das Menschen, die durch ähnliche Erfahrungen ein Wissen über diese Prozesse besitzen, andererseits bieten Freunde und Familie eine emotionale Stütze und geben das Gefühl von sozialer Sicherheit.

6.3.5 Zusammenfassender Blick auf die Analyseebenen

Das Thema Kund_innenservice auf den Analyseebenen betrachtet, zeigt viele Widersprüche zwischen der Ebene der Repräsentationen und jener der sozialen Praxis, an welche ich mich auch im Laufe der folgenden Kapitel annähern werde. Auf der Strukturebene scheinen mir die Gesetzgebungen zu Antidiskriminierung, auf die ich im Kapitel 5.2 näher eingegangen bin, für die Bestrebungen der Stadt, in ihren Dienstleistungen allen ihren Bürger_innen zu entsprechen (Repräsentationsebene), wegweisend zu sein. Diese Zielsetzung trägt die Stadtpolitik einerseits in die Öffentlichkeit, andererseits gibt es von den Kund_innen Erwartungen, über das Service einer öffentlichen Institution in Wien. Die tägliche Praxis in der Behörde wird jedoch aus der Perspektive vieler Antragsteller_innen weniger als Kund_innenservice wahrgenommen.

Die behördlichen Praxis wird durch die Kund_innen als „Zustand, wie in der dritten Welt“ oder als Schlechterbehandlung durch zugeschriebene Zugehörigkeit empfunden. Zu den erfahrenen Ungleichheiten auf der Ebene der sozialen Praxis kommen für Drittstaatsangehörige strukturellen Ungleichheiten hinzu. Sie befinden sich, wie ich im Kapitel 4 genauer erläutert habe, gegenüber EWR-Bürger_innen, Schweizer_innen und Österreicher_innen in einer rechtlich unterlegenen Lage.

Ein Gefühl der Minderwertigkeit und Machtlosigkeit tritt besonders in der behördlichen Situation der MA 35 auf, da in jener genau diese rechtliche Diskriminierung vollstreckt wird. Beatrix Hornschall und Barbara Reinwein stellen klar, dass die MA 35 nur im Rahmen des Gesetzes handeln könne und eben nur das ausführende Organ sei. Die MA 35 sei für Hilfestellung und Beratung zuständig und um zu prüfen, ob das NAG nicht doch eine positive Lösung in diesem Fall zulasse (Reinwein, 05.12.2011). Die Antragsteller_innen sehen die Situation jedoch nicht aus der Perspektive der Chefetage der Dresdnerstraße 93; denn ihre Perspektive ist durch die Ausrichtung der Stühle im Wartebereich der MA 35 klar vorgegeben: den Blick direkt auf die Anzeigetafel gerichtet, um den Aufruf der zugeteilten Nummer nicht zu verpassen.

Ich konnte feststellen, dass in der MA 35 ein akuter (und wahrscheinlich chronischer) Mangel an personellen Ressourcen besteht. Diese Ressourcen wären aber notwendig, um mit der Quantität an Anträgen und Anfragen und bedürfnisgerecht für die Antragsteller_innen und zurecht zu kommen und dabei einen würdevollen Arbeitsplatz für die Bediensteten zu bieten. Die Servicequalität wird beiderseits mit der Herkunft der Antragsteller_innen in Verbindung gebracht: Die Behörde hat den Anspruch mit der Unterschiedlichkeit der Kund_innenschaft entsprechend umzugehen, die Kund_innen andererseits sehen in ihrer Herkunft die Ursache der Ungleichbehandlung. Wenn zu diesen als ungerecht empfundenen Abläufen auf der Behörde eine existentielle Abhängigkeit von den dort getroffenen Entscheidungen kommt, entsteht eine tiefe Unsicherheit, der sich das nächste Kapitel widmen wird.

6.4 Unsicherheit

Als größte Belastung während des Prozesses um den Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung beschreiben meine Interviewpartner_innen das dabei auftretende Unsicherheitsgefühl. Dabei ist es das Warten, das über längere Zeiträume hinweg ein gesichertes Leben und Zukunftspläne in Frage stellt. Darüber hinaus sehen sich die bereits verunsicherten Antragsteller_innen von einer scheinbaren Willkür der Sachbearbeiter_innen bedroht und sehen sich ihnen gegenüber im Wissensnachteil, wobei Informationen von offizieller Seite kaum bei ihnen ankommen.

6.4.1 Warten und geduldig sein

Fast sechs Monate warten. Sechs Monate, wo du nicht raus von Österreich gehen kannst. Wo du immer hier bleiben musst, wo du wartest und du weißt gar nichts, was mit dir passieren kann. (Jorge, 24.10.2011)

Das lange Warten betrifft, wenn um Aufenthaltsgenehmigung angesucht wird, nicht nur den Wartebereich der MA 35. Für die Bearbeitung des Antrages hat die Behörde sechs Monate Zeit und einige meiner Interviewpartner_innen erzählten mir, dass sie meistens auch diese Zeit warten müssen. Ein Aufenthaltstitel für Familienangehörige wird in den ersten drei Jahren für jeweils ein Jahr vergeben; frühestens drei Monate vor Ablauf des Aufenthaltstitels und spätestens einen Tag davor, kann dann um die Verlängerung angesucht werden (NAG § 20). Wenn in dieser Wartezeit der Aufenthaltstitel seine Gültigkeit verliert, befindet sich der Drittstaatsangehörige, bis zur Entscheidung der Behörde, in einem „geduldeten“ Aufenthaltsstatus, hat jedoch keine Möglichkeit das Land zu verlassen. Handelt es sich um einen Erstantrag, gibt es bis zur Erteilung des Aufenthaltstitel auch keine Arbeitserlaubnis für den Drittstaatsangehörigen, die österreichische Partnerin oder der österreichische Partner muss also für das gesamte Familieneinkommen sorgen (im nächsten Kapitel werde ich genauer auf diese Problematik eingehen).

Ich fühle mich arm. Weil ich den Aufenthaltstitel brauche, deshalb muss ich zwei Stunden warten, und ich kann nix sagen. Und das ich nicht soviel fragen kann, weil sie antworten immer dasselbe, oder sie wissen [es] einfach nicht. Wenn ich frage, warum mein Aufenthaltstitel solange dauert, antworteten sie ja wir arbeiten daran, wir haben so viel Arbeit, bitte geduldig sein. Immer dasselbe. Ich muss warten, was soll ich machen. (Luis, 27.02.2012)

Die Geduld von Familien wird in noch stärkerem Maße beansprucht, wenn sich ein Familienmitglied in einem laufenden Asylverfahren befindet. Die Tatsache, dass sich in Österreich Asylverfahren über Jahre hinweg ziehen, greift enorm in das familiäre Leben ein. Ein Interviewpartner war sieben Jahre im Asylverfahren und hat erst dann, als es positiv entschieden wurde, seine jetzige österreichische Frau geheiratet. In diesem Fall musste er nicht um eine Aufenthaltsgenehmigung ansuchen, da die Anerkennung als Asylberechtigter ihn beim Zugang zu sozialen Rechten und Arbeit, den österreichischen Staatsbürgern weitgehend gleich stellt (vgl. Schumacher/Peyrl 2007: 224).

Brigitte und ihr Mann Richard heirateten schon bevor sein Antrag auf Asyl abgelehnt wurde. Ihr großer Vorteil war, dass Brigitte von ihrem Recht auf EU-Freizügigkeit Gebrauch machen konnte, deshalb war auch eine Antragstellung trotz unrechtmäßigem Aufenthalt möglich.³⁸

Es hat dreieinhalb Jahre gedauert und davor waren wir drei Monate damit beschäftigt überhaupt heiraten zu können. Das war auch schon mal schwierig. Aber das hat nur drei Monat gedauert. Und dann der Prozess vom allerersten Ansuchen bis zur Erteilung hat genau dreieinhalb Jahre gedauert und diese dreieinhalb Jahre waren immer so - nicht wissen was und wie. (Brigitte, 04.01.2012)

Sie erzählt, dass diese Jahre sehr anstrengend waren, da sie alleine für die finanzielle Absicherung für beide sorgen musste:

Ich hab unglaublich viel mehr hackln müssen, um erstens den Lebensunterhalt von meinem Mann mitfinanzieren zu können, der nicht arbeiten hat dürfen in diesem ganzen Prozess und zweitens hat das ganze Verfahren und die Anwaltskosten irrsinnig viel [gekostet]. (Brigitte, 04.01.2012)

Der Stress mehr arbeiten zu müssen, war durch emotionalen Druck begleitet. Trotz sozialem Rückhalt konnte sie das letzte Jahr des Prozesses kaum mehr ertragen. Dazu kam noch die Angst, da er nach dem negativen Asylbescheid keinen legalen Status mehr hatte.

³⁸Eine Inlandsantragstellung ist bei Angehörigen von Österreicher_innen, EWR-Bürger_innen und Schweizer_innen, die nicht von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, nur nach rechtmäßiger Einreise möglich. Ansonsten muss der Antrag im Ausland gestellt werden, was die Situation besonders für ehemalige Asylwerber_innen enorm problematisiert (Schumacher/Peyrl 2007: 59).

[...] das hat damit angefangen, dass wir uns irrsinnig geschreckt haben, wenn es an der Türe geläutet hat, ohne dass wir jemanden erwartet haben, bis dahin, dass wir gesehen haben, dass da Blaulicht vor dem Fenster ist, wir sofort aufgehüpft sind und geschaut haben wo das her kommt. Bis dahin, dass einfach diese ganze Situation in so einer Ungewissheit zu leben ja permanent da ist. Also das irgendwie nie ausgeblendet werden kann. Also ich hab das als einen massiven Eingriff empfunden. (Brigitte, 04.01.2012)

Ein unsicherer Aufenthaltsstatus, verbunden mit der langen Wartezeit für den Aufenthaltstitel, der zumindest temporär einen legalen Status und den Zugang zu sozialen Rechten sichert, heißt für die transnationalen Paare, eine permanente Unsicherheit zu erfahren.

6.4.2 *Die schauen Gesichter* – über den Ermessensspielraum der Sachbearbeiter_innen

Meine Interviewpartner_innen erzählen von dem Gefühl, von den behördlichen Beschlüssen abhängig zu sein, ihnen erscheinen die Entscheidungen der Sachbearbeiter_innen dabei oft beliebig.

Ich will nicht schlecht denken oder so, aber manchmal glaube ich, dass sie Gesichter schauen, ich weiß nicht, es kommt auch darauf an, wie sie gut gefrühstückt haben oder was weiß ich. (Linda, 09.01.2012)

Als wir das zweite Mal angesucht haben bei der MA 35, war die erste Frage von der Beamtin, erstens hat sie nur mit mir geredet obwohl wir zu zweit dort gesessen sind, „Wie ist ihr Mann nach Österreich eingereist?“ Und ich hab gesagt, das ist von keiner Relevanz und damit hab ich ausgeschissen gehabt. Also damit war für sie der Fall schon erledigt. Damit war ich sofort eingeordnet in renitent, in „der werde ich mal zeigen was da relevant ist und was nicht. Also das war sofort klar. (Brigitte, 04.01.2012)

Wenn die Handlungen der Sachbearbeiter_innen über die Existenz entscheiden, dann erzeugt diese empfundene Willkür bezüglich dieser Entscheidungen eine Unsicherheit. Wie die Interaktion mit dem_der Sachbearbeiter_in dann empfunden wird, kann auch stark von diesem Unsicherheitsgefühl geprägt sein.

Aber es ist, glaub ich, so, dass diese offiziellen Angestellten so sind, dass sie so mächtig sind. Ich weiß nicht, ich mag sie einfach nicht. Für mich ist es stressig, ein Tag vorher kann ich nicht gut schlafen, es geht mir nicht gut und wenn ich dort bin, obwohl ich weiß, wie ich das schon gesagt habe, dass nichts schief laufen kann oder soll, dann hab ich trotzdem diesen Herzschlag und ich schwitze schon und so. [...] Obwohl man weiß, dass man nicht abgelehnt wird und dass man auch nichts Schlechtes gemacht hat oder so, dann ist es immer stressig, weil die entscheiden halt deine Zukunft, na? Und in diesen Händen ist, dass du ruhig ein Jahr da wohnen kannst oder nicht. Und wirklich, wenn sie dir ein Problem machen wollen, dann können sie das machen. Wo sie von dir etwas verlangen, dass ziemlich schwierig ist zum bekommen. Ich glaub das schon. (Linda, 09.01.2012)

Linda hat das Gefühl, dass es keine allgemeingültigen Kriterien gibt, die vorgeben welche Dokumente vorgewiesen werden müssen und vermutet daher, dass es dem Ermessensspielraum der Sachbearbeiter_innen obliegt, was schließlich verlangt wird.

Ich weiß das nicht, wahrscheinlich dürfen sie das alles verlangen. Aber sie können halt entscheiden, nachdem sie dein Gesicht gesehen haben, was sie von dir verlangen. (Linda, 09.01.2012)

Dass der Ermessensspielraum auch zugunsten der Kund_innen genutzt werden kann, zeigt die Erzählung von Thomas:

In diesem Buschen von Unterlagen, die da rauf gekommen sind, hat was gefehlt. Eben die Übersetzungen. Und es steht fest, wir haben die Übersetzungen von Englisch auf Deutsch machen lassen, in Afrika. Nur in dem Akt, der da angekommen ist, waren sie nicht mehr. Da war es so, dass diese betreffende Sachbearbeiterin von der MA 35 von mir verlangen hätte können, dass ich das übersetzen lasse. [...] Das heißt sie hatte die Wahl. Nimmt sie mir zwei Wochen Zeit und 430 Euro für einen Übersetzer ab, oder nimmt sie es so zur Kenntnis und ja, das wurde eigentlich im Guten gelöst für mich.[...]Es wurde mir gesagt, sie hat einen Ermessensspielraum. Prinzipiell ist die Amtssprache Deutsch. Aber wenn das für sie so sonnenklar ist. Und in dem Fall waren es ja doch relativ wenige, relativ klare Dokumente. Sie hat gesagt im Rahmen ihres Ermessensspielraumes, wenn ihr die Dokumente klar sind, muss sie die Übersetzungen nicht anfordern und hat den Ermessensspielraum zu unseren Gunsten interpretiert und es ging dann positiv aus. (Thomas, 21.01.2012)

Beatrix Hornschall, die Leiterin des MA 35 in Wien erklärte mir, dass der Gesetzgeber den Entscheidungsspielraum der ausführenden Behörde tendenziell sehr einschränkt.

Wir können selbstverständlich, wie jede Behörde, nur innerhalb der Grenzen agieren. Und genau das herauszufinden, ob das Gesetz in einem Einzelfall eine Lösung hergibt, um genau das geht es bei uns. (Beatrix Hornschall, 05.12.2011)

Und meint dann später, dass sie ihren Kund_innen dann manchmal erklären müssten, dass sie sich das Gesetz *sehr genau angeschaut* und *gewendet und gedreht* hätten, aber in

manchen Fällen gäbe es einfach keine Lösung. *Manchmal sollte es laut dem Bundesgesetzgeber auch keine Lösung geben. Und das müssen wir natürlich dann auch unseren Kunden und Kundinnen vermitteln.*

Die Kund_innen sehen nicht die Gesetze, die hinter den Entscheidungen stehen, sondern die ausführenden Sachbearbeiter_innen und Magistratsbediensteten der MA 35. Auch Barbara Reinwein, sieht das Problem darin,

[...] dass es durchaus für den einen oder anderen nicht klar ist, dass es zwar Bundesgesetzgebung ist, aber wir in der mittelbaren Bundesverwaltung diese Bundesgesetze vollziehen müssen. Das ist natürlich wichtig jemanden zu sagen, ja, ich persönlich verstehe ihr Anliegen, ihr Problem, aber ich muss mich schon an die Gesetze halten. Es gibt halt keine Alternativen. Dass ist durchaus ein Feedback, dass wir aus der Bevölkerung bekommen. Wo es dann heißt: Warum könnt ihr es nicht anders machen, ihr seid ja das Amt. Ja, wir sind das Amt, aber wir sind nicht verantwortlich dafür, wie die Gesetze gemacht werden. (Barbara Reinwein, 05.12.2011)

Die Gesetze, die hinter den Entscheidungen der Sachbearbeiter_innen stehen, schaffen klare Trennlinien entlang Ungleichheitskategorien wie Geschlecht und Klasse (wie das nächste Kapitel veranschaulichen wird). Manchmal scheinen es die Sachbearbeiter_innen zu sein, die aus scheinbarer Willkür heraus für manche Menschen kaum erbringbare Nachweise verlangen.

6.4.3 Zusammenfassender Blick auf die Analyseebenen

Durch die langen Wartezeiten befinden sich die Antragsteller_innen, während sie auf die Erteilung ihres Aufenthaltstitel oder auf dessen Verlängerung hoffen, in einem Zustand permanenter Unsicherheit. Die Herkunft aus einem Drittstaat wird zur Ursache ständiger Ausgrenzung: schon durch gesetzliche Ungleichheiten, aber auch durch die verzögerte Ausführung der Gesetze. Das Warten (lassen) verhindert ein Gefühl der sicheren Zugehörigkeit, das aber für ein würdevolles (Familien-) Leben und eine freie Zukunftsplanung maßgeblich wäre. Durch die Regelung, den Aufenthaltstitel bis mindestens ins fünfte Jahr, immer wieder zu verlängern, wird dafür gesorgt, dass diese Unsicherheitszustand auch aufrecht bleibt.

Unsicherheit entsteht außerdem, weil die Entscheidungen über den Aufenthaltsstatus, der für das gemeinsame Leben des transnationalen Paares in Österreich ausschlaggebend ist,

für die Antragsteller_innen kaum nachvollziehbar sind. Für ihn_sie ist es offen, ob es sich bei den vom Sachbearbeiter oder der Sachbearbeiterin geforderten Dokumenten um gesetzliche Vorgaben oder um einen Ermessensspielraum handelt. Während das Urteil des_der Sachbearbeiter_in über die Existenz in Österreich entscheidet, wirken die Anforderungen, die zu erbringen sind, strukturierend auf die Betroffenen ein. Das nächste Kapitel wird sich mit dem Einkommen, als eine der problematischsten dieser Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, befassen.

6.5 Einkommen

Das mit dem Geld war im Großen und Ganzen das Problem, halt, dass es nicht genug war.
(Linda, 09.01.2012)

Wie ich aus den Gesprächen mit transnationalen Paaren und den Beratungsstellen Fibel und Ehe ohne Grenzen erfahren konnte, ist die am schwersten zu erbringende Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels das Einkommen.³⁹

Auch Hornschall sieht die Einkommensuntergrenzen als größte Hürde für transnationale Paare und meint dann, es wäre auch möglich, dass der_die nach Österreich zuziehende Partner_in schon im Vorfeld eine fix zugesagte Arbeitsstelle finden könnte, ansonsten wäre der Ratschlag der MA 35, „zu schauen, ob man vielleicht einen besseren Job mit besserer Bezahlung bekommt“ (Hornschall, 05.12.2011).

Für viele, insbesondere junge Menschen ist es nicht einfach, einen Job zu finden, um dieses Einkommen zu erbringen, zumal bei einem Erstantrag der_die österreichische Partner_in alleine dafür aufkommen muss.

Zuerst hatte ich keinen Aufenthaltstitel und ich durfte nicht arbeiten. Das Problem war, wir mussten zusammen dieses Geld verdienen, zusammen, aber ich durfte nicht arbeiten. Das war ironisch. und sie hatte auch kein Geld, sie war nur Studentin, wir haben Hilfe von der Familie bekommen. Ohne diese Hilfe hätten wir das nicht geschafft. (Luis, 27.02.2012)

³⁹Im Kapitel 4 wurden die gesetzlichen Bestimmungen für die Anforderungen für Aufenthaltstitel und Staatsbürgerschaft genauer erläutert.

In diesem Fall konnte die österreichische Partnerin nicht genug verdienen, dem Paar kam aber familiäre Unterstützung zuteil, da es die Möglichkeit gab, mit Unterhaltsverträgen ein regelmäßiges Einkommen vorzuweisen.⁴⁰

An dieser Stelle muss auf die Strukturebene, nämlich auf die Einkommensverhältnisse in Österreich hingewiesen werden. Wenn man beachtet, dass in Österreich nur 41,7% der Frauen ein monatliches Einkommen von über 1500€ vorweisen können, welches zu erbringen wäre, wenn der Wohnungsaufwand 600€ beträgt. Einen Ehepartner aus einem Drittstaat und eine Wohnung von über 700€ können sich nur mehr 32,3% der Frauen leisten. Haben diese dann noch zwei Kinder sollten sie zu den glücklichen 24,5% gehören, die mit einem Ehepartner aus einem Drittstaat in Österreich leben können. Es sind jedoch 53,4 % der Männer, die dieses Einkommen erreichen.⁴¹

Frauen haben aber nicht nur damit zu kämpfen, dass es für sie strukturell schwieriger ist ausreichend zu verdienen; denn wenn sie es schaffen, für die Familie zu sorgen, sind sie oft mit gesellschaftlichen Normen konfrontiert, die diese Leistung nicht gutheißen. Petruska Krcmar vom Verein Fibel meint aufgrund ihrer Erfahrungen, als Beraterin und Mediatorin für internationale Paare und meinte, dass es für das Umfeld der Frauen oft nicht anerkannt wird, wenn die Frau den Mann ernährt und nicht umgekehrt. Für die Frauen sei das dann eine noch größere Belastung (Petruska Krcmar, 24.01.2012).

Thomas, der seine Frau Sarah aus Ghana über das Internet kennen- und lieben gelernt hatte und schließlich heiratete, sah keine Probleme mit den Anforderungen bezüglich des Einkommens.

40 Wie mir Petruska Krcmar vom Verein Fibel erklärte, ist es seit einiger Zeit nicht mehr möglich Unterhaltsverträge zum Einkommen hinzuzuziehen (Petruska Krcmar, 24.01.2012).

41 Quelle: Eigene Berechnungen aus der Statistik zum Nettomonatseinkommen 2010 nach Geschlecht: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/personen-einkommen/nettomonatseinkommen/index.html 05.03.2012

Naja wir hatten Glück, aufgrund der ganzen Lebenssituation. Fest angestellt mit einem Gehalt, das Gottseidank hoch genug ist, dass also von der Seite nichts vorliegt, sonst habe ich auch keine negativen Aufzeichnungen, wie irgendwelche Vorstrafen oder so Gschichtln. Ansonsten habe ich auch manchmal das Gefühl gehabt, wie wenn sie mich, ich mein ich will jetzt nicht sagen, bevorzugen. Ich war offenbar schon ein bissl der Herzeigefall. War damals offenbar einer der ersten nach dieser Fremdenrechtsnovelle, wo sie offenbar herzeigen wollten, na schauts es geht ja eh, wenn man ein bissl was vorbringt. Und bei mir war es halt augenscheinlich, dass ich diese Vorgaben alle erfüllt habe nach diesen ganzen Vorgaben und Grenzwerten und Sonstiges. (Thomas, 21.01.2012)

Später erwähnte Thomas auch, dass er und Sarah auch nie mit rassistischen Äußerungen konfrontiert waren. Auch eine Scheinehe wurde ihnen nicht unterstellt, was er mit seinem Status als weißer Mann begründete:

Es dürfte auch so sein, dass man sagt, ok, also ein weißer älterer Mann heiratet eine junge Afrikanerin, das ist vielleicht irgendwie schick und schön, und eh gefällig und da haben sie vielleicht auch keinen Verdacht. (Thomas, 21.01.2012)

Weil das Einkommen nicht nur ab dem ersten Ansuchen um Aufenthaltsgenehmigung vorgewiesen werden muss, sondern bei jeder Verlängerung, strukturieren diese Einkommensuntergrenzen die Lebensgestaltung transnationaler Paare, wie auch die Risiken und Entscheidungen, die sie in ihrem Leben eingehen.

Der Ehepartner von Linda meinte im einem Gespräch, nach dem ich ein Interview mit ihr geführt hatte, dass er, um das monatliche Einkommen für die Aufenthaltsgenehmigung von Linda vorweisen zu können, nun doppelt so viel arbeiten müsse. Außerdem sei er jetzt sehr vorsichtig geworden, traue sich nun nicht mehr arbeitslos zu werden, er kaufe sich nicht einmal eine Waschmaschine auf Raten, da er bei solchen Entscheidungen immer die nächste Verlängerung des Aufenthaltstitels mitdenken müsse.⁴²

Luis äußerte im Interview seinen Wunsch, in seinen Entscheidungen frei zu sein. Für ein Studium und um zu reisen, müsste er vielleicht seine Arbeitsstelle aufgeben; dann würde das gemeinsame Einkommen aber nicht mehr ausreichen. Eine längere Reise oder ein längerer Aufenthalt im Herkunftsland würde bedeuten nochmals von vorne zu beginnen.

⁴²Das Paar hatte bei ihrer letzten Verlängerung des Aufenthaltstitels von Linda einen Auszug ihrer Daten des Kreditschutzverbandes (KSV) vorzuweisen. Weil auf diesem Auszug aufschien, dass sie sich einen Kühlschrank auf Ratenzahlung gekauft hatten, bestand die Sachbearbeiterin auf die Rechnung des Kühlschranks. Er wusste keine Erklärung für diese Maßnahme, meinte aber, dass er in Zukunft das Risiko, etwas auf Raten zu kaufen, nicht mehr eingehen werde.

Denn wenn ein Familienangehöriger eines Österreichers sich über sechs Monate außerhalb Österreichs aufhält, muss er einen neuen Erstantrag aus dem Herkunftsland stellen.

Ja, ich muss mehr arbeiten, ich kann kein Studentenleben haben, ich muss immer denken und überlegen, dass ich in Österreich bleiben soll, dass ich nicht reisen kann oder in anderen Stadt leben kann, wegen dem Aufenthaltstitel und auf keinen Fall kann ich in Venezuela leben. Das ist keine Möglichkeit.
(Luis, 27.02.2012)

Während Integration in die österreichische Gesellschaft verlangt wird, wird den Antragssteller_innen gleichzeitig Mobilität verwehrt. Für junge Menschen, wie Luis kann dies eine Einschränkung in ihrer Zukunftsplanung darstellen.

6.5.1 Zusammenfassender Blick auf die Analyseebenen

Betrachtet man die auf der Strukturebene erforderlichen Einkommensuntergrenzen und stellt sie den Einkommensverhältnissen zwischen den Geschlechtern gegenüber zeigt sich bereits auf der Ebene der Strukturen eine deutliche Überschneidung der Diskriminierungsachsen Klasse und Geschlecht. Die Einkommensschere zwischen Männern und Frauen ist immer noch weit geöffnet, das NAG nimmt jedoch auf diese Realität keine Rücksicht.

Damit einher geht ein öffentliches Bild des weißen, männlichen Ernährers, der sich eine Frau aus einem Drittstaat leisten kann und dabei gesellschaftliche Anerkennung findet. So wird sowohl auf der Strukturebene, als auch auf der Repräsentationsebene einer Frau das Recht auf einen Ehemann aus einem Drittstaat aberkannt. Die Ungleichheit entlang der Achsen Geschlecht und Klasse ist in diesem Zusammenhang auch mit der Kategorie Herkunft verbunden: Wird es einem österreichischen Mann zugestanden eine afrikanische Frau nach Österreich zu holen, während österreichischen Frauen, falls sie sich so eine Beziehung leisten können, dadurch mit Rassismus konfrontiert werden? Die Ergebnisse deuten darauf hin, die Fragestellung drängt jedoch nach einer tieferen Auseinandersetzung mit diesem Thema, als es im Rahmen dieser Arbeit möglich ist.

Es zeigt sich, dass die hohen Einkommensuntergrenzen ein weiteres Instrument darstellen, Menschen aufgrund ihrer Herkunft aus einem Drittstaat in ihrer Zugehörigkeit zu Österreich zu behindern.

Diese Einkommensuntergrenze gilt jedoch nicht für Österreicher_innen, EWR-Bürger_innen und Schweizer_innen, die ihr Recht auf Freizügigkeit in Anspruch nehmen. An dieser Stelle kann auf eine klare Diskriminierung jener Österreicher_innen, die sich entschieden haben eine_n Drittstaatsangehörige_n zu heiraten, hingewiesen werden.

Weil die Liebe sich aber nicht von Achsen der Ungleichheit aufhalten lassen will, bewegen sich transnationale Paare in einem ständigen Kampf um ihr Recht darauf, Familie zu sein und als Familie in Österreich zu leben.

6.6 *Als ob es ein Delikt wäre, mit mir verheiratet zu sein.* Intimitäten und Rechte transnationaler Familien

Für mich ist es ein bisschen komisch, weil ich habe nix kaputt gemacht oder so und ich bin auch ein Mensch, so wie andere und ich verstehe nicht, warum ich und andere so behandelt werden, also ob wir krank wären. Oder, dass wir das alles beweisen müssen, dass wir das verdienen oder gewonnen haben, diese Chance da zu sein, so wie wenn die Fremdenpolizei zu dir kommt, ja für ihn [den Ehemann] ist das nichts gewesen aber für mich ist das so. Ich habe mich so gefühlt, als ob es ein Delikt wäre, mit mir verheiratet zu sein. Und das hat auch der Polizist gleich gesagt. Ja das ist gleich verdächtig, weil sie Ausländerin ist. (Linda, 09.01.2012)

Die Regelung, dass Standesämter bei einer Hochzeit zwischen einem_r Österreicher_in und einem_r Drittstaatsangehörigen dazu verpflichtet sind, der Fremdenpolizei Meldung zu erstatten, lässt Linda eine strukturelle Diskriminierung aufgrund ihrer Herkunft erfahren.

Eine europaweite Antidiskriminierungspolitik schafft ein Bild der Gleichberechtigung, welche im täglichen Leben, nicht immer als solche erfahren wird, da sich Diskriminierungserfahrungen selten klar innerhalb einer einzigen Kategorie bewegen. Diese Erfahrungen trennen auch nicht zwischen einer durch die Antidiskriminierungsgesetzgebung geschützte Ungleichheit und jener, die durch eine nationale Gesetzgebung erst forciert wird. Denn er ist zwar auch als Drittstaatsangehöriger durch die Antidiskriminierungsgesetze geschützt, erfährt aber zur selben Zeit Ausgrenzung durch seine Drittstaatsangehörigkeit.

Ich will die selben Rechte wie jeder haben. Ich bin ein Mensch und ich möchte wie ein Mensch behandelt werden. Ich muss um meinen Aufenthaltstitel kämpfen und dann kämpfe ich wegen das ich schwul bin. Auch darauf. Und ich bin nicht der Einzige. Damit bin ich unzufrieden. Ich habe mir gedacht ich bin in Europa, der älteste Kontinent. Ich habe das gehört: Europa, das ist andere Welt, offener, die behandeln die Leute mit Recht, mit Gleichheit, wir sind alle zusammen, EU- Europäische Union, das ist für uns, war für mich selbst – WOW, etwas Großes, etwas, was eine mit dem anderen verbindet, wir sind eine Gesellschaft. Deswegen bin ich hier. Weil ich habe das geglaubt, gehört. Ich will genau so wie Sie behandeln werden. Aber es ist nicht so. Die Realität ist ganz anders. (Jorge, 24.10.2011)

Jorge sah die Beziehung mit seinem Partner bereits als Familie an.

Die Staat oder die ganzen Gesetze sind schon [so, dass] ich kein privates Leben haben [kann]. Weil ich hätte mir das gewünscht einfach so mit Markus zusammen leben und nicht mit ihm heiraten und keiner hätte das gewusst, dass ich solche Entscheidungen treffen musste und auch natürlich so bald, so schnell, einfach so plötzlich. (Jorge, 24.10.2011)

Warum es schließlich zur offiziellen Eingetragenen Partnerschaft kam, macht Jorge an aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen, aber gleichzeitig an dem Recht auf Familie für homosexuelle Paare fest.

Ja es ist auch ein Vorteil. Für uns die Schwulen, das ist schon ein großer Schritt. Das wir als Schwule eine Familie gründen können. Und ich weiß und jeder weiß., eine Familie sind nicht drei: ein Mann, eine Frau, ein Kind, eine Familie sind zwei Menschen, die sich lieben, die zusammenleben und die ganze Ansammlung von was bedeutet eine Familie. (Jorge, 24.10.2011)

Die Entscheidung, den Bund der Ehe einzugehen, wird klar durch gesetzliche Vorgaben bestimmt, kann aber auch ein politisches Zeichen sein.

6.6.1 Über das Recht als österreichische Staatsbürger_in, den_die Partner_in frei zu wählen

Das Leben transnationaler Paare ist, wie obige Ausführungen mehrfach zeigen, oftmals geprägt von dem Kampf um das Recht des_r ausländischen Partner_in in Österreich zu bleiben und hier ein (Familien-) Leben zu führen. Brigitte sieht jedoch auch ihr eigenes Recht darauf, sich ihren Ehepartner frei zu wählen und mit ihm in ihrem Land zu leben, beschnitten.

Was mich den ganzen Prozess so beschäftigt hat, war so das wie man als österreichische oder als Wiener Bürgerin behandelt wird. Dass es da irgendwie gar kein Verständnis dafür gibt, dass es in so einer Geschichte nicht nur darum geht, dass mein Mann als Ausländer um einen Aufenthaltstitel angesucht hat, sondern dass es ja auch um mich geht. [...] Ich muss zwar diverse Nachweise erbringen, damit mein Mann überhaupt ansuchen kann. Es geht sehr wohl um mein Einkommen und um meinen Identitätsnachweis. Aber als Person, als Bürgerin komme ich nicht vor, ich werde nicht schlecht behandelt, sondern ich bin schlichtweg inexistent. Also es geht nie in diesem Prozess um meine Rechte. Das hat mich oft total narrisch gemacht. Nachdem das Ganze sowieso nur geht weil wir verheiratet sind, müssen meine Rechte in dem Ganzen auch irgendwie eine Relevanz haben. Aber ich finde, da existiert man einfach nicht. Da kommt man als Person und als Bürgerin sowieso nicht einfach gar nicht vor. Und schon mal im Recht, im Gesetz, im Gesetzestext nicht, im Gesetz überhaupt nicht, aber auch nicht im Verständnis der Beamten und dass ist schon was, das würde ich mir total erwarten auf Behörden, dass es zumindest da ein gewisses Verständnis dafür gibt. Oder eine Wahrnehmung dessen, dass wenn ich da mit meinem Mann hingeh, dass ich da als Bürgerin dieser Stadt komme. (Brigitte, 04.01.2012)

Brigitte formulierte ihr Bedürfnis um offizielle Anerkennung ihres Rechtes als österreichische Staatsbürgerin das Eheleben frei wählen und gestalten zu können. Sie betont ihre Zugehörigkeit zum Staat und zur Stadt und erwartet sich umgekehrt auch als Bürgerin wahrgenommen zu werden, auch wenn sie einen Drittstaatsangehörigen heiratete.

6.6.2 Staatliche Anforderungen an der Grenze zum Intimen

Transnationale Paare fühlen sich durch die Prozesse um Anerkennung als Familie einerseits um ihre Rechte beschnitten, außerdem kommt es oft zu einer Verletzung der Grenzen zu Bereichen, die sie als intim und persönlich wahrnehmen.

Sie dürfen fast alles mit mir. Sie dürfen meine Unterlagen anschauen, wie viel verdiene ich, wo wohne ich, mit wem, alles was sie wollen. Offen sein. (Luis 27.02.2012).

Für Maalik und Melanie war es unverständlich, dass auch alle Daten und das Einkommen des_der Ehepartner_in offen gelegt werden muss um eine Staatsbürgerschaft zu beantragen.

Weil du alles offen legst. Du musst zeigen, dass du keine Kredit hast. Auch von der Ehefrau, obwohl sie das nichts angeht. Malik (28.01.2012)

Thomas fühlte sich durch die verlangte Transparenz als in seiner Menschenwürde herabgesetzt. Schlimmer war es jedoch für Sarah, die sich auch körperlich untersuchen lassen musste.

Also das Offenlegen der kompletten Gehaltssituation, Einkommen, Wohnraum, und auch meine Frau, was die alles vorbringen musste, also Medical Check und so, da bin ich mir schon irgendwie vorgekommen, wie ein Mensch zweiter Klasse auf einmal. Das habe ich vorher so nicht gekannt. Das hat mich schon gestört. Aber mein Gott. Is halt so. Ich hatte nicht die Wahl. Und gerade bei meiner Frau. Der Medical Check mit dem vollen Programm, mit wirklich alles checken, sie hat schon irgendwann zwischendurch gesagt, wenn das so weitergeht hält sie das irgendwann nicht mehr aus. Nur weil man heiratet muss man sich komplett sezieren lassen und alles vorbringen von A bis Z und die neuesten Dokumente müssen auch noch vom Anwalt beglaubigt werden. Aber meine Frau hat das noch negativer empfunden als ich. (Thomas, 21.01.2012)

Die Wahl des_der Partner_in ist eine intime Entscheidung. Ist es ein_e Drittstaatsangehörige_r, den_die ein_e österreichische_r Staatsbürger_in zum Partner wählt, muss die Beziehung für die Aufenthaltsgenehmigung öffentlich kundgetan werden. Dazu kommt eine Öffnung von Bereichen wie Gesundheit, Körper, Einkommen und Wohnsituation die dem Privaten zugeordnet werden.

6.6.3 Zusammenfassender Blick auf die Analyseebenen

Angela Magenheimer von Ehe ohne Grenzen spricht aus der Erfahrung ihrer beratenden Tätigkeit von 25% der transnationalen Paaren, die sich aufgrund der schwierigen Bedingungen gezwungen fühlen Österreich zu verlassen. Dieser Wert weist darauf hin, dass sich das Recht darauf, ein Familienleben zu führen, nicht neutral gegenüber Ungleichheitskategorien zeigt. Dass besonders Frauen durch die Einkommensuntergrenzen die Freiheit, sich den Partner zu wählen, den sie wollen, genommen wird, hat bereits das vorangehende Kapitel gezeigt. Gleichgeschlechtliche transnationale Paare hatten bis 2010 nicht einmal die Möglichkeit über ihre Beziehung auch rechtlich den Aufenthalt des_r ausländischen Partner_in zu sichern.

Der Kampf gleichgeschlechtlicher Paare, um das Recht als Familie anerkannt zu werden, dauert aufgrund der Schlechterstellung der Eingetragenen Partnerschaft gegenüber der Ehe bis heute an. Ein gleichgeschlechtliches und gleichzeitig transnationales Paar hat zudem noch mit dem Aufenthaltsrecht des_r drittstaatsangehörigen Partner_in zu tun. Das muss

jedoch nicht unbedingt eine doppelte Diskriminierung bedeuten, sondern kann vielmehr sich bedingen und ineinander greifen. Als Jorge erzählte, dass er sich durch das Aufenthaltsrecht gezwungen sah seine Liebe zu Markus aus dem Privaten in das Öffentliche zu verlagern, formulierte er im Anschluss die Relevanz des öffentlichen Bekenntnis als schwules Paar. Denn eine Familie, so Jorge, müsse nicht unbedingt durch einen Mann, eine Frau und ein Kind formiert werden. Und im transnationalen Aspekt kommen normabweichend eben noch die unterschiedlichen Nationalitäten hinzu. Intersektionale Überlagerungen der Bedeutung von Ehe konnten von diesem Paar positiv genutzt werden. Der Zwang zur öffentlichen Registrierung ihrer Beziehung auf aufenthaltsrechtlicher Ebene, wurde durch den politischen Anspruch als gleichgeschlechtliches Paar öffentlich als Familie wahrgenommen zu werden, positiv transformiert.

Öffentliche Repräsentationen zu Antidiskriminierung und Diversität täuschen über strukturelle Ungleichheiten hinweg. Diese Ungleichheiten finden im intimen Bereich der Ehe den Boden der Erfahrungen und werden durch das Medium Ehe wieder politisiert und damit auf die Ebene der Repräsentationen transformiert.

6.7 Leistung * Sprache = Integration ?

Österreich spricht auf nationaler Ebene von Integration. Im April 2011 wurde sogar ein Staatssekretariat für Integration geschaffen und mit einem leistungsorientierten Jungpolitiker besetzt. Transnationale Paare hingegen „leben Integration“⁴³ und sehen sich daher als (verkannte) „IntegrationsleistungsträgerInnen“⁴⁴. Die Bedeutung von Integration wird in der Politik, wie auch in den Wissenschaften, je nach Interesse anders verstanden und präsentiert (Perchinig 2010: 17). Sprache wird häufig als Schlüssel zur Integration (Plutzar 2010) bezeichnet, während gleichzeitig die Behörde in sprachlicher Hinsicht kein Entgegenkommen zeigt und Nicht-Deutschsprechende vor unangenehme bis

43 http://www.verein-fibel.at/index.php?option=com_content&view=article&id=46&Itemid=28

44 <http://ehe-ohne-grenzen.at/index.php?mact=News.cntnt01.detail,0&cntnt01articleid=70&cntnt01origid=65&cntnt01returnid=Newsletter>

angsteinflößende Situationen stellt. Sprache ist auch das zentrale Element der Integrationsvereinbarung, die für die meisten Antragssteller_innen einer Aufenthaltsgenehmigung in Österreich zu unterschreiben ist.

6.7.1 Deutsch lernen und die Integrationsvereinbarung

Die Integrationsvereinbarung, an deren Erfüllung die Verlängerung des Aufenthaltstitels geknüpft ist, fordert einen Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau A2 (genauere Erläuterungen dazu siehe im Kapitel 4.1.1)

Das Lernen der deutschen Sprache brachte jedoch keiner meiner Interviewpartner_innen mit der Integrationsvereinbarung in Verbindung. Luis vergaß sogar, dass er eine solche unterschrieben hatte.

Was steht dort? Das ich mich integrieren [muss]? Na, ich habe einfach vergessen das. Für mich es war klar, dass ich Deutsch sprechen muss. Nicht nur weil die Magistrat sagt, sondern weil ich hier wohne. Und das ist wichtig für mich. (Luis, 27.02.2012)

Auf der Behörde jedoch, gestaltet sich für manche das sprachliche Zurechtkommen eher schwierig. Linda fühlt sich aufgrund ihres Akzents als Ausländerin stigmatisiert und das besonders in staatlichen Behörden.

Wenn man zu diesen staatlichen Büros geht, dann ist man immer unsicher, weil die erkennen gleich, nachdem du zwei Wörter gesagt hast, dass du nicht ein Österreicher bist, eine Österreicherin bist. Dann ist es halt komisch. Ich weiß nicht, bei der Bank nicht, oder auf der Uni auch nicht. Wenn du zur Polizei gehst oder so, irgendeine Bestätigung holen, es ist schon komisch, ja oder ins Magistrat oder was weiß ich. Die Personen wiederholen die Sachen hundert mal und sprechen lauter und gestikulieren und die schauen dich so an, als ob du ein Idiot wärst, das passiert sehr oft. (Linda, 09.01.2012)

Hornschall hingegen, sieht weniger Probleme mit den Deutschkenntnissen ihrer Kund_innen; Übersetzer bräuchten sie keine, denn

[...] wir haben durchaus die Erfahrung, dass die meisten unserer Kundinnen und Kunden sich auf Deutsch recht gut verständigen können, wenn sie das nicht tun, dann nehmen sie meistens automatisch jemanden mit, der ihnen behilflich ist. Also das ist jetzt nicht das vordergründige Thema. (Beatrix Hornschall, 05.12.2011)

Ich selbst habe bei den Begleitungen auf die MA 35 oft übersetzend und erklärend helfen müssen, einige erzählten mir, dass sie Angst davor hätten, alleine auf die Behörde zu

gehen. Luis meinte, dass immer, wenn ich nicht dabei war, seine Frau ihn begleitet, denn das sei *„besser wegen der Sprache, es gibt viele unbekannte Wörter. Und wegen diesem Gefühl. Manchmal fühle ich mich nicht gut. Ich habe Angst davor. Vor dieser Situation“* (Luis, 27.02.2012).

6.7.2 Ein Besuch beim Integrationsstaatssekretär Sebastian Kurz

Das Erlernen der deutschen Sprache und die Akzeptanz unserer demokratischen Werte und Rechtsordnung sind zentrale Eckpunkte einer erfolgreichen Integration. (Sebastian Kurz, 2012)⁴⁵

Integration beginnt für Integrationsstaatssekretär Österreich Sebastian Kurz, sobald eine sich Person legal in Österreich aufhält. Und weil dabei nicht alles „eitel Wonne“⁴⁶verlaufe, wählt das Staatssekretariat für Integration einen neuen Zugang: Integration sei durch Leistung messbar; Herkunft und Religion seien in diesem Zusammenhang hingegen nicht mehr relevant.

Dass Vertreter_innen transnationaler Paare einen anderen Zugang zu Integration haben können, veranschaulichte mir ein Besuch der NGO Ehe ohne Grenzen (im Folgenden: EOG), beim Integrationsstaatssekretariat im Bundesministerium für Inneres (BMI). Ich begleitete sie dabei als „teilnehmende Beobachterin“: als politisch aktive Vertreterin transnationaler Paare einerseits, als neugierig beobachtende Forscherin andererseits. Ich stellte mir in diesem Kontext die Frage, welche politischen Ideen und Repräsentationen von den jeweiligen Vertreter_innen bezüglich dem Leben transnationaler Paare und deren Verhältnis zum Staat formuliert werden.

Vier österreichische Frauen, ein kolumbianischer Mann und ein Baby präsentierten sich an diesem Tag dem Integrationsstaatssekretär Kurz als die Vertreter_innen binationaler Paare in Österreich. Sie selbst leben alle in binationalen Familien, zwei der Frauen sind als Beraterinnen im Verein EOG tätig. Als Repräsentanten des Staates für Integration empfingen uns freundlich drei junge, österreichische Männer, mit betont sportlich-dynamischen Auftreten: Staatssekretär Kurz, sein Büroleiter Dr. Stefan Steiner und dessen Stellvertreter Mag. Franz Wolf-Maier.

45 http://www.integration.at/wir_ueber_uns/staatssekretaer/

46 http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20110706_OTS0209/korrektur-zu-ots0167-kurz-zu-integrationsbericht-integration-durch-leistung zuletzt gesehen am 06.03.2012

Zunächst stellte Kurz klar, dass er erst für Zuwanderer_innen zuständig sei, sobald diese sich legal in Österreich aufhalten würden, dann beginne für ihn die der Integration in die Gesellschaft. Trotzdem interessiere er sich aber für alle Probleme binationaler Paare. Die Vertreter_innen von EOG trugen dann nacheinander ihre Ansichten und Erfahrungen zu Integration und dem Fremdenrecht in Österreich vor. Für sie, so eine der Frauen, beginne Integration nicht erst ab Erteilung des Aufenthaltstitels, sondern schon lange vorher durch ein gemeinsames Leben und Lernen von Kultur und Sprache. Die österreichischen Partner_innen und ihre Familien würden dabei als „Integrationsbuddies“ fungieren, Integration würde damit von binationalen Paaren täglich gelebt werden. Als Behinderung dabei, nehmen sie jedoch die zahlreichen Hürden von staatlicher Seite und einer diskriminierenden Behandlung durch die Behörden wahr. Der These der „Integrationsbuddies“ pflichtete Kurz bei und meinte in einer „gemischten“ Ehe würde Integration somit besser funktionieren, als wenn ein_e Österreicher_in mit türkischen Wurzeln einen Türken oder eine Türkin heirateten würde, denn dort wäre dann weniger Zugang zu Sprache und Kultur in Österreich gegeben.

Der Vater des Babys, das vergnügt eine Banane auf dem Glastisch des Staatssekretärs verteilte, besitzt nach acht Jahren in Österreich immer noch keinen Aufenthaltstitel und von behördlicher Seite wird der Mutter empfohlen, nach Afrika auszuwandern. In diesem Fall forderte eine „integrationswillige“ Familie vor dem Integrationsstaatssekretär das Recht auf Integration, dieser fühlte sich dafür aber nicht zuständig.

Die Aktivist_innen versuchten den staatlichen Vertretern zu erklären, dass das Mindesteinkommen in vielen Fällen nicht zu erreichen sei, dass eine Bildungskarriere und damit die Leistung, die der Indikator für Integration sein sollte, bei so vielen Arbeitsstunden nicht mehr zu erbringen wäre. Zuerst schien die Summe den Männern nicht so hoch zu sein, als sie nach drei Mal nachfragen dann verstanden, dass das Mindesteinkommen zunächst von nur einem_r Partner_in erreicht werden müsste, wirkten sie erstaunt, meinten jedoch, das liege außerhalb ihres Arbeitsbereiches.

Beim Thema Sprache zeigte sich Kurz wiederum als Experte. Den Einwand, dass eine Deutschprüfung vor Zuzug nach Österreich für viele Menschen nicht schaffbar sei, ließ er nicht gelten und meinte, diese Maßnahme helfe den Menschen in Österreich schneller Deutsch lernen zu können. Als integrationsfördernd sah er auch die Verkürzung der Frist, in der die Integrationsvereinbarung erfüllt werden muss, von fünf auf zwei Jahre. (Teilnehmende Beobachtung, am 21.02.2012)

Diese Teilnehmende Beobachtung gab mir Einblick in die Praxis staatlicher Integrationspolitik und zeigte mir die direkten Reaktionen und Widerstände von Vertreter_innen transnationaler Paare darauf. Ich hatte den Eindruck, Integration wird von den Paaren gewünscht und gelebt und nicht als etwas gesehen, dass „erfüllt werden muss“. Der nächste Abschnitt beschäftigt sich nun mit städtischer Integrationspolitik.

6.7.3 Integration für die Stadt Wien

Das Wiener Integrationskonzept beruht auf vier Säulen: Sprache, Bildung und Arbeit, Zusammenleben und Messbarkeit. Die Magistratsabteilung 17 für Integration und Diversität ist zuständig für Maßnahmen und Strategien in diesem Bereich. Einige der Maßnahmen, wie im Bereich der Sprache, Bildung und Arbeit, richten sich dabei nur an Migrant_innen, Projekte im Bereich Zusammenleben zielen auf die gesamte Bevölkerung Wiens. Mit Messbarkeit wird auf den Integrations- und Diversitätsmonitor verwiesen, der als datenerfassendes Instrument, den Stand der Integrations- und Diversitätsprozesse wiedergeben soll. Mit der Erweiterung des Integrationsbegriffes um den der Diversität (worauf ich im Kapitel 5.3.4 bereits genauer eingegangen bin), soll auch die Stadtpolitik und Organisation in den Blick gefasst werden, die sich ebenso der Vielfalt ihrer Bevölkerung anzupassen hat.

6.7.4 Zusammenfassender Blick auf die Analyseebenen

Während die österreichische Gesetzgebung zu Aufenthalt, Niederlassung und Asyl in Österreich sehr umfassend gestaltet ist, bezieht sich die Gesetzgebung zu Integration auf Einzelaspekte, die meist die Verantwortung der Zuwanderer_innen, „sich zu integrieren“ betreffen (Götzelmann 2010: 185)

Die staatlichen Repräsentanten für Integration sind weiße, junge, gebildete Männer, die selbstsicher und leistungsorientiert den Zuwanderer_innen in Österreich vermitteln, dass sie, wenn sie sich genug anstrengen würden, ihre Herkunft und Religion auch nicht leugnen bräuchten. Die Herren der Integration beurteilen aus einem männlich-weißen Bias, wie Integration passiert, wer bereits integriert ist, wer noch muss und wem es verwehrt wird. Ob transnationale Ehen bereits ein eigenes Verständnis von Integration leben spielt keine Rolle. Jedoch kommen diesem Verständnis von Integration zufolge, wie auch der Besuch im Integrationsstaatssekretariat verdeutlichte, diese Beziehungen - insofern eine_r der Partner_innen keinen Migrationshintergrund besitzt - einer schnellen Anpassung an die deutsche Sprache und österreichische Werte besonders zu Gute.

Aktivist_innen von Gruppierungen und NGOs binationaler/transnationaler Paare, betonen, dass die geforderte Integration ohnehin schon in ihren Alltag integriert sei und das der Staat, mit seiner Integrationsvorstellung, ihnen dabei Hürden in den Weg stelle.

Städte sind vom Sicherheitsdenken der Nationalstaaten ausgenommen, die Stadt Wien möchte gegenüber Migrant_innen ein anderes Bild vermitteln: Durch das Anhängen von Diversität an Integration, soll der defizit- und problemorientierte Ansatz überwunden werden. Zumindest im Konzept scheinen nicht mehr nur Migrant_innen durch ihre Zuwanderung in einer „Bringschuld“ zu stehen, es geht vielmehr um die Förderung von Chancengleichheit und gesellschaftlichen Respekt.⁴⁷

Dabei finden die Integrationsmaßnahmen der Stadt immer nur im Rahmen eines restriktiven Aufenthaltsgesetzes statt, welches von der Stadtpolitik andererseits kaum kritisch hinterfragt und vielleicht sogar durch die Anpassung der Maßnahmen an die Gesetze erst reproduziert wird.

6.8 „Das ist das Ende von diesem Prozess“ - die österreichischen Staatsbürgerschaft

Wie Perchinig (2011: 193) einleuchtend erklärt, ist der wichtigste angestrebte Status eines_r Drittstaatsangehörigen in Österreich zunächst der gesicherte Daueraufenthalt. Denn dieser Status sichert den Zugang zu sozialen Rechten, Bildung, Gesundheit, Wohnraum. Der Besitz der Staatsbürgerschaft beinhaltet das uneingeschränkte Aufenthalts- und Einreiserecht, durch den EU-Reisepass, eine Bewegungsfreiheit im EU-Raum, den Zugang zum Beamt_innenstatus und das Wahlrecht.

Nach den Erfahrungen mit dem österreichischen Fremdenrecht und dessen Ausführung, strebt Luis jedoch vor allem nach der österreichischen Staatsbürgerschaft: *Es fehlt die Sicherheit von einer Staatsbürgerschaft. Ich bin total unsicher. Dass ich in irgendeinem*

⁴⁷ Auch die Selbstdarstellung der Stadt Wien möchte ich nicht unhinterfragt wiedergeben, denn auch sie ist von Interessenspolitik gesteuert. Um ein Beispiel zu nennen, der Tätigkeitsbericht 2008/2009 der MA 17 rühmt die Qualität der von der Stadt Wien geförderten Sprachkurse durch die hohe Zahl von 8000 Teilnehmer_innen, ohne dabei zu erwähnen, dass diese Sprachkurse im Rahmen der Integrationsvereinbarung obligatorisch zu erfüllen sind.

Moment raus [muss] von dem Land oder von Europa. Und bezeichnet das Erlangen des erstrebten Status als Ende des Prozesses. Und meint außerdem, dass er erst mit der Staatsbürgerschaft zur Person in Österreich werden würde:

Dann kann ich sie auch schimpfen, so wie sie dich schimpfen. Man hat auch keine Angst mehr. Jetzt muss man sich zurückhalten bevor man was sagt, weil man weiß, weil man hat Angst, sie können dich irgendwie beurteilen und ausschließen oder aber wenn du schon den Reisepass hast dann können sie halt nix machen. (Jorge, 27.02.2012)

Als zentrales Argument für die Wichtigkeit der Staatsbürgerschaft, nannten mir die Gesprächspartner_innen meist die Freiheit zu reisen. Dabei ging es ihnen weniger um die Möglichkeit mit einem EU-Reisepass visafrei viele Länder bereisen zu können, sondern mehr um die üblichen Grenzkontrollen, die sie durch ihre lateinamerikanischen oder afrikanischen Pässe über sich ergehen lassen müssen.

Naja es wäre eigentlich viel einfacher, wenn ich diese Staatsbürgerschaft hätte, weil als Kolumbianerin ist [es] natürlich immer eine Belastung ins Ausland zu gehen. Weil alle anderen können durchgehen, nur wir bleiben, bis sie uns gründlich untersucht haben. Richtig. Eigentlich wäre es nur deswegen. (Linda, 09.01.2012)

Da in Österreich der Besitz einer doppelten Staatsbürgerschaft nicht möglich ist, bedeutet der Schritt zur österreichischen Staatsangehörigkeit, gleichzeitig den Verlust derer im Herkunftsland

Obwohl, er will nicht wirklich Österreichischer Staatsbürger sein, weil das bedeutet halt auch, dass er in Nigeria alle seine Rechte verliert. Weil doppelte Staatsbürgerschaft gibt es einfach nicht. Nur wird ihm nichts anderes übrig bleiben. Es verkompliziert zum Beispiel erbrechtliche Sachen total. Oder Wahlrecht. Er ist irrsinnig daran interessiert was politisch mit seinem Land passiert, außerdem [müsste er für Reisen nach Nigeria] mühsam ein Visum an der nigerianischen Botschaft besorgen. (Brigitte, 04.01.2012)

Maalik hat bereits die Staatsbürgerschaft und erzählt, dass er nach dem ersten Ansuchen drei Jahre warten musste, da er zuvor Sozialhilfe bezogen hatte und diese Tatsache ihm vom Recht auf Staatsbürgerschaft ausnahm (siehe dazu Kapitel 4.2). Weil die Behörde auf einen Strafregisterauszug beharrte, musste er nochmals drei Jahre auf die Staatsbürgerschaft warten.

Ich habe alles gemacht, die Deutschprüfung, die österreichische Geschichte, und dann habe ich gewartet, gewartet und dann ist ein Brief gekommen, dass ich einen Strafregisterauszug aus dem Land [brauche], wo ich war bevor ich nach Österreich gekommen bin, weil ich ja dort mehr als ein halbes Jahr gelebt habe. Und das Land ist Kongo und in dem Land gibt's ja keine Melderegister und Strafregister. Das war das schwierige Dokument zu kriegen. (Maalik, 28.01.2012)

Am schwierigen und langen Weg zum österreichischen Reisepass wusste er schließlich schon nicht mehr, ob er überhaupt noch Österreicher sein wollte.

„Als zukünftiger Österreicher, wenn du dann echt siehst, zu dem will ich ja dann werden, wie die dich behandeln, dieser Prozess bis dahin, ob ich [das] überhaupt werden will. Dieses System bis dahin. Wo du denkst, wieso tu ich mir das an, überhaupt Österreicher zu sein. (Maalik, 28.01.2012)

Denn schlussendlich begegne ihm der Rassismus auf der Straße - mit oder ohne österreichischen Pass. *Weil auf der Straße ändert sich nichts. Das ist ja nur ein Stück Ausweis, den du in der Tasche hast. Aber [die] Polizei: Tschuldigung, Ausweiskontrolle bitte! Schon wieder?*

Eine symbolische Bedeutung hat die österreichische Staatsangehörigkeit für keinen meiner Interviewpartner_innen, die Bedeutung des Passes umfasst für sie nur *nur diese praktischen Sachen, weil falsch Deutsch reden werd ich immer*, sagt Linda und meint dann im nächsten Satz, dass sie immer Kolumbianerin sein wird, ihr Land würde sie deshalb nicht aufgeben.

Für die Integrations- und Diversitätspolitik der Stadt Wien spielt die Kategorie Staatsbürgerschaft keine Rolle. Wien definiert sich häufig über die Vielfalt in der Herkunft ihrer Bewohner_innen, daher kommt ihr die Kategorie des *Migrationshintergrundes* besser gelegen.

Als Personen mit Migrationshintergrund werden Menschen bezeichnet, die selbst im Ausland geboren wurden*⁴⁸ (eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen oder eingebürgert wurden = die sogenannte 1. Generation bzw. Personen mit aktiver Migrationserfahrung) und die in Österreich geborenen Personen mit österreichischer oder fremder Staatsangehörigkeit, wo zumindest ein Elternteil im Ausland geboren wurde (= die sog. 2. Generation bzw. Personen mit passiver Migrationserfahrung) (Manolacos u. a. 2010: 7).

⁴⁸In den Daten zum Geburtsland ist auch jene Gruppe enthalten, die von Geburt an österreichische Staatsbürger_innen sind, ihre Zahl ist unbekannt, da bei den (derzeitig verfügbaren) Angaben zur Staatsbürgerschaft nicht hervorgeht, ob es sich um eingebürgerte oder per Geburt Österreicher_innen handelt.

Diese Definition richtet sich nach dem eigenen Geburtsland oder dem der Eltern und ist daher sehr breit gefasst, nach ihr haben 44% der Wiener Bevölkerung Migrationshintergrund.⁴⁹

Die Herkunft wird so durch die Kategorie Migrationshintergrund nochmals besonders betont, denn dieser ist, im Gegensatz zu Staatsbürgerschaft, unüberwindbar und wird zum „lebenslangen Begleiter seines Trägers“ (Perchinig/Troger 2011: 20). Perchinig verweist auf die dadurch entstehende Biologisierung, da somit Zugehörigkeit von einer rechtlichen auf eine biologische Ebene der Abstammung verwiesen wird und spricht daher vom „Rassismus des Migrationshintergrunds“ (ebd.: 22).

Für transnationale Paare bleibt der Migrationshintergrund bis in die nächste Generation bestehen. Die Familie bleibt somit über Jahr hinweg einerseits Rezipientin der Wiener Integrations- und Diversitätspolitik, andererseits mit staatlichen Ausschlussmechanismen konfrontiert.

6.8.1 Zusammenfassender Blick auf die Analyseebenen

Der Weg zur Staatsbürgerschaft ist lang und die Anforderungen hoch (siehe dazu auch Kapitel 4.2). Das erforderliche Mindesteinkommen muss über die letzten drei Jahre nachgewiesen werden, damit bleibt Menschen in prekären Arbeitsverhältnissen (die oft durch Herkunft und Geschlecht bestimmt werden), Bezieh_innen von Sozialhilfe und alleinerziehende Mütter die rechtliche Gleichstellung verwehrt (Schumacher/Peyrl 2007: 268).

Der für die Einbürgerung zu bestehende Staatsbürgerschaftstests lässt Perchinig (2011) einen Vergleich mit *rites de passage* anstellen und nach der „politischen Funktion derartiger Inszenierungen von Zugehörigkeit“ fragen. Indem bei einem Staatsbürgerschaftstest das Erlernen, von für das reale Leben völlig irrelevanten Inhalten

⁴⁹Perchinig kritisiert die Unschlüssigkeit der Kategorie Geburtsort, denn sollten beispielsweise die Eltern (oder ein Elternteil) einer Person im Ausland geboren und als Baby nach Österreich gekommen sein bekommt diese Person einen Migrationshintergrund. Werden die Eltern (oder ein Elternteil) der Person erst in Österreich geboren, wird ist von keinem Migrationshintergrund die Rede. In beiden Fällen wurden die Eltern jedoch in Österreich sozialisiert, was in der Definition keine Beachtung findet (Perchinig/Troger 2011: 17).

verlangt wird, fordert der Staat eine fraglose Unterwerfung als letzten Schritt der Integration (Perchinig/Troger 2011: 21).

Der Staat verlangt für die Verleihung der Staatsbürgerschaft von zukünftigen Österreicher_innen, dass sie sich bejahend zum Nationalstaat bekennen, die Geschichte und demokratische Ordnung des Staates verinnerlichen, die deutsche Sprache beherrschen, sich also zu einem hohen Grad mit dem Staat identifizieren. Der Besitz des österreichischen Reisepasses wird für Menschen, welche schon lang in Österreich ansässig sind, jedoch mehr zu dem pragmatischen Ziel eine gewisse Reisefreiheit zu erlangen. Identifikation mit dem Nationalstaat bedeutet die Staatsbürgerschaft hierbei noch nicht, zahlreiche Hindernisse auf dem Weg zur Staatsbürgerschaft verhindern dabei noch das Zugehörigkeitsgefühl.

Wie (Antalovsky/Bartik/Wolffhardt 2009) in der im Kapitel 5.3.2 beschriebenen Studie Migration, Integration, Diversitätspolitik treffend feststellten, sind es die Städte und nicht die Nationalstaaten, die die Ziele von Migrationsbewegungen bilden. Im Falle transnationaler Paare sind es oft die Städte, in denen ein gemeinsames Leben aufgebaut wird, deren Infrastruktur und Angebote genutzt werden und die gleichzeitig auch mitgestaltet werden. Während man in einer Stadt durch reine Niederlassung Bürger_in wird, stellt sich die totale rechtliche Zugehörigkeit zum Nationalstaat, als beinahe unerreichbar heraus. So bleibt das transnationale Paar, trotz Wohnsitz und Zugehörigkeit zur Stadt Wien, über lange Zeit hinweg über die Differenzkategorie Staatsbürgerschaft von der nationalstaatlichen Gemeinschaft ausgeschlossen.

6.9 Zusammenfassung mit Überkreuzungen

Der empirische Teil hat gezeigt, dass für transnationale Paare unterschiedliche Hindernisse zu überwinden sind, um ihre Beziehung und ein Leben in Österreich aufrecht erhalten zu können. Dabei sind sie Diskriminierungen ausgesetzt, die je nach den Subjektpositionen der Partner_innen ihrer Konstellation, ihre Wirkung entfalten.

Herkunft, als zentrale Kategorie für transnationale Paare wird in Verbindung mit Aufenthaltsstatus schon im NAG zur deutlichen Ungleichbehandlung. Ehepartner_innen

aus einem Drittstaat müssen im Gegensatz zu EWR-Bürger_innen und Schweizer_innen um einen Aufenthaltstitel ansuchen, während letztere über EU-rechtliche Vorschriften davon befreit sind.

Dabei stehen transnationale Paare schon ab dem Tag der Hochzeit im Verdacht, die gesellschaftlichen Ungleichheiten, die durch Herkunft entstehen, durch ihre Heirat umgehen zu wollen, um so einen besseren Aufenthaltsstatus zu erschleichen.⁵⁰

Die diese Gesetze ausführende Behörde, wird von Drittstaatsangehörigen als jener Ort betrachtet, an dem sie wegen ihrer Herkunft aus der „dritten Welt“, eine dementsprechende Behandlung erfahren. Ein unsicherer Aufenthaltsstatus, in Verbindung mit der Abwertung der Herkunft, verhindert das Gefühl von Zugehörigkeit, während die gesetzlichen Bestimmungen faktische Zugehörigkeit über Jahre hinweg verhindern.

Die Sicherheit des Aufenthaltsstatus kann mit der Zeit erhöht werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Eine zentrale Anforderung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels, dessen Verlängerung und der Aufstieg zu einem mehr gesicherten Status, bis hin zur Erteilung der Staatsbürgerschaft, ist ein ausreichendes Einkommen. Der Bezug zu Klasse wird hier besonders deutlich, denn so wird jenen Menschen, die weniger verdienen, die Möglichkeit einen Aufenthaltstitel zu erlangen, erschwert. Die Möglichkeit eine transnationale Familie zu bilden, steht also nur finanziell besser gestellten Menschen offen. Die Verbindung zu Geschlecht tritt in diesem Zusammenhang außerdem stark in den Vordergrund, denn durch die ungleiche Verteilung des Einkommens können sich viele Frauen eine Ehe mit einem Mann aus einem Drittstaat nicht leisten. Dabei muss die generelle Einkommensverteilung beachtet werden, als auch die Tatsache, dass es in bestimmten Lebenssituationen für Frauen (durch die Karenzzeit und Kindererziehung)⁵¹, als auch für beide Geschlechter (Studium, Arbeitslosigkeit usw.), zu einer geringeren Einkommenssituation kommen kann.

Wie die Empirie veranschaulicht, zeigt sich sowohl in den gesellschaftlichen Strukturen, als auch in Normen und Praktiken eine widersprüchliche Beziehung zwischen Herkunft, Geschlecht und Aufenthaltsstatus: Männer finden Anerkennung, wenn sie eine Frau aus

⁵⁰ Welche Kategorien und ihr Zusammenwirken den „Verdacht auf Scheinehe“ auslösen, hat Irene Messinger (2011) in einer ausführlichen intersektionalen Analyse herausgearbeitet.

⁵¹ Wobei eine aus der Karenzzeit und Kindererziehung „fehlende“ Berufserfahrung auch lebenslang schwächeren Chancen auf hohes Einkommen bedeuten kann.

einem Drittstaat heiraten und nach Österreich „holen“, sie erfüllen statistisch gesehen auch leichter die gesetzlichen Bedingungen. Heiraten Frauen hingegen einen Drittstaatsangehörigen, haben sie durch ihr durchschnittlich geringeres Einkommen weniger Chancen den gesetzlichen Voraussetzungen zu entsprechen. Schaffen sie es dennoch, stören sie die patriarchalische Ordnung mit dem Idealbild eines männlichen Brotverdieners und stoßen daher auf gesellschaftliche Ablehnung.

Eine weitere Verbindung zwischen den Ungleichheiten Aufenthaltsstatus, Herkunft und Klasse wirkt durch die Tatsache, dass in Österreich Menschen mit ausländischer Staatsbürgerschaft durchschnittlich weniger verdienen als Österreicher_innen (Statistik Austria 2011: 62). Die Abhängigkeit des ausländischen Teiles des Paares von dem österreichischen Teil wird damit verschärft und die Möglichkeit, selbstständig durch eigene Einkommensnachweise, einen sicheren Aufenthaltsstatus zu erlangen, erschwert. Auch an dieser Stelle kann, wenn die Kategorie Geschlecht mit einbezogen wird, davon ausgegangen werden, dass ausländische Frauen noch weniger Möglichkeit haben selbstständig ausreichend Einkommen zu erzielen und somit in besondere Abhängigkeit des österreichischen Ehemannes gedrängt werden.

Klasse kann also scheinbar die anderen Ungleichheiten entkoppeln, denn wer über eine hohe Qualifikation oder viel Einkommen verfügt, hat auch andere Möglichkeiten außer über die Ehe, einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Eine Ungleichheitsebene wirkt jedoch selten allein, denn Bildung und Einkommen (also Klassenverhältnisse) sind wiederum lokal sowie global gesehen, an strukturellen Sexismus und Rassismus geknüpft.

Während nationale Gesetzgebungen Menschen klar wegen ihrer Herkunft und ihren ökonomischen Status ausschließen, meinen die Integrationsrepräsentanten der Nation, dass es nicht die Herkunft sei die zähle, sondern die Leistung, die jemand erbringe. Menschen bestimmter Herkunft wird somit angeboten, über einen Klassenaufstieg die Abwertung ihrer Herkunft auszugleichen.

Dabei wird nach Herkunft unterschieden, ob jemand seine Integration unter Beweis stellen muss: EWR-Bürger_innen, Schweizer_innen und deren Familienangehörige, sowie die Familienangehörigen von freizügigkeitsberechtigten Österreicher_innen sind von der Erfüllung der Integrationsvereinbarung ausgeschlossen. Auch bezüglich des Aufenthaltstitels wird unterschieden: Inhaber_innen einer Rot-Weiß-Rot-Card, also

Schlüsselkräfte, Fachkräfte, Hochqualifizierte und Studienabsolvent_innen haben die Integrationsvereinbarung automatisch erfüllt (§ 14a NAG).⁵² Aufgrund ihrer Herkunft aus einem Drittstaat oder einem Aufenthaltstitel ohne Leistungsnachweis, müssen sich bestimmte Migrant_innengruppen per Unterschrift zur Integration verpflichten. Dabei ist auch die Aufrechterhaltung des Aufenthaltstitels an diesen Vertrag gekoppelt.

Frage ich hinsichtlich der Integrationsvereinbarung nach der Strukturkategorie Klasse, wird deutlich, dass es für Bevölkerungsschichten mit schlechterer Bildung schwierig sein kann, Deutschprüfungen zu bestehen. Dass eine Sprache schlecht unter Zwang gelernt werden kann (vgl. Plutzer 2010: 125) und das Bestehen der Prüfung, für den Nachweis der Deutschkenntnisse, über den Verbleib in Österreich entscheiden kann, macht die „Integration“ für bildungsferne Menschen umso schwieriger.

Als letzte Stufe zur Eingliederung in die nationale Gemeinschaft, die durch lange Wartezeiten und Prüfungen gekennzeichnet ist, steht die Staatsbürgerschaft am Ende des Prozesses. Weil an dieser Stelle die Grenzen zwischen den Kategorien Aufenthaltsstatus und Herkunft an ihrer Schärfe verlieren, springt Migrationshintergrund als neue Differenzkategorie ein, die transnationale Familien über Generationen hinweg eine Begleiterin sein wird.

⁵²Der Grund, warum diese Personengruppen nicht generell von der Integrationsvereinbarung ausgeschlossen sind, liegt daran, dass sie die statistische Zahl über diejenigen Personen erhöhen, die die Integrationsvereinbarung erfolgreich erfüllt haben (Schumacher/Peyrl 2007: 149)

7 Conclusio

Im Mittelpunkt dieser Arbeit standen die Wege transnationaler Paare hin zur gesellschaftlichen und rechtliche Anerkennung ihrer Beziehung. Dabei ließ ich mich von der Forschungsfrage leiten, wie sich die Beziehung der Paare zu der Gemeinschaft in der sie Leben, gestaltet. Diese Gemeinschaft stellt einerseits der österreichische Staat dar, der, wie ich zeigte, das Leben der Paare durch die Gesetzgebung zu Niederlassung und Aufenthalt zu strukturieren vermag und vorgibt, wer sich wie in den Nationalstaat integrieren muss und wer davon ausgeschlossen bleibt. Andererseits sind es die Städte, in der die Paare leben, in deren Lokalitäten der Kontakt zum Staat erst stattfindet. Die Stadt Wien hat dabei, wie ich herausgearbeitet habe, andere Interessen und Konzepte zu Integration und Diversität als der Staat Österreich. Ich zeichnete also diese Wege, die durch die Stadt führen und die die Beziehung zum Staat darstellen, nach und beschrieb die Hindernisse, die transnationale Paare auf diesem Weg zu überwinden haben.

Theoretisch setzte ich mich mit Konzepten zu *Anthropology of the State, Citizenship* und Intersektionalität auseinander. Sie bilden einen theoretischen Rahmen, der mich der Beziehung zwischen Staat und Bürger_innen näher bringt und gleichzeitig herrschende Ungleichheitsverhältnisse in ihren Überlappungen und Überschneidungen sichtbar macht.

Ausgangspunkt und Mittelpunkt der Arbeit bilden transnationale Paare und ihre Erfahrungen in der Magistratsabteilung 35 für Einwanderung, Staatsbürgerschaft und Personenstand in Wien. Des Weiteren setzte ich mich, als Grundlage für eine Analyse der Wiener Integrations- und Diversitätspolitik, mit Richtlinien und Gesetzen zu Antidiskriminierung auseinander. Außerdem klärte ich die zentralen Bestimmungen des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes für transnationale Paare. Die Datenerhebung erfolgte durch qualitative Interviews mit transnationalen Paaren, teilnehmende Beobachtung, die ich vor allem durch Begleitungen auf die MA 35 durchführen konnte und Expert_inneninterviews mit Vertreter_innen von Beratungseinrichtungen und Expert_innen der Magistrate der Stadt Wien.

Als Methodologie inspirierte mich die intersektionale Mehrebenenanalyse nach Degele und Winker (2009). Ich analysierte die zentralen Themen auf der Identitätsebene, der

Repräsentationsebene und der Strukturebene. So konnte ich die soziale Praxis, politische Strategien, gesellschaftliche Normen und strukturelle Verhältnisse und Gesetze gleichzeitig betrachten. Die Ungleichheiten und die dazugehörigen hegemonialen Verhältnisse, entlang denen sich soziale Akteur_innen positionieren oder positioniert werden, konnte ich durch eine intersektionale Zugangsweise in ihren Überschneidungen und Wechselwirkungen wahrnehmen.

Im empirischen Teil wurden zentrale Themen als Hindernisse für transnationale Paare, auf dem Weg zu ihrer Anerkennung als Familie, herausgearbeitet. Zuerst stellte sich die Situation auf der MA 35 für transnationale Paare als große Belastung heraus. Sie fühlen sich am Amt ungleich behandelt, was durch die Antragsteller_innen selbst oft auf ihre Herkunft zurückgeführt wird. Die Behörde zeigte sich als chronisch überlastet wodurch zu langen Wartezeiten und unzureichender Informationsweitergabe entstehen können. Jedoch ist auch die MA 35 schlussendlich „nur“ die ausführende Behörde von Bundesgesetzen und ihre Mitarbeiter_innen müssten daher viele „bittere Pillen verabreichen“ (Hornschar, 05.12.2011). Das, für die Antragssteller_innen scheinbar aus der behördlichen Praxis resultierende, Unsicherheitsgefühl ist aber auch durch strukturelle Ungleichheiten und deren Aufrechterhaltung durch das NAG bestimmt. Diese finden auch in den hohen Einkommensuntergrenzen Ausdruck, die vor allem Frauen diskriminieren, die in transnationalen Ehen ohnehin zusätzlich mit gesellschaftlichen Normen zu kämpfen haben. Es wurde gezeigt, dass sich das Recht eine Familie zu führen, nicht für jede_n gleich gestaltet: transnationale und auch gleichgeschlechtliche transnationale Paare bewegen sich in Richtung Staatsbürgerschaft, als finale rechtliche Gleichstellung, um die Forderungen nach Integration erfüllen zu können, entlang zahlreicher Diskriminierungsachsen.

Dieser eben sehr verkürzt dargestellte Weg wird, wie ich am Ende des empirischen Teils erarbeitet habe, immer wieder von den Ebenen der Ungleichheit - Geschlecht, Klasse, Herkunft und Aufenthaltsstatus - wechselseitig durchkreuzt oder verläuft entlang ihrer Grenzen.

7.1 *Citizenship* in der Beziehung transnationaler Paare zum Staat

Ich habe in dieser Arbeit ausführlich gezeigt, dass *Citizenship* für transnationale Paare je nach Kontext eine unterschiedliche Bedeutung erfährt. Staatliche Strukturen der Abgrenzung und Ausgrenzung geben einen Weg der Integration vor, auf welchem immer höhere Stufen, von der territorialen Grenze über die verschiedenen Formen von Aufenthaltsstatus, erreicht werden können, bis sich am Ende des Weges die Staatsbürgerschaft als letztes Tor zur rechtlichen Gleichstellung präsentiert. Für transnationale Paare kann die Reihenfolge des Aufenthaltsstatus des_der ausländischen Partner_in über folgende Abstufungen verlaufen: (illegalisierter Aufenthaltsstatus, Asylwerber_in,) ein „geduldeter“ Status während dem Ansuchen um einen Aufenthaltstitel, der Aufenthaltstitel Familienangehöriger, Daueraufenthalt EG und Staatsbürgerschaft. Je höher der Anstieg auf diesem Stufensystem, desto mehr Rechte und Möglichkeiten der Lebensplanung und -entfaltung ergeben sich für transnationale Paare. Obwohl es den Aufenthaltsstatus des_r ausländischen Partner_in betrifft, ist, wie meine Untersuchungen gezeigt haben, der_die österreichische Partner_in Teil dieser gezeichneten Beziehung zum Staat. Es ist nämlich die Konstellation unterschiedlicher Subjektpositionen der Partner_innen, die ihnen Tore öffnen, aber auch verschließen kann. Dabei zeigte sich, dass sich nicht für jede der Paarkonstellationen das gleiche Recht auf *Citizenship* ergibt, sondern, dass jenes vielmehr durch sich beeinflussende Ungleichheitsverhältnisse, entlang der Kategorien Geschlecht, Klasse, Herkunft und Aufenthaltsstatus, durchzogen wird.

Während die gesetzlichen Strukturen ein restriktives und selektives System der Ausgrenzung und Aufnahme darstellen, vertreten die öffentlichen Repräsentanten des Staates für Integration eine Auffassung, die Integration an der Leistung der Menschen ablesen will (und sprechen dabei als weiße, österreichische Männer der Oberschicht stellvertretend für den Staat). Anerkennung von *Citizenship* wird demnach durch das starke Bemühen um Zugehörigkeit erlangt, die strukturellen Hindernisse dabei aber auf andere Zuständigkeitsbereiche verschoben und nicht mehr beachtet.

Außerdem wurde durch die Erfahrungen, die meine Interviewpartner_innen für diese Arbeit mit mir geteilt haben, sichtbar, wie umfassend der Staat als kontrollierendes und selektives System in den privaten und intimen Bereich der Familie eindringt.

Transnationale Paare erleben diesen Eingriff durch die Offenlegung von Einkommen und Wohnsituation, durch Kontrollen wegen Verdacht auf Aufenthaltsehe in den eigenen vier Wänden und vor allem dabei, grundlegende und persönliche Entscheidungen im Leben, den staatlichen Bestimmungen zu Niederlassung und Aufenthalt anzupassen.

Sie sind dabei aber nicht nur als Opfer des Systems zu betrachten, denn transnationale Familien sind Zeichen einer globalisierten Welt und stellen mit ihren Ansprüchen traditionelle Familienkonzepte in Frage. Dabei wird es notwendig werden, dass ein Umdenken stattfindet und neue Familienkonzepte als Herausforderung gesehen werden und der Staat sich den Lebensrealitäten seiner Bürger_innen zeitgemäß anpasst um ihnen alle Möglichkeiten zur kreativen Entfaltung zu bieten.

Widersprüchlich zum nationalen Ausgrenzungssystem Österreichs steht die Integrations- und Diversitätspolitik der Stadt Wien. Weil die Zugehörigkeit zur Stadt durch die alleinige Niederlassung anerkannt wird, kann sich die Stadt andere Fragen zur Integration ihrer Bevölkerung stellen. Transnationale Paare haben, abgesehen von ihrer Lebensgestaltung in der Stadt, mit städtischen Strukturen besonders oft zu tun. Der folgende letzte Abschnitt wird die Beziehung von transnationalen Paaren zur Stadt Wien zusammenfassend betrachten, noch einmal einen kritischen Blick auf das Integrations- und Diversitätskonzept der Stadt werfen und einen Ausblick auf mögliche Zugangsweisen wagen.

7.2 Noch ein Blick auf die integrationsorientierte Diversitätspolitik der Stadt Wien

Als Ausblick möchte ich nun noch einmal das Integrations- und Diversitätskonzept der Stadt Wien heranziehen und es im Lichte der Ergebnisse dieser Forschung neu beleuchten. Ich sehe die Möglichkeiten der Stadtpolitik als große Chance, da sie unabhängig vom nationalen Souveränitätsdenken agieren kann. Zu Recht betrachtet die Stadt Wien die Vielfalt ihrer Bevölkerung als Chance zur Entwicklung und kann somit den unterschiedlichen Lebensformen, wie jenen der (auch heterogenen Gruppe der) transnationalen Paare, bejahend und fördernd begegnen. Ein potentialorientierter Ansatz, so die Stadt Wien, soll dem Defizitdenken, das bisher die Integrationspolitik bestimmte,

entgegenwirken und durch die Einbeziehung von Diversität soll sich die Stadt selbst ihrer vielfältigen Bevölkerung anpassen (Stadt Wien : 2). Im Integrations- und Diversitätskonzept der Stadt Wien treffen nun alte herkunftsorientierte Strategien zu Integration auf ein modernes, an *Diversity-Management* angelehntes Konzept für Wettbewerbsvorteil und Profitmaximierung. Mit Diversität meint die Stadt Wien, wie ich veranschaulicht habe, jedoch wieder nur Herkunft, andere Differenzierungen werden ausgeblendet, unter anderen Konzepten oder in anderen Abteilungen behandelt.

Sozialwissenschaftliche Theorien und auch Managementkonzepte zu Diversität zeigen die Vielfalt der Subjektpositionen, wie diese zusammenhängen und sich gegenseitig bedingen. Wie gezeigt wurde, leben transnationale Paare Diversität nicht nur durch ihre verschiedene Herkunft - sondern sie sind vielleicht außerdem gleichgeschlechtlich - auch macht es einen Unterschied, welches Geschlecht der_die Zugewanderte oder der_die österreichische Partner_in hat, sie befinden sich womöglich in unterschiedlichen Einkommensverhältnissen oder besitzen unterschiedliche Aufenthaltsstatus. Dabei verdeutlichen vor allem die Verbindungen zwischen Kategorien, sowie deren Überlagerungen Wirksamkeit. Herkunft alleine reicht also nicht aus, um die Vielfalt in der Bevölkerung zu beschreiben und weniger noch, um mit ihr umzugehen.

Der gesamtgesellschaftliche Anspruch des Integrations- und Diversitätskonzeptes der Stadt Wien verliert dann seine Bedeutung, wenn nur jene Menschen, die einen „Migrationshintergrund“ haben, mit dem Label Diversität behaftet werden. Gleichzeitig muss eine Stadtpolitik, wenn sie die gesamte Bevölkerung in den Blick bekommen möchte, auch die Differenzen innerhalb der Kategorien sehen und anerkennen. Die Verwaltung verfolgt den Anspruch personell ein Spiegel der Bevölkerung zu sein, deshalb reicht es nicht aus darauf zu achten, einen prozentualen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund zu beschäftigen. Um einen breiten Zugang zur Bevölkerung zu gewährleisten, ist es nötig intersektional, das heißt die Heterogenität innerhalb der Gruppe „Migrationshintergrund“ in personelle Konzepte mit einzubeziehen.

Mit dem Argument das Defizitdenken ablegen zu wollen, fokussiert die Stadtpolitik auf positive Potentiale von Zuwanderung (anstatt, so das Argument, nur bei den Schwächen anzusetzen) und umgeht so die Auseinandersetzung mit den herrschenden Ungleichheitsverhältnissen. Die Erfahrungen transnationaler Paare an einer Wiener Behörde haben gezeigt, dass die hohen Ansprüche dieses Integrations- und

Diversitätskonzeptes und ihre Umsetzung in der Verwaltung eben an diesen zentralen Ungleichheitsverhältnissen scheitern können.

Diversität, wie sie Steven Vertovec (2010) mit seinem Begriff des Super-Diversity beschreibt, könnte der Stadt Wien einen ebenso positiven Blick auf eine sich diversifizierende Bevölkerung erlauben, bei der aber die Herkunft nur eine von vielen möglichen Dimensionen darstellt. Diversität in Verbindung mit Intersektionalität würde nicht bedeuten die Defizite bei einer Bevölkerungsgruppe zu suchen, sondern im Gegenteil die strukturellen Ungleichheiten mitzudenken und zu prüfen, wo und wie diese für eine vielfältige Stadtbevölkerung wirken.

Umgesetzt könnte so ein Denken beispielsweise in der MA 35 werden, wo Bürger_innen über die Stadtverwaltung mit restriktiven staatlichen Gesetzen konfrontiert werden. Will die Stadt den Leitsatz „Wien ist Vielfalt“ glaubwürdig vermitteln, muss sie auch dort ansetzen, wo ihre Bürger_innen Erfahrungen zur Aufnahme oder Ausgrenzung in die Gesellschaft machen. Würde die Stadt ein Verständnis für die Ungleichheiten vermitteln, mit denen die Kund_innen dieser Behörde konfrontiert sind, dann könnten diese vielleicht zwischen dem NAG und der Zugehörigkeit zur Stadt unterscheiden und sich selbst gerne zu dieser Vielfalt zählen.

8 Quellenverzeichnis

- Abermann, Julia (2007): *Niederlassung und Aufenthalt für die Praxis systematische Darstellung, kritische Analyse, zahlreiche Lösungsvorschläge*, Wien: LexisNexis ARD Orac.
- Amit, Vered (2000): „Introduction: constructing the field“, in: Amit, Vered (Hrsg.): *Constructing the field: ethnographic fieldwork in the contemporary world*, London; New York: Routledge, S. 1–18.
- Antalovsky, Eugen, Herbert Bartik und Alexander Wolffhardt (2009): „Monitoring Diversität Wien“, <http://www.wien.gv.at/menschen/integration/pdf/monitoring-diversitaet.pdf> (zugegriffen am 16.11.2011).
- Antalovsky, Eugen und Alexander Wolffhardt (2002): „Migration, Integration, Diversitätspolitik“, http://www.europaforum.or.at/publication.php?PUBLICATION_ID=1 (zugegriffen am 20.9.2011).
- Benesch, Victoria u. a. (2011): „Diversity Check. Leitfaden zur Implementierung des integrationsorientierten Diversitätsmanagement der Wiener Stadtverwaltung.“
- BMASK, Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (2009): „Chancengleichheit. Das Gleichbehandlungsrecht in Österreich.“
- Cerwonka, Allaine und Liisa Helena Malkki (2007): *Improvising theory process and temporality in ethnographic fieldwork*, Chicago, Ill.: University of Chicago Press.
- Chebout, Lucy N. (2011): „Wo ist Intersektionalität in bundesdeutschen Intersektionalitätsdiskursen? - Exzerpte aus dem Reisetagebuch einer Traveling Theory“, in: Smykalla, Sanda und Dagmar Vinz (Hrsg.): *Intersektionalität zwischen Gender und Diversity. Theorien, Methoden und Politiken der Chancengleichheit.*, 1. Aufl., Westfälisches Dampfboot, S. 46–60.
- Çinar, Dilek, Hakan Gürses und Sabine Strasser (2005): „Ursprünge, Zielsetzungen und Instrumente der europäischen Anti-Diskriminierungspolitik“, in: Çinar, Dilek, Hakan Gürses und Sabine Strasser (Hrsg.): *Auf dem Weg zu einer Politik der*

- „differenzierten Gleichheit“ – Reflexionen über die Anti -Diskriminierungspolitik der EU. Unveröffentlichter Endbericht, S. 09–36.
- Crenshaw, Kimberlé (1989): „Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics“, *The University of Chicago Legal Forum*, S. 139–167.
- Davis, Kathy (2008): „Intersectionality in a Transatlantic Perspective“, in: Klinger, Cornelia und Gudrun-Axeli Knapp (Hrsg.): *ÜberKreuzungen*: Fremdheit, Ungleichheit, Differenz, 1. Aufl. Aufl., Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 19–37.
- Degele, Nina und Gabriele Winker (2007): „Intersektionalität als Mehrebenenanalyse“, http://www.tu-harburg.de/agentec/winker/pdf/Intersektionalitaet_Mehrebenen.pdf (zugegriffen am 18.7.2011).
- (2008): „Praxeologisch differenzieren. Ein Beitrag zur intersektionalen Gesellschaftsanalyse“, in: Klinger, Cornelia und Gudrun-Axeli Knapp (Hrsg.): *ÜberKreuzungen*: Fremdheit, Ungleichheit, Differenz, 1. Aufl. Aufl., Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 194–209.
- (2009): *Intersektionalität: zur Analyse sozialer Ungleichheiten*, Bielefeld: Transcript.
- Fenstermaker, Sarah und Candace West (2001): „„Doing Difference“ revisited. Probleme, Aussichten und der Dialog in der Geschlechterforschung“, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 41, S. 236–250.
- Frey, Volker (2005): „Umsetzung der Antidiskriminierungsrichtlinien in Österreich“, in: Çinar, Dilek, Hakan Gürses und Sabine Strasser (Hrsg.): *Auf dem Weg zu einer Politik der „differenzierten Gleichheit“* Reflexionen über die Anti - Diskriminierungspolitik der EU. Unveröffentlichter Endbericht, S. 52–68.
- Fuchs, Martin (2007): „Diversity und Differenz - Konzeptionelle Überlegungen“, in: Krell, Gertraude u. a. (Hrsg.): *Diversity Studies*: Grundlagen und disziplinäre Ansätze, Frankfurt am Main: Campus, S. 17–34.
- Gardenswartz, Lee, Jorge Cherbosque und Anita Rowe (2008): „Emotional intelligence for managing results in a diverse world the hard truth about soft skills in the

- workplace“, <http://www.books24x7.com/marc.asp?bookid=27138> (zugegriffen am 27.3.2012).
- Glick Schiller, Nina (1992): „Transnationalism: A New Analytic Framework for Understanding Migration.“, *Annals of the New York Academy of Sciences* 645 Towards a Transnational Perspective on Migration: Race, Class, Ethnicity and Nationalism Reconsidered, S. 1–24.
- Götzelmann, Andrea (2010): „Die Rolle staatlicher AkteurInnen in der österreichischen Integrationspolitik“, in: Langthaler, Herbert (Hrsg.): *Integration in Österreich sozialwissenschaftliche Befunde*, Innsbruck: StudienVerlag, S. 181–208.
- Gupta, Akhil (2006): „Blurred Boundaries: The Discourse of Corruption, the Culture of Politics, and the Imagined State“, in: Sharma, Aradhana und Akhil Gupta (Hrsg.): *The anthropology of the state: a reader*, Malden MA; Oxford: Blackwell Pub., S. 211–242.
- Gupta, Akhil und James Ferguson (1997): „Discipline and Practice: ‚The Field‘ as Site, Method, and Location in Anthropology“, in: Gupta, Akhil und James Ferguson (Hrsg.): *Anthropological locations: boundaries and grounds of a field science*, Berkeley: University of California Press, S. 1–46.
- Gupta, Akhil und Aradhana Sharma (2006): „Anthropology of the State. Introduction.“, *The anthropology of the state: a reader*, Malden MA; Oxford: Blackwell Pub., S. 1–41.
- Hagemann-White, Carol (2011): „Einleitung. Geschlechterforschung und Gleichstellungspolitiken vor neuen theoretischen, methodologischen und politischen Herausforderungen“, in: Smykalla, Sandra und Dagmar Vinz (Hrsg.): *Intersektionalität zwischen Gender und Diversity. Theorien, Methoden und Politiken der Chancengleichheit.*, 1. Aufl., Westfälisches Dampfboot, S. 20–33.
- Hanappi-Egger, Edeltraud (2006): „Diversitätsmanagement und Diversitätspolitik in der Kommunalverwaltung am Beispiel der MA 17: Ergänzende oder widersprüchliche Ansätze?“, in: Bendl, Regine (Hrsg.): *Agenda Diversity - und Diversitätsmanagement in Wissenschaft und Praxis*, München; Mering: Hampp, S. 95–108.
- Klinger, Cornelia (2003): „Ungleichheit in den Verhältnissen von Klasse, Rasse und

- Geschlecht“, in: Knapp, Gudrun-Axeli und Angelika Wetterer (Hrsg.): Achsen der Differenz□: Gesellschaftstheorie und feministische Kritik II, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 14–48.
- (2008): „Überkreuzende Identitäten - Ineinandergreifende Strukturen. Plädoyer für einen Kurswechsel in der Intersektionalitätsdebatte“, in: Klinger, Cornelia und Gudrun-Axeli Knapp (Hrsg.): ÜberKreuzungen□: Fremdheit, Ungleichheit, Differenz, 1. Aufl., Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 38–67.
- Klinger, Cornelia und Gudrun-Axeli Knapp (2007): „Achsen der Ungleichheit - Achsen der Differenz: Verhältnisbestimmungen von Klasse, Geschlecht, ‚Rasse‘/Ethnizität“, in: Klinger, Cornelia, Gudrun-Axeli Knapp und Birgit Sauer (Hrsg.): Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität., Frankfurt am Main: Campus Verlag, S. 19–41.
- Klinger, Cornelia und Gudrun-Axeli Knapp (Hrsg.) (2008): ÜberKreuzungen□: Fremdheit, Ungleichheit, Differenz, 1. Aufl., Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Klinger, Cornelia, Gudrun-Axeli Knapp und Birgit Sauer (Hrsg.) (2007): Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität., Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Knapp, Gudrun-Axeli (2005): „Intersectionality, - ein neues Paradigma feministischer Theorie? Zur transatlantischen Reise von ‚Race, Class, Gender‘“, *Feministische Studien* 1, S. 68–81.
- Kraler, Albert (2010): „Ein umkämpftes Terrain: Familienmigration und Familienmigrationsspolitik“, in: Langthaler, Herbert (Hrsg.): Integration in Österreich□: sozialwissenschaftliche Befunde, Innsbruck: StudienVerlag, S. 65–104.
- Krell, Gertraude u. a. (2007): „Einleitung - Diversity Studies als integrierende Forschungseinrichtung“, in: Krell, Gertraude u. a. (Hrsg.): Diversity Studies Grundlagen und disziplinäre Ansätze, Frankfurt am Main: Campus, S. 7–16.
- Krell, Gertraude und Barbara Sieben (2007): „Diversity Management und Personalforschung“, in: Krell, Gertraude u. a. (Hrsg.): Diversity Studies□:

- Grundlagen und disziplinäre Ansätze, Frankfurt am Main: Campus, S. 235–254.
- Kutscher, Norbert (2010): Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht: Leitfaden zum NAG idF BGBl I 2005/9 135 mit den Verordnungen NLV, NAG-DV und IV-V, 2. Aufl. Aufl., Wien: Manz.
- Lister, Ruth (1997): *Citizenship feminist perspectives*, 2e éd. Aufl., London: Macmillan.
- (2007): „Introduction“, in: Lister, Ruth und Fiona Williams (Hrsg.): *Gendering citizenship in Western Europe: new challenges for citizenship research in a cross-national context*, Bristol: Policy, S. 1–11.
- Lister, Ruth u. a. (2007): *Gendering citizenship in Western Europe: new challenges for citizenship research in a cross-national context*, Bristol: Policy.
- Lutz, Helma, Maria Teresa Herrera Vivar und Linda Supik (2010): „Fokus Intersektionalität - Eine Einleitung“, in: Lutz, Helma, Maria Teresa Herrera Vivar und Linda Supik (Hrsg.): *Fokus Intersektionalität: Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes*, S. 9–32.
- Magistratsabteilung 18, Magistrat der Stadt Wien (2004): „Strategieplan Wien 2004“, <http://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/strategien/strategieplan/>.
- Manolakos, Theodora u. a. (2010): „Monitoring Integration Wien“.
- Marshall, Thomas H. (1950): „Citizenship and social Class“, in: Manza, Jeff und Michael Sauder (Hrsg.): *Inequality and Society*, S. 148–154.
- Mayor, Federico (1999): „Cities, citizens and civilization“, *UNESCO Courier* 52, S. 9.
- McCall, Leslie (2005): „The Complexity of Intersectionality“, *Signs. Journal of Women in Culture and Society* 30, S. 1771–1800.
- Messinger, Irene (2011): „Verdacht auf Scheinehe. Intersektionelle Analyse staatlicher Konstruktionen von ‚Schein-‘ bzw. ‚Aufenthaltsehe‘ und ihren Auswirkungen im Fremdenpolizeigesetz 2005“.
- Moore, Henrietta L. (1993): „Feminismus und Anthropologie: Die Geschichte einer Beziehung“, in: Rippl, Gabriele (Hrsg.): *Unbeschreiblich weiblich Texte zur feministischen Anthropologie*, Orig.-Ausg. Aufl., Frankfurt am Main: Fischer-

- Taschenbuch-Verl., S. 88–103.
- Okely, Judith (1992): „Anthropology and autobiography: participatory experience and embodied knowledge“, in: Okely, Judith und Helen Callaway (Hrsg.): *Anthropology and autobiography*, London; New York: Routledge, S. 1–28.
- Perchinig, Bernhard (2010): „Migration, Integration und Staatsbürgerschaft - was taugen die Begriffe noch?“, in: Langthaler, Herbert (Hrsg.): *Integration in Österreich: sozialwissenschaftliche Befunde*, Innsbruck: StudienVerlag, S. 13–32.
- Perchinig, Bernhard und Tobias Troger (2011): „Migrationshintergrund als Differenzkategorie. Vom notwendigen Konflikt zwischen Theorie und Empirie in der Migrationsforschung.“, in: Polak, Regina (Hrsg.): *Zukunft. Werte. Europa. Die europäische Wertestudie 1990-2010. Österreich im Vergleich.*, S. 283–319.
- Plummer, Kenneth (2003): *Intimate citizenship: private decisions and public dialogues*, Seattle: University of Washington Press.
- Plutzer, Verena (2010): „Sprache als ‚Schlüssel‘ zur Integration? Eine kritische Annäherung an die österreichische Sprachenpolitik im Kontext von Migration“, in: Langthaler, Herbert (Hrsg.): *Integration in Österreich: sozialwissenschaftliche Befunde*, Innsbruck: StudienVerlag, S. 123–124.
- Sauer, Birgit (2007): „Diversity. Eine staats- und hegemonietheoretische Perspektive“, *Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft* 1/2007, S. 33–44.
- Sauer, Birgit und Stefanie Wöhl (2008): „Governing Intersectionality. Ein kritischer Ansatz zur Analyse von Diversitätspolitiken“, in: Klinger, Cornelia und Gudrun-Axeli Knapp (Hrsg.): *Überkreuzungen: Fremdheit, Ungleichheit, Differenz*, 1. Aufl. Aufl., Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 249–273.
- Schein, Gerlinde und Sabine Strasser (1997): „Intersexions oder der Abschied von den Anderen. Zur Debatte von Kategorien und Identitäten in der feministischen Anthropologie“, in: Schein, Gerlinde und Sabine Strasser (Hrsg.): *Intersexions: feministische Anthropologie zu Geschlecht, Kultur und Sexualität*, Wien: Milena, S. 7–32.
- Schmutzer, Gertrud (2009): *Zur argumentativen Dekonstruktion essentialistischer Differenzdiskurse. Repräsentationen von Geschlechterverhältnissen und –*

Identitäten im Kontext „fremder“ Kulturen aus der Sicht von RezipientInnen in interkulturellen Partnerbeziehungen. Diplomarbeit.

Schumacher, Sebastian und Johannes Peyrl (2007): Fremdenrecht Asyl - Ausländerbeschäftigung - Einbürgerung - Einwanderung - Verwaltungsverfahren, Wien: ÖGB-Verl.

Sieben, Barbara und Nicole Bornheim (2011): „Intersektionalität und Diversity - Achsen der Differenz in Managementkonzepten und Managementforschung“, in: Smykalla, Sandra und Dagmar Vinz (Hrsg.): Intersektionalität zwischen Gender und Diversity. Theorien, Methoden und Politiken der Chancengleichheit., 1. Aufl., Westfälisches Dampfboot, S. 93–111.

Smykalla, Sandra und Dagmar Vinz (Hrsg.) (2011): Intersektionalität zwischen Gender und Diversity. Theorien, Methoden und Politiken der Chancengleichheit., 1. Aufl., Westfälisches Dampfboot.

Stadt Wien, Magistratsabteilung 17, „Leitlinien der Wiener Integrations- und Diversitätspolitik“, <http://www.wien.gv.at/integration/integrationsleitlinien.html> (zugegriffen am 1.12.2010).

Statistik Austria (2011): „Migration & Integration. Zahlen, Daten, Indikatoren 2011“, http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/wp-content/uploads/2011/07/IBIB_Integrationsbericht2011.pdf (zugegriffen am 6.1.2012).

--- (2012): „Pressemitteilung: 10.189-042/12“, http://www.statistik.at/web_de/dynamic/statistiken/bevoelkerung/gleichgeschlechtliche_partnerschaften_eintragung_und_aufloesung/062067 (zugegriffen am 17.3.2012).

Struppe, Ursula (2006): „Vielfalt fördern, Zusammenhalt stärken - Diversity Management am Beispiel der MA 17 der Stadt Wien“, in: Bendl, Regine (Hrsg.): Agenda Diversität: Gender- und Diversitätsmanagement in Wissenschaft und Praxis, München; Mering: Hampp, S. 83–94.

Stuber, Michael (2002): „Diversity Mainstreaming“, *PERSONAL* 3, S. 48–53.

The Combahee River Collective (1981): „A Black Feminist Statement“, in: T. Hull, Gloria,

- Bell Scott, Patricia und Smith, Barbara (Hrsg.): *But some of us are brave: black women's studies*, Old Westbury N.Y.: Feminist Press, S. 13–22.
- Verloo, Mieke (2006): „Multiple Inequalities, Intersectionality and the European Union“, *European Journal of Women's Studies* 13/3, S. 211–228.
- Vertovec, Steven (1998): „Multicultural policies and modes of citizenship in European cities“, *International Social Science Journal* 156, S. 187–199.
- (2010): „Towards post-multiculturalism? Changing communities, conditions and contexts of diversity“, *International Social Science Journal* 61, S. 83–95.
- Vertovec, Steven und Susanne Wessendorf (2010): „Introduction: assessing the backlash against multiculturalism in Europe“, in: Vertovec, Steven und Susanne Wessendorf (Hrsg.): *The multiculturalism backlash European discourses, policies and practices*, London; New York: Routledge, S. 1–32.
- Walgenbach, Katharina (2007): „Gender als interdependente Kategorie“, in: Walgenbach, Katharina u. a. (Hrsg.): *Gender als interdependente Kategorie: Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität*, Opladen: B. Budrich, S. 23–64.
- Yuval-Davis, Nira (1999): „The ‘ Multi-Layered Citizen’. Citizenship in the Age of Glocalitation“, *International Feminist Journal of Politics* 1, S. 119–136.
- (2001): *Geschlecht und Nation*, Emmendingen: Verl. Die Brotsuppe.
- (2006): „Intersectionality and Feminist Politics“, *European Journal of Women's Studies* 13/3, S. 193–211.
- (2007): „Einleitung“, in: Walgenbach, Katharina u. a. (Hrsg.): *Gender als interdependente Kategorie: Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität*, Opladen: B. Budrich, S. 7–21.

8.1 Liste der geführten Interviews

Interviewpartner_innen aus transnationalen Ehen:⁵³

Jorge: 24.10.2011 und 18.01.2012 in Wien

Melanie und Maalik: 28.01.2012 in Wien

Luis: 27.02.2012 in Wien

Linda: 09.01.2012 in Wien

Thomas: 21.01.2012 in Wien

Brigitte: 04.01.2012 in Wien

Expert_inneninterviews:

Mag. Beatrix Hornschall, Senatsrätin, Abteilungsleiterin der MA 35: 05.12.2011

Barbara Reinwein, CompetenceCenter KundInnenservice, Integration, PR, MA 35:
05.12.2011

Mag. Petruska Krcmar, Verein FIBEL: 24.01.2012

Mag. Dominik Sandner, Diversitätsmanagement MA 17: 27.01.2012

⁵³Die Namen dieser Menschen wurden durch ein Pseudonym ersetzt.

9 Anhang

9.1 Abstract

Diese Arbeit bewegt sich in einem Spannungsfeld von sozialen Praktiken und gelebter Erfahrung einerseits, nationalen und supranationalen Strukturen, Politiken und deren Repräsentationen andererseits. Am Beispiel transnationaler Ehen soll untersucht werden, wie sich an den „Randstellen“ der öffentlichen Verwaltung die Beziehung zwischen Bürger_innen und dem Staat gestaltet, wie Diversität von Staat und Stadt repräsentiert wird und welche Bedeutung diese Repräsentationen in der sozialen Praxis erfahren. Es soll nachgespürt werden, welche Differenzierungen in welchem Kontext vorgenommen werden und welche in den Wahrnehmungen und täglichen Interaktionen der Akteur_innen eine Rolle spielen. Dabei soll Raum gelassen werden, die multiplen, sich überschneidenden und ineinander fließenden Kategorien zu erkennen und daraus folgende Ungleichheiten zu fassen.

9.2 Lebenslauf

Geboren am 15.10.1983 in Linz

deniz@servus.at

Denise Herrera Peña

Bildungsweg

Freie Waldorfschule Linz

1990 – 2002

Matura an der Rudolf Steiner Schule Salzburg

2003

Studium der Kultur- und Sozialanthropologie an der
Universität Wien

2004-2012

Studium der Kultur- und Sozialanthropologie an der
Universidad Nacional Colombia, Bogotá, Kolumbien

2008-2009

Ausbildung zur Ashtanga Yogalehrerin,
Centered Yoga, Kho Samui, Thailand

März 2011

Diplomlehrgang Interkulturalität und Kommunikation am
Internationalen Institut für Kulturen und Sprachen, Wien

seit 2010

Ausbildungslehrgang Mediation im Institut MIT, Linz

seit 2011

Tätigkeiten

Dreimonatige Sozialarbeit in Costa Rica	2004
Ethnomathematik - Projekt im kolumbianischen Amazonasraum: Assistenz	2008
Deutschunterricht an der Universidad Nacional de Colombia, Bogotá, Kolumbien	2008 - 2009
Selbstständige Tätigkeit im Bereich Modedesign- und Produktion	seit Juli 2008
Selbstständige Tätigkeit als Kleintransportunternehmerin	2009-2011
Selbstständige Tätigkeit als Yogatrainerin	Seit Mai 2011

Sprachkenntnisse

Deutsch	Muttersprache
Spanisch	In Wort und Schrift
Englisch	In Wort und Schrift
Russisch	Grundkenntnisse